Jus. 4084.

Rr

J. Publ. germ. 154-114

Cramer

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer,

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzers

Wetzlarische Beyträge

aus der

Reichs-Praxi

dasigen Höchsten Reichs-Gerichts

Erster Band

I. bis *IV.* Theil.

Nebst einem richtigen

Verzeichnüß

aller darinn enthaltener

Rubricken

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichtlicher Procefs-Sachen,

und einem accuraten

Register

deren

Materien.

WETZLAR. 1763.

In der Wincklerischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wetzlarische Beyträge

Zu einer
Pragmatischen allgemeinen
Rechtsgelehrsamkeit,

Aus der Reichs-Praxi
dasigen Höchsten Reichs-Gerichts,
zum Besten dererjenigen,
die der Rechte beflissen, und selbige in Gerichten auf vorkommende Fälle anzuwenden haben,
in kurtzen Anmerckungen verfaßt

Von

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer
Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore.

Erster Theil.

WETZLAR,
In der Wincklerischen Buchhandlung.

Vorre

Eine Na
und Ob
versi hab
sicht mi
lich dev

Vorrede.

MEine Neben-Stunden und *Observationes Juris Universi* haben zwar einerley Absicht mit diesem Werck, nemlich dem Publico zum Besten dasjenige zu bemercken, was beym Höchstpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht vorgehet, auch zur Erläuterung einer Pragmatischen Rechts-Gelehrsamkeit dienlich seyn kan, weilen es mir zugleich in meinem Amt zu desto geschwinderer-der allda zu entscheidenden Sachen Beförderung dienen kan.

Allein nicht alle Anmerckungen sind von gleicher Grösse. Einige lassen sich kurtz fassen, die andere aber verdienen eine ausführlichere Abhandlung.

 Gleich-

Gleichwohlen sind die kürtzeste so merckwürdig, als die weitläufftige.

Es ist ohnedem meine Absicht nicht, eine grosse Gelehrsamkeit bey diesen Sachen zu bezeigen, als wozu ich bey der überhäufften Amts-Arbeit die Zeit nicht habe; sondern meine Bemühung gehet dahin, denenjenigen, welche mehrere Zeit haben, Anlaß ex Praxi zu Gedancken zu geben, die sie mit mehrerem auseinander zu wickeln Muße haben.

Diejenige aber, welche in Praxi würcklich begriffen sind, werden doch hoffentlich sich einiger maßen mir verbunden erkennen, daß ich ihnen wenigstens den Wecg weise, wie sie ihre Sachen anzufangen, und was vor einen Ausgang sie sich etwa zu versprechen haben.

Ich suche nichts bey allen diesen Arbeiten, als das Beste des Publici, und das Meinige erlange ich dadurch in so weit, daß ich die Collectanea, die andere zur Erleichterung ihrer Arbeit sich privatim machen, und aufschreiben, gedruckt erhalte, mithin andurch vom Untergang, dem dieselbe auf

vieler-

vielerley Weiße unterworffen sind, desto leichter retten kan.

Wobey jedoch gestehen muß, daß mich nicht wenig erfreuet, von den grösten Ministris und Rechts-Gelehrten unserer Zeit Schreiben in Händen zu haben, welche meine Bemühung ihres Beyfalls würdigen, und mich zur Fortsetzung aufmunteren.

Es verhinderen diese Annehmlichkeiten alle widrige Empfindungen bey mir, die sonst bey anderen der Neid verursachet.

Hätte ich diesen mich abhalten lassen wollen, so wäre freylich vieles unterblieben, was unbefangene Gemüther mir nicht genug zu verdancken wissen.

Ich beleidige auch Niemand dadurch, daß ich berichte, was in Gerichten geschehen ist. Das Gerichte bestehet aus mir allein nicht. Ja, wann ich gar nicht einmahl bey Erkänntnüssen und Verfügungen gewesen, so muß es doch einem jeden besser gefallen, mit- als ohne Raison gerichtet zu seyn, wann ihm auch gleich dieselbe nicht anstehet, oder einleuchten will.

Wer verliehret, wird zwar böße. Kan ich aber die Umstände anders machen, als sie sind? Mir thut es leyd, daß einer verliehren muß, und nicht beyde Theile gewinnen können. Bin ich aber re- oder correferendo, oder auch nur votando dabey, so dependiret es doch von mehreren, welche alle so viel dabey zu sagen haben, als ich.

Wird also gezehlet, fallen auch Majora wohl gegen mich aus, warum soll man den gantzen Vorgang nicht wissen dörffen, da alle ihr Gewissen geprüffet, und solche Gründe gehabt haben, deren man sich nicht schämen darff, wann gleich andere anderer Meynung seyn sollten.

Die Remedia Juris bleiben ja doch übrig, und wo auch diese nicht abgeschlagen, sondern verstattet werden, so geschiehet es nicht ohne zureichenden Grund, und geben die neue Umstände zu neuen Anmerckungen Anlaß.

Ich setze also meinen Stab ungestöhrt weiter fort, und getröste mich noch ferneren Seegens, wie auch Hoher Gönner Zuneigung.

Inhalt.

Inhalt.

I.

Anmerckung: Ob es der Schrifftsässigkeit præjudicire, wann zu Local-Untersuchungen Commissiones auf nahgelegene Beamte erkannt werden?

II.

Das in einem Land zu interponirende Remedium Revisionis supponiret eine solche Urtheil, welche von dem obersten Gericht desselben ertheilet worden.

III.

In einer pendenten Causa Judiciali können, obgleich punctus Fori noch nicht entschieden, Provisional-Verordnungen ergehen.

IV.
Wie die Vollmacht eines Procuratoris Universitatum beschaffen seyn müssen, wann sie legal seyn solle?

V.
Wie manchmahlen Unter-Richter, an die von denen Höchsten Reichs-Gerichtern Schreiben um Bericht ergangen, occasione solennium Appellationis, und derentwegen erstatteten Vorberichts denen Parthien das Appelliren zu erschwehren trachten, und was für ein Mittel dagegen zu gebrauchen?

VI.
Wie eine Parthey die Unter-Gerichte zur Execution der Reichs-Cammer-Gerichtlichen Urtheile zwingen könne?

VII.
Nähere Erläuterung der Frage: Ob und wie weit von zugesprochenen Fructibus perceptis Usuræ begehret werden können?

VIII.
Was denen Rechten und der Billigkeit nach zu beobachten, wann einem Creditori

ditori Antichretico die Erstattung seiner Rechnung super Fructibus perceptis abgefordert wird.

IX.

Ob Hæreditatis petitio contra Liberos unter Neuntzig Jahren der Praxi Camerali nach præscribiret werde?

X.

Ob in Causis, so à Superioritate herrühren, gar nicht appelliret werden konne, wo doch Dominus Territorii ein Appellatorium in alieno Territorio erkennen muß?

XI.

Vom Unterscheid inter Processus Appellationis & Nullitatis incidenter tantum propositæ, und inter Citationem ad videndum deduci principaliter Nullitates, so viel die Insinuation anbetrifft.

XII.

Ob einem Landes-Fürsten in denen von ihm lediglich abhangenden Gerichtern und Instantzien eine Aenderung zu machen, und davon Sachen, wann sie schon daselbst bereits Rechts-hängig

 gewor-

geworden, zur Cognition einer andern Instantz abzuruffen freystehe?

XIII.

Ob wann ein Pfacht auf etliche Jahre geschlossen worden, der Pfächter wegen rückständigen Pfacht-Geldes, vor Zwey Jahren, und zwar eigenmächtiger Weiße, nach der Cameral-Praxi, ausgetrieben werden könne?

XIV.

Ob und wann plures Summæ ad Summam appellabilem constituendam conjungiret werden können?

XV.

Ob die Præstation des Churmuths pro Onere reali oder personali zu halten?

XVI.

Ob ein Austrægal-Gericht jemahls zu Stand gekommen, und wann von dessen Spruch an die Höchste Reichs-Gerichte appelliret worden, derselben Jurisdiction quoad Interventionem fundiret seye?

XVII.
Ob Weißthümer der Veränderung unterworffen?

XVIII.
Ob man von Commissarien die zu Entscheidung einer gantzen Sache vom Landes-Herrn, oder dessen Regierung niedergesetzet, præterita Instantia Regiminis, so fort an die Höchste Reichs-Gerichte appelliren könne?

XIX.
Ob Pœnitentz-Pfarren zu dulden?

XX.
Ob Jährlich zu entrichtende Weine im Herbst, oder nach dem ersten Abstich fällig werden?

XXI.
Ob die Kayserlich-Schwäbische **Land-Gerichts-Ordnung** *Part. III. Tit. XII. pag. 128.* annoch im Gebrauch seye?

XXII.
Ob wann in Camera Imperiali ein Mandatum de Exequendo propriam Sententiam

tiam erkannt, nachhero aber bey dem Reichs-Hof-Rath eine Appellation von sothaner Sententz introduciret worden, jenes Præventionem würcke?

XXIII.

Ob wann in dem Reproductions-Recess tàm Scripto quàm Orali weder von der Klag-Schrifft, noch deren Anlagen Meldung geschehen, die Process als Gefallen zu erklären.

XXIV.

Ob die Austräge cessiren, wann verschiedene Kläger sind, welche mit dem Beklagten unterschiedene Austrægal-Instantien haben?

XXV.

Von einer Beschimpffung durch Aberglauben?

XXVI.

Vom Remedio ulterioris Supplicationis ac novæ Deductionis, wann Processus abgeschlagen werden.

XXVII.

Ob die Verordnung der Kayſerlichen Wahl-*Capitulation* wegen unerlaubten Recurſus ad Nuncios Apoſtolicos, ja wohl gar ad Curiam Romanam, auch gegen die in Civilibus unerlaubter Weiße ad Officiales recurrirende Partheyen ſich extendiren laſſe?

XXVIII.

Von Fällen, wo Supplicæ pro Proceſſibus Appellationis brevi manu ad Judicium verwieſen worden.

XXIX.

Vom Richterlichen Arbitrio bey zu beurtheilender Hinlänglichkeit der Cautionis Reviſoriæ.

XXX.

Ob von einer Urthel, worinnen die eingebrachte Cautio Reviſoria Einwendens ohngehindert vor ſufficient angenommen worden, eine neue Reviſion Platz habe?

XXXI.

Von zu beobachtender Proportion bey Pfändungen, und dem Unterscheid zwischen denenselben, und der Confiscation einer Sache.

XXXII.

Ob zu der Gerichtlichen Insinuation einer Schenckung unter Lebendigen, die bloße Hinterlegung derselben bey die Acta in das Archiv genug seye?

XXXIII.

Wie viel Fünff Hundert Solidi dem alten innerlichen Werth, und der Praxi Camerali nach Netto ausmachen?

XXXIV.

Ob ein Creditor Antichreticus, wann ihme Rechnung super Fructibus perceptis abgefordert wird, alle Unkösten, Mühe, und Versäumnüß, mit in Anschlag bringen könne?

I.

Anmerckung: Ob es der Schrifft-säßigkeit *præjudicire*, wann zu *Local*-Untersuchungen *Commissiones* auf nah gelegene Beamte erkannt werden?

NAchdem in Sachen von Amelunxen zu Borlinghausen contra die Eingesessene Bauerschafft daselbst, & Consortes, Appellationis, Appellantens Unterthanen die Dienste verweigert, und in dessen Gerichten nicht erscheinen wollen, dessen Gerichthalter auch jeden der Unterthanen mit Drey Reichsthaler bestrafet: So haben die Unterthanen ad Regimen sich gewendet, und über Operas excessivas, ingleichem Entziehung des Dienst-Brods Beschwehrde geführet.

Wie nun die Regierung dem Renthmeister zu Dringenberg Commission zu Untersuchung dieser Sache in loco gegeben, und das Protocoll mit Gutachten einzuschicken befohlen: So appellirte hiervon der von Amelunxen ad Cameram; weil er dieses vor einen Eingriff in seine

Cantzley-Säßigkeit hielte, und beruffte sich auf dasige Landes-Ordnung, nach welcher die Appellaten in Brüchten-Sachen zuforderst die Mulctam zu deponiren hätten.

In der Commission fande man kein Gravamen; weil denen Regierungen nicht benommen werden könne, zu Local-Untersuchungen Commissiones auf nahe gelegene Beamten zu erkennen, welches der Schrifftsäßigkeit nicht præjudicire.

Weil aber die Regierung in dem Decreto den Appellanten zu dem Privilegio Wernheri, darauf in der Landes-Ordnung sich bezogen wird, nicht qualificiret erkannte: So mochte hierinnen ehender ein Gravamen stecken.

Da nun dieses die Regierung in ihrem zu erforderenden Bericht erläutern konte; als wurde ad Litteras informatorias cum Inhibitione temporali concludiret.

Nach eingekommenem Bericht und Gegen-Bericht, verlohre sich nunmehro alle Apparentia bey denen Gravaminibus, und waren vielmehr alle Dubia gehoben: inmaßen der Judex à quo selbsten dasjenige urgirte, auch des mehreren erläuterte, was vorhin als ein Haupt-Moment gegen den Appellanten, und dessen Gravamen primarium angesehen worden; wie nemlich der Commissarius Personam Judicis committentis, als der Fürstlichen Regierung, repræsentire, mithin Appellanti, als einem dasiger Gerichtbarkeit unterworffenen Cavalier und

Besitzer

Beſitzer des Haußes Vorlinghaußen gleich viel gelten müſſen, ſich entweder bey der Paderborniſchen Regierung, oder bey derſelben angeordneten Commiſſario einzulaſſen; bevorab die von denen Eingeſeſſenen zu Vorlinghaußen wider den Appellanten klagend vorgebrachte verſchiedene Beſchwehrungs-Puncte, in Anſehung übermäſſiger oder ungebührlicher Brüchten-Straf, und ſonſtigen Zunöthigungen in Præſtirung ungewöhnlicher Dienſte nicht wohl füglicher und ſchleuniger, als eben per Commiſſionem an das Ober-Amt, worunter das Dorff Vorlinghaußen belegen, und wo die Kundſchafften derer Eingeſeſſenen oder anderer benachbarten Oertern an der Hand ſeynd, gründlich unterſuchet, und ſo viel möglich beygelegt werden können.

Wann dann auch nach der Lehre Mevii *Part. 2. Deciſ. 164.* die Partheyen ante decretam Commiſſionem vorher zu hören, regulariter in Rechten ſo wenig erforderlich, als weniger tenore Commiſſionis die angezogene Beſchwehrden *ſummarie* gründlich zu unterſuchen, und beſt-möglichſt beyzulegen, allenfalls aber mit Einſchickung abgehaltenen *Protocolli* anhero zu berichten, dem Appellanti eine Zunöthigung geſchehen, ſich mit denen klagenden Eingeſeſſenen wider ſeinen Willen in einen Vergleich einzulaſſen, ſondern vielmehr ihm alle Freyheit in Ausführung ſeiner dawider habenden Gerechtſame und Exceptionen belaſſen worden; als truge man kein Bedencken, nun-

mehro auf Bericht und Gegen-Bericht die gebettene Processus Appellationis abzuschlagen: per

Decretum d. 9. Julii 1752.

Auf Bericht und Gegen-Bericht abgeschlagen.

II.

Das in einem Land zu *interponi*rende *Remedium Revisionis suppon*iret eine solche Urtheil, welche von dem obersten Gericht desselben ertheilet worden.

Nachdeme in Sachen Sproß contra Chur-Pfältzische Regierung zu Mannheim, ein Mandatum de concedenda Revisione coram impartiali Commissione erkannt, und darüber gehandelt worden; So war nachher zu erörtern: Ob pro petito Actoris Paritoria zu ertheilen, oder besagtes Mandat pro petito partis reæ wiederum aufzuheben seye?

Wie das Remedium Revisionis in Judiciis Statuum Imperii concedendum præsupponiret, daß Summa appellabilis ad suprema Imperii Tribunalia bey der Sache nicht vorhanden: also setzt dasselbe auch eine solche Urtheil voraus, welche von dem obersten Gericht desselbigen Landes ertheilet ist.

Allhier nun hatte man einen blosen Amts-Bescheid von dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Veldentz; Solchem nach gienge die Beschwehrung nicht über einen Regierungs- sondern Amts-Bescheid.

Und

Und ob gleich Kläger vorgabe, er habe auf sein verschiedenes Anmelden keine Justiz bey beklagter Churfürstlichen Regierung hierin erlangen können: So muste doch dasjenige gelten, was von Seiten gedachter Regierung angezeiget worden, nemlich, daß diese Sache zu dem Churfürstlichen Hof-Gericht verwiesen seye, allwo die allenfallsige Besorgung derer vermeyntlichen Klag-Puncten förmlich geschehen könte.

Anerwogen nun die Haupt-Sache niemalen anhero kommen konte, auch Remissio ad Judicium Electorale Aulicum loco Remedii Revisionis, hoc in Casu, füglich betrachtet werden möchte: So war es bey dieser Anzeige lediglich bewenden zu lassen; mithin der Kläger von hierab- und dorthin zu verweisen.

Sententia publicata 1750.

In Sachen Johann Nicolaus Sproß, armer Parthey, wider Churfürstlich-Pfältzische Regierung zu Mannheim, Mandati de concedenda Revisione coram impartiali Commissione, & extradendis Actis, C. C. Läst man es bey der von Seiten Lt. Weylachs Principalen in [21.] beschehenen Anzeige, was gestalten diese in dem Veldentzischen Amts-Bescheid vom 16ten Januarii 1748. [16.] berührte Sache an das Churfürstliche Hof-Gericht zu Mannheim, um solche Klag-Puncten daselbsten weiters förmlich zu besorgen, remittiret worden seye, lediglich bewenden. Darauf ist ermeldter Kläger von hier ab- und an gedachtes Hof-Gericht, um allda seine vermeynte Beschwehrung in gebührlichen Terminis vorzubringen, hin verwiesen; auch ihme, sich innerhalb Drey Tägen aus hiesiger Stadt weg zu begeben, auferleget.

III.

In einer *pendenten Causa Judiciali* können, obgleich *punctus Fori* noch nicht entschieden, *Provisional*-Verordnungen ergehen.

IN Sachen Graf von der Leyen contra Gemeinden Gleysweiler, Waltzheim, & Consort. Mandati: Ist den 26ten Septembris 1753. ein Mandat ergangen, de non via facti sed Juris procedendo S. de manutenendo in Possessione vel quasi Juris decimandi, Cassatorium, Restitutorium & Inhibitorium aber C. C.

Nachdeme solches reproduciret, und Pars impetrans pro Mandato arctiori angeruffen; wurde dieses Gesuch ad Judicium remittiret.

Worauf der Herr Churfürst zu Pfaltz interveniendo, contra Jurisdictionem Cameræ hac in Causa eingekommen; mithin der punctus Fori annoch zu decidiren war.

Inmittelst stellte der Herr Graf von der Leyen in verschiedenen Supplicis extrajudicialiter für, daß der Impetratische Theil post insinuatum & reproductum Mandatum mit denen angefangenen Violentien fortfahre, und bescheinigte solches verisimiliter, petens Mandatum arctius vel Inhibitionem temporalem, ob summum in mora periculum, vel Ordinationem, de Lite pendente nihil innovando, nec via facti sed Juris procedendo, & sepositis illicitis exactionibus, executionibus, & invasionibus, decisionem

ſionem hujus Auguſtiſſimi Judicii quiete exſpectando.

Obwohlen nun pendente Cauſa Judiciali weder extrajudicialiter ſuppliciret noch decretiret werden ſolle; dieſes aber ob moræ periculum ſeinen Abfall leydet, und inmittelſt bis der punctus Fori erörtert, Pars impetrans nicht Hülffslos gelaſſen, noch denen Bauren die eigenmächtige Selbſt-Hülffe geſtattet werden kan; auch absque præjudicio cauſæ proviſorie der (deſſen Leyiſchen) Unterthanen bevorſtehende totale Ruin ſich abwenden läſt:

Als wurde den 7ten Novembris 1754. decretiret:

Judicialiter; jedoch wird *ſalvo puncto Fori*, denen Beklagten, bis zu Austrag der Sache ſich alles eigenmächtigen Verfahrens und Beeinträchtigung zu enthalten, bey Straf Fünff Marck Löthigen Goldes befohlen.

Ein ähnlicher Fall findet ſich *Part. I.* meiner Neben-Stunden *IV. pag.* 118.

IV.

Wie die Vollmacht eines *Procuratoris Univerſitatum* beſchaffen ſeyn müſſen, wann ſie *legal* ſeyn ſolle?

§. 1.

In Sachen ſämtlicher Unterthanen der Stadt und Landſchafft Hohenzollern-Hechingen, wider ihren Landes-Herrn iſt per Sententiam de 31. Octobris 1727. dem Procuratori

universitatum eine bessere, von allen und jeden Theil nehmenden Gemeinden, wenigstens durch deren Vorstehere in Gegenwart eines Notarii und Zeugen, als welchen zu diesem Actu ein Salvus Conductus ex officio erkannt, auch Herr Beklagter solche Errichtung weder directe noch indirecte zu verhindern erinnert wurden, unterschriebene Vollmacht vorzubringen anbefohlen worden; mithin war nachhero nur nöthig, wie die hierauf producirte beschaffen seye, zu untersuchen.

§. 2.

Nun attestirte bloß ein Notarius sine Testibus, daß von ihme theils einige Bürgermeistere, theils andere Deputirte einiger Flecken erschienen, eine Nahmens-Specification derer Process-Interessenten ihme übergeben, und daß dieselbe der Wahrheit gemäß seye, loco Juramenti veritatis die Hand-Treu gegeben: desgleichen daß Verbürgerte der Residentz-Stadt als Deputirte vor ihm erschienen vor- und anbringend, wie daß sie in bewuster Process-Causa eine Vollmacht einschicken sollen, dann derer Processes-Interessenten von Nahmen zu Nahmen Specification nicht allein gezeiget, sondern daß deme also seye, loco veritatis Juramenti die Hand-Treu gegeben, abermahls aber ohne Zeugen, welche beyde Attestata dem auf Dr. Scheurer ausgestellten Procuratorio, loco subscriptionis beygeleget waren.

§. 3.

Quamvis autem mediate constituatur Syndicus

dicus per Commissarios universitatis, ut sunt Deputati Civium: requiritur tamen ut prius de constitutione ipsorum doceatur (*a*), ac porro instructioni eorum inserta sit constitutio Syndici (*b*).

Da also diese so genannte Deputati qua tales sich nirgends legitimiret, sie auch auf die dem Notario übergebene Specification hinschreiben können, wen sie gewollt, annebens nicht constirte, ex qua causa die Nahmen dahingeschrieben, noch ob die aufgeschriebene alle und jede Theilnehmende Gemeinden seyen, noch den meisten oder geringsten Theil einer jeden ausmachen, über dieses alle Nahmen fast mit einer Hand sich geschrieben fanden, absque mentione convocationis, & consensus legitime-requisiti atque dati; wie konte ein solches Attestatum, was noch dazu absque Testibus adhibitis verfertiget war, eine in Conformität obangeführter Urthel errichtete Vollmacht ausmachen, oder pro Instrumento Syndicatus, secundum Jus commune gehalten werden? cum juxta illud ad constitutionem Syndici omnia Membra universitatis citari, & duæ partes ad minimum præsentes esse debeant, & quem major pars constituit, Syndicus nominandus sit: (*c*), welches alles in Facto beruhet, gleichwohlen nicht erfindlich war.

 §. 4.

(*a*) CARPZOV. *lib. 3. respons. 9. num. 12.* (*b*) BERGER. *Oeconom. Jur. lib. 4. tit. 10. thes. 2. not. 1.* HORN. *class. 2. respons. 36.* (*c*) *L. 2. & 3. Cod. quod cujusque univers. nom. L. 19. de Municipal.*

§. 4.

Der Seel. von Ludolf sagt hierbey gar wohl: nuda ſubſcriptio nominum non ſufficit: quia facile fieri poſſet, ut à paucis incenſoribus Ruſticorum ſimplicium, turba inducatur ad ſubſcribendum, & Litem ſuſcipiendam, quam tamen informati nunquam exoptaſſent *(d)*: wobeneben er überhaupt aus Lossæo *de Jure Univerſitatum* gar ſchön und accommodate ad Caſum præſentem an- und ausführet, quæ ad Conſtitutionem Syndici pertineant, wovon aber in ſubſtrato nichts mit Gewißheit ad Acta gebracht war.

§. 5.

Nachdem dann Legitimatio ad ſubſtantialia & integritatem Judicii gehöret, ita ut Judex etiam parte tacente eam in Proceſſu quoque ſummario deſiderare debeat *(e)*; als iſt leicht zu erachten, wie nöthig es ſeye, dieſen Punct bey jeder derley Sachen ſo gleich heraus zu nehmen, und zu unterſuchen, ob er ſich richtig befinde oder nicht: geſtallten letztern Falls alle weitere Progreſſus in Cauſa vergebens, ja in ſo lang als dieſer Punct nicht berichtiget, zu förchten, daß jeder Actus Judicialis null ſeyn dürffte.

Und zwar war in erwehntem Fall ſolche Furcht um ſo wahrſcheinlicher; mithin proviſio dagegen um ſo rathſamer, als Burgermeiſter und Rath der Haupt-Stadt Hechingen, die doch haupt-

(d) *Symphorem. X. Tom. I. fol.* 278. *(e)* Boehmer. *Conſil. Tom. II. Conſil.* 428. *num.* 13.

hauptsächlich bey diesem Process interessiret seyn muste, von denen angeblichen Deputirten nichts wissen wollen, und einer derselben wegen dieser Sache halber zu Schulden gebrachten Aufwiegelungen vom Reichs-Hof-Rath weggewiesen worden, der Herr Fürst auch versichert, daß nunmehro und unter seiner Regierung, worunter denen Unterthanen so große Gnade, z. E. mit Aufhebung des Wein-Monopolii widerfahren, ausser einigen liederlicher Aufwieglern die allerwenigste weiter wie vorhin eine Unzufriedenheit bezeugen, und an dem alten Process, bey dem es doch jederzeit an dem puncto Legitimationis gefehlet, Theil nehmen.

§. 6.

Es ergieng demnach den 23ten Februarii 1754. *Sententia.*

In respectivè entschiedener Sachen sämtlicher Unterthanen der Stadt und Landschafft Hohenzollern-Hechingen, wider ihren Landes-Herrn Weyland Friederich Wilhelm, darnach Herrn Friederich Ludwig, jetzo Herrn Joseph, Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Mandati de relaxandis Captivis, non impediendo, neque offendendo &c. S. C. nunc respectivè petitæ Restitutionis in integrum adversus Sententias, 20. Decembris 1731. & 16. *Julii* 1732. latas uti & Decretum de 9. Martii 1733., seynd die hinc inde Exhibita extrajudicialia unterm 30ten Julii, 5. Septembris, 13. & 17. Octobris a. p. ad Acta zu registriren verordnet; darauf in puncto bestrittener Vollmachten, Dri. Scheurer mit Verwerffung derer sub [642.] [643.] übergebenen verbesserten, der in der Urthel de 31. Octobris 1727. befindlichen, durch ihn Dr. Scheurer aber, in Recessu 16. Octobris 1750. übel vertheydiget, und befolgten Anweisung gemäß, und zwar mittelst

mittelst Adhibirung eines Notarii in Imperiali Camera immatriculati, (deme zu diesem Actu ein Salvus Conductus ex officio erkannt, auch Herr Implorat solche Einrichtung weder directe noch indirecte zu verhindern erinnert wird,) einzubringen Zeit Drey Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, dem vorgängig benebst um zu wissen, was eigentlich für Gemeinden, so wohl auf dem Land, als von denen aus der Bürgerschafft in Hechingen Theil am Process annoch nehmen, ferner ergehen solle, was Recht ist.

V.

Wie manchmalen Unter-Richter, an die von denen Höchsten Reichs-Gerichten Schreiben um Bericht ergangen, *occasione solennium Appellationis*, und derentwegen erstatteten Vorberichts denen Parthien das *Appelliren* zu erschwehren trachten, und was für ein Mittel dagegen zu gebrauchen?

§. 1.

IN Sachen Vogelwaid contra Rentzen und Stadt Reutlingen concernirte objectum Litis das Becker-Handwerck, und eine Wirthschafft, welche Appellant zugleich treiben, der Magistrat aber ihme verbieten wollte.

Der eingelangte Bericht war nur ein Vorbericht puncto Solennium, und führete Magistratus darin an:

1.) Appellant seye zu Ablegung des Appellations-Eydes vigore Privilegii Civitatensis de non appellando, citiret worden, auch erschienen, habe aber von der Eydes-Form Abschrifft und

und acht Tag Bedenck-Zeit begehret, so ihme verstattet worden.

2.) Habe derselbe statt der Præstation derer Solennium eine Declaration übergeben, vermög deren er sich davon loshalfftern wollen; Da gleichwohl

3.) Die Leistung des Appellations-Eydes, neben Hinterlegung eines Rheinischen Gold-Guldens, als auch die Bestellung einer tüchtigen Caution in Casum succumbentiæ, durch Bürgen, Pfand oder Eyde fundiret seye. Er wolle zwar

4.) Von Leistung des Appellations-Eydes frey seyn, weilen er sich dazu erbotten, sie ihn aber nicht dazu admittiret hätten, deswegen er sich dahier dazu offeriret; es seye auch an dem, daß er sich in seiner Appellations-Scheda zu allen Solennien anerbotten: doch zeige sich nirgendswo, daß er jemals dazu würcklich admittiret zu werden, bey ihme Magistrat angesuchet habe. Im Privilegio seye auch keine Zeit bestimmet, binnen welcher die Eydes-Leistung geschehen müste; mithin könne Appellant sich nicht beschwehren, daß er nicht zur rechten Zeit zur Eydes-Leistung quæst. admittiret worden; wiewohl sie Anstand gefunden, ihn den Appellations-Eyd abschwören zu lassen, weil sie sich überzeuget gesehen, daß er solchen mit gutem Gewissen nicht abschwören könte. Appellant habe

5.) Weder ein Documentum factæ oblationis begehret, oder im Fall ihrer Entstehung solches zu ertheilen, die Oblationem per Notarium

rium & Testes vollstrecket, noch Instrumentum in Camera produciret, und daselbst admittiret zu werden gebetten. So viel

6.) Die Sicherheits-Bestellung betrifft, seye ihme, weilen in neueren Zeiten kein Actus einer Appellations - Interposition vorgegangen, die Abschrifft eines alten Exemplars einer Appellations-Eyds-Form communiciret worden, welches vor Alters bey einer solchen Causa gebraucht worden, bey der Magistratus partes adversarii ausmachte; mithin ihme Caution um behabtes Recht, so er wider ihn mit Urthel erlanget, zu præstiren gewesen, in der Absicht ihn nur in substantialibus zu unterrichten, wohin die Appellation in dem dasigen Foro ex Privilegio gehe, nicht aber ihn zu einer solchen Caution anzuhalten; wovon Appellant Gelegenheit genommen, der Eydes-Leistung, die doch mutatis mutandis, nach einem auf die Wieder-Parthey eingerichteten Formular, leicht hätte geschehen können, sich zu entziehen.

Wie es nun aber mit denen Appellations-Solennibus seine vollkommene Richtigkeit haben müsse, ehe Processus erkannt werden könten, wo nicht Privilegium Magistratus durchlöchert werden solle, auch jetzo noch die rechte Zeit seye, solche in Richtigkeit zu setzen:

Als werde gebetten, ob Magistratus schon simpliciter ad pœnam desertionis andringen könte, in Krafft ersagten Privilegii Appellanten anzuhalten, punctum Solennium, so viel den Eyd

Eyd betrifft, mit und neben seinem Patrono vor ihnen zu berichtigen.

§. 2.

Im Gegen-Bericht stellte Appellant vor: Magistratus erstatte den Vorbericht bloß, um ihm seine introducirte Appellation recht schwehr zu machen, und ihn, auch andere seiner Mit-Bürgern vom Appelliren abzuschrecken. Er, Appellant, habe sich, nach Ausweiß der Acten und Protocollen, vorher ehe er vom Magistrat citiret worden, um sich zu declariren, ob er den Appellations-Eyd abzuschwören sich getraute, und vor introducirter Appellation, auch ausser der in Schedula Appellationis gethanen Oblation, offt und vielfältig zur præstatione Solennium enixe offeriret, und um die Admission gebetten, seye vorher aber niemals, als fast um die Zeit, wie das Bericht-Schreiben hätte ablauffen sollen, vorgefordert worden, da er dann den Eyd nach einer dem Privilegio Schnur-stracks widrigen Form ablegen sollen, dergestalt, daß er sub Juramento Magistratui, nemlich mit seinem gantzen Vermögen Caution zu thun, angestrenget werden wollen. Dieses hätte ihn veranlast, die Declaration dagegen einzugeben, worauf Magistratus sich selbsten beziehe, und welche das Vorgeben, als ob er Appellant sich der in Privilegio vorgeschriebenen præstationi Solennium eigenmächtig entziehen wollen, zernichte, vielmehr erhelle darab, daß er den gantzen strittigen punctum Solennium, in Betracht, daß Magistratui

keine

keine Cognition darüber zukommen könne, lediglich der Dijudicatur dieses Höchsten Gerichts anheim gestellet, und sich dabey gefallen lassen werde, ob und in wie weit er zu der von dem Magistrat lang nach dahier geschehener introduction der Appellation abgeforderten sehr gravirlichen præstatione Solennium angehalten, und solche in Judicio à quo annoch zu præstiren, ihm höchst-Richterlich injungiret werde.

Genug, daß die vom Magistrat angeführte schöne Raison der Erklärung, warum sie nicht gemeynet, Appellanten zur Eydes-Leistung zu admittiren, weil sie überzeugt wären, daß er den Appellations-Eyd mit gutem Gewissen nicht abschwören könne, denegationem Admissionis ad præstandum Solennia in sich begreiffe.

§. 3.

Gleichwie nun Magistratui nicht zugestanden, den Bericht in der Haupt-Sache dieses strittigen Puncts halber zu differiren, maßen er dadurch allerdings, wann zumalen er eines jeden dergleichen strittigen Puncts halber erst Vorbericht erstatten wollte, das Appelliren erschwehren, und die Bürger davon abschrecken könte: wie diese seine Intention in substrato casu wahrscheinlich darab sich ergabe, daß er seine Unzufriedenheit darüber bezeigete, daß gegenwärtiger Appellant der erste seye, der nach Verlegung der Cammer nach Wetzlar sich durch seiner ordentlichen Obrigkeit Rechts-Sprüche nicht ersättigen lassen möge:

Also

Also wurden in Contumaciam non informantis die Processus erkannt, jedoch ad salvandum Privilegium, solennia pro præstitis declariret, adhibendo Formulam sequentem: Sind die *Solennia pro præstitis* angenommen, darauf *Processus* erkannt, und die *Fatalia* auf Zwey Monath erstrecket.

VI.

Wie eine Parthey die Unter-Gerichte zur *Execution* der Reichs-Cammer-Gerichtlichen Urtheile zwingen könne?

IN Sachen Raesfeld contra Krechting war Sententia Judicis à quo unterm 9ten Junii 1750. confirmiret worden, und darauf den 2ten Octobris Paritoria, den 4ten Decembris d. a. auch Mandatum de Exequendo ergangen. Facta autem reproductione Mandati erschiene Judex à quo nicht, dahero den 6ten Septembris 1751. das Proclama, und den 10ten Novembris 1752. Paritoria ad Mandatum de Exequendo gefolget.

Nun zeigte Lt. Bostell unterm 4ten Februarii 1754. an, daß allen Sollicitirens ohngehindert, seine Parthey zur Execution nicht gelangen könne; bate dahero Mandatum arctius cum declaratione in pœnam & condemnatione in expensas, zu erkennen.

Ob nun gleich in solchen Fällen, ubi Judex exequens est contumax, Transscriptio Mandati pfleget gebetten zu werden; so war doch dahier Parti damit nicht gedienet, daß das Fürstlich-

Münsterische Hof-Gericht ceu Judex à quo per Transscriptionem Mandati zur Execution gezwungen würde; und es dürffte auch wohl dieser Anstand eine besondere Ursache gehabt haben, wovon ex Actis einige Spur in so weit sich ergabe, daß die zu exequiren gestandene Wittib ihres verstorbenen Mannes Vermögen nicht anderst, als cum beneficio Legis & Inventarii angetretten.

Da indessen der Richter diesen Anstand berichten sollen, solches aber unterlassen; So ergieng

Sententia d. 13. Februarii 1754. publicata.

In entschiedener Sachen Weyland Johann Adolph, hernach Frantz Arnold von Raesfeld, jetzo dessen Wittib, modò vereheligte von Meschede, wider auch Weyland Elisabeth Krechting, modò deren Erben in Actis benannt, Appellationis, nunc Mandati de Exequendo: Ist statt des durch Lt. Bostell unterm 4ten dieses gebettenen Mandati arctioris, Mandatum ulterius de Exequendo erkannt.

VII.

Nähere Erläuterung der Frage: Ob und wie weit von zugesprochenen *Fructibus perceptis Usuræ* begehret werden können?

Ueber die Frage: An & quatenus à Fructibus per Sententiam adjudicatis Usuræ peti possint? ist mehrmalen in Camera Imperiali bey ein- und anderen Sachen, bevorab der Schmiesingischen contra Landsberg, (wovon meine *Opuscula Tom. II. pag. 545. seqq.* nachzusehen,) controvertiret worden.

Wo ein Spolium manifestum zu statuiren, oder

oder vorhanden, ex. gr. wie in Causa Goldmännischer Erben contra von Greiffenclau per majora dafür gehalten worden, daselbsten sind ejusmodi Usuræ à Fructibus spoliatis mehrmahlen passiret, quasi in pœnam & odium spolii. Hi fructus fructuum enim sunt revera species mulctæ, indem dabey supponiret werden muß, Possessor rei restituendæ habe keinen Kreutzer ab annuis Fructibus perceptis consumiret, sondern so fort alle Jahre gleich auf Zinßen gethan, oder wie bey vorgedachter Sache, daß sie Anno 1739. auf einem Bret bey einander gewesen, und auf Zinßen ausgelehnet werden können. Dann, wann dieses Suppositum nicht gemacht wird, so müste er solche Zinßen, ohne etwas dergleichen genossen zu haben, bezahlen.

Dahero diese Zinßen viel weiter gehen, als wann Possessor malæ fidei auch ad percipiendos condemniret wird. Und eben deswegen scheinet *L. 51. §. 1. ff. de Hæreditat. petit.* gantz klar zu seyn:

ibi: Fructuum post hæreditatem perceptorum usuræ non præstantur. &c.

Et BRUNNEMANN. *ad L. ult. ff. de Usuris*, inquit:

Accessorium principale esse nequit, nec fructus fructuum edere, & ideo nec interesse alterius interesse peti potest.

ibique *allegat.* CARPZOV. MENOCH. TUSCH. &c.

Wannenhero auch der damalige Senatus sich keines einzigen Casus erinnert, daß dergleichen

Zinßen à Fructibus adjudicatis irgendswo zugesprochen, vielweniger exequiret worden wären.

In Causa Freyherrn, ex post Grafen von Schlitz, genannt Görtz, contra Hoch-Stifft Fulda, wär an sich gewisser maßen ex parte rea ein Spolium begangen, und ein großer District Wald dem klagenden Theil entzogen worden. Gleichwohl haben Majora circa Annum 1748. davor gehalten, daß, weilen die per Sententiam Anno 1716. adjudicirte Jährliche Wald-Nutzungen sehr ungewiß wären, keine Zinßen von dem per Taxatoriam erst festzusetzenden Quanto abzuführen seyen: wie damahlen die Rationes pro & contra umständlicher vorgekommen sind.

Ob auch Doctrina de Usuris rei judicatæ ad ejusmodi Fructus una cum fundo principali per Sententiam adjudicatos appliciret werden können, scheinet über dieses zweiffelhafft zu seyn, per ea, quæ docet BRUNNEMANN. *ad L. 3. Cod. de Usuris rei judicatæ.*

> Quæritur hic nempe, an hæ centesimæ usuræ *de sorte tantum*, *quæ NB. per Sententiam definita*, an vero de usuris sint solvendæ? Et Imperator respondet *NB.* eas *de sorte tantum* solvendas esse. &c.

Hierab leget sich klar zu Tage, daß sors ipsa in Quæstion gewesen, per Sententiam aber erst festgesetzet, und ein gewisses Quantum determiniret worden.

Also ist hier de Usuris ab ipsa NB. adjudicata *sorte solvendis* die Frage, nicht aber de accessio-

cessionibus ex sorte provenientibus, wovon der *Imperator citat. Lege tertia* just das Contrarium saget.

Wannenhero man *totum hunc Titulum Cod. de Usuris rei judicatæ*, vielmehr pro hac Sententia, als contra illam auslegen, mithin dafür halten müssen, daß es in puncto restituendorum Fructuum bey der Urthel de Anno 1739. lediglich und ohne weiters zu adjudicirende Zinßen zu belassen sey: Wo zumalen jenes Præjudicium Camerale in Causa Breidbach (f. Bürresheim) contra von Leyen, worauf Landsberg sich gesteiffet, um deswillen nichts releviret, weil selbiger Condemnatus wider diese Urthel, signanter in hoc puncto, Restitutionem in integrum gesucht; worüber NB. inter 10. Vota paria entstanden; signo evidentissimo, quodsi etiam thesis liquida foret, tamen possint circumstantiæ condemnationem in usuras minime suadentes adesse. Ne dicam, quod novatio illa, quæ per Litis contestationem & rem judicatam fieri vulgo dicitur, non sit vera, sed impropria; unde ex eo solo capite usuræ non debentur. LAUTERBACH. *lib. 22. tit. 1. §. 18.*

So dann kam dem von Schmiesing offenbar zu statten, daß er sich um die Fructus perceptos zu extradiren, mediante desuper exhibita specificatione, & punctis ob petitiones mutuas prius liquidandis, gleich parat erzeigt, ohne daß es wegen des Adversantischen Widerspruchs einen Fortgang gehabt.

Restitutio autem non est facienda ante detractionem detrahendorum. Mev. *Decis.* 137.

VIII.

Was denen Rechten und der Billigkeit nach zu beobachten, wann einem *Creditori antichretico* die Erstattung seiner Rechnung *super Fructibus perceptis* abgefordert wird.

Es hat wohl in thesi seine ohnstrittige Richtigkeit, daß, wann nach gemeinen Rechten, und der Billigkeit einem Creditori antichretico die Erstattung seiner Rechnung super Fructibus perceptis abgefordert wird, derselbe nicht von denen jüngeren Jahren, in welchen die Pretia rerum gestiegen, und mit selbigen die Einkünffte der Güther quoad Summam Pretii seu Canonis fast gedoppelt worden, selbige abzulegen alleinig verbunden sey; sondern auch auf die vorherige ältere, mithin auf die gesammte Versatz-Jahre provociren, und den darinnen wegen Geringheit der Einkünffte, oder auch verderblicher Kriegs-Zeiten, an dem Abtrag seiner Zinßen erlittenen Verlust in Computum bringen, selben mit dem in denen nachfolgenden Jahren etwa genossenen Ueberschuß compensiren, und eine vollständige Liquidation ediren könne: Vid. Lauterbach. *Volum.* 1. *Dissertat.* 9. item Coccejus *Volum.* 1. *Dissertat.* 29. *de Antichresi thes.* 11. *seqq.* & ibi allegat. Auctor.

Dem

Dem ohngeachtet wollte in nachstehender Sache wider sothane gemeine Rechte und Billigkeit gehandelt werden. Daher die Urthel, wie folget, ergangen:

Sententia publicata d. 13. Aprilis 1753.

In Sachen von Wobersnow, wider Gebrüdere von Saldern, Appellationis 2dæ: Wird allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die von dem Pfand-Weiß unterhabenden Guth Rettlingen, bis hieran genossene Fructus vom Jahr 1612. anzufangen, in eine vollständige Liquidation zu bringen, und dagegen nur die Zinßen, des Anno 1611. von Arend von Wobersnow der Bier-Brauer-Gülde der Stadt Hildesheim erstatteter 28000. Rthlr. in Aufrechnung zu stellen, hingegen die [8.] bis [16.] inclusivè designirte weitere Forderungen ad Separatum zu verweisen seyen: Als Wir zu Recht erkennen, und respectivè verweisen, die Gerichts-Kosten derenthalben aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist an Richter voriger Instanz ratione der inter Partes zu pflegenden Liquidation die Verordnung, daß derselbe nunmehro, ohne gedachte ad Separatum ausgestellte Posten in gegenwärtige Execution und Liquidation einmischen zu lassen, ab Appellantibus die Original-Pfand-Verschreibungen de Anno 1605. und 1611. sammt dem im ersteren Jahr errichteten Inventario erforderen, dasjenige Quantum, was dafür gezahlet worden, nebst denen Anno 1652. der Fürstlich-Braunschweigischen Lehen-Cammer bezahlten Lehen- und Revers-Gelder [17.] in Aufrechnung stellen, fort die Jährliche Einkünfften des Guths Rettlingen, so, wie es Appellantische Erben, und derselben Vorfahren ab Anno 1611. besessen haben, und noch würcklich besitzen, aus denen des Endes in Originalibus vorzulegenden Lager-Bücher, Registern und Rechnungen, in Jährlichen richtigen Anschlag bringen, sothane Einkünffte insgesammt, jedoch mit Ausstellung der Gefäl-

len, von denjenigen Stücken und Gründen, welche von denen Pfands-Inhabern nach der Hand besonders acquiriret seyn möchten, und also zu dem Pfand-Guth nicht gehören, gegen die Reichs-übliche von gedachtem Pfandschilling de Anno 1611. und denen Lehen-Geldern de Anno 1652. gebührende Jährliche Interesse liquidiren, falls jene Einkünfften diese Zinßen übersteigen möchten, den Ueberschuß an dem Haupt-Stuhl jedes Jahr abschreiben, hingegen in dem Fall, wo in denen Einkünfften, nach Maaßgab der Zinßen sich einiger Abgang von Jahr zu Jahr ereignen sollte, selbigen mit dem in anderen Jahren sich äusserenden Uebergenuß vergleichen, und solchergestallt eine förmliche Ausrechnung desjenigen Quanti, so Partes gegen einander abzuführen schuldig, formiren, deme vorgangen aber Appellatischen Theil nach vollständiger Befriedigung der Appellanten in das quæstionirte Lehen-Guth hinwieder einsetzen, dabey gleichwohlen auch gedachtem Appellantischen Theil wegen der bis hierzu obenhin angezeigten Meliorationen, in specie der nöthigen Bau-Kosten, als welche demselben, in so weit sie in Rechten gegründet sind, vorbehalten bleiben, genugsames Gehör verstatten solle.

Uebrigens werden, so viel es die ehedessen zum Guth Nettlingen angeblich gehörig gewesene Funff Clösterliche Lehen-Huffen betrifft, mit welchen die von Wobersnow [46.] von Seiten des Closters St. Michaëlis zu Hildesheim ex nova gratia belehnet worden, Appellati, falls sie selbige Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet, mit ihrer desfalls habender Befugnuß, ebenfalls ad Separatum und gehörigen Orts verwiesen.

IX.

Ob *Hæreditatis petitio contra Liberos* unter 90. Jahren der *Praxi Camerali* nach *præscribiret* werde?

§. 1.

§. 1.

DAß Hæreditatis petitioni regulariter XXX. Annis præscribiret werde, quia est Civilis, ist bekandten Rechtens, (*L. 3. Cod. de præscript. 30. vel 40. Ann. L. 7. Cod. de petit. Hæred.*).

Daß aber Kinder à petitione hæreditatis paternæ vel avitæ nonnisi triplicato præscriptionum spatio 90. scilicet Annorum ausgeschlossen werden, lehren CARPZOV. (*a*), PHILIPPI (*b*), LYNCKER. (*c*), und noch viele andere.

Wohingegen COCCEJUS (*d*), und dessen Sohn (*e*), Præscriptionem nonagenariam verwerffen, denen auch LUDOVICI *in Dissertat. de Præscriptione nonagenaria*, wie auch CRELL. *in Dissertat. de Præscriptione petitionis hæreditatis paternæ & avitæ* beypflichten, ja in Sachsen ist jene Meynung verworffen, nach dem Zeugnüß BERGERS (*f*), und WERNHERS (*g*), welch letzterer aber extra Saxoniam solche billiget (*h*): womit Praxis Cameralis übereinstimmet, wie ich bereits *Observat. CCCXXVII.* bemercket habe.

§. 2.

In Sachen Wittib Stoden contra Catharinam

(*a*) *Part. III. Constitut. 14. definit. 30.* (*b*) *Usu Pract. Institut. lib. 3. Eclog. 34.* (*c*) *Decis. 72.* (*d*) *in Dissertat. de eo quod justum in dubia Praxi.* (*e*) *Jure Controvers. Lib. V. Tit. III. Quæst. XXII.* (*f*) *in Resolut.* LAUTERBACH. *Tit. de Success. Edict. ad verb. admittitur tanquam agnatus.* & *lib. 1. Respons. 299.* (*g*) WERNHER. *Part. I. Observat. 310.* (*h*) *Part. III. Observat. 69.*

nam Ursulam Jöbgens kam die Frage, und zwar noch genauer abermal in Camera Imperiali zur Erörterung.

Mathäus Jöbgen renunciirte den 11ten Novembris 1697. en Faveur seiner Stieff-Mutter und Geschwister auf seine Vätter- und Mütterliche Erbschafft gegen 390. Rthlr., dergestalt, daß bey Ueberliefferung des Verzichts-Briefs gleich Hundert an baarem Geld, und 150. mit ihme annehmlich Gerichtlichen Obligationen erleget, der Ueberrest ad 140. Rthlr. aber nach zwey Jahren entweder mit baarem Geld abgeführet, oder auf unverhofften Mißzahlungs-Fall, mit Land-üblichen Interesse ad 5. pro Cent richtig, unter Verpfändung aller ihrer eigenthümlichen Erb-Güthern, verpensioniret werden sollten.

§. 3.

Für alle diese Schuldigkeit hat er ein Hauß in der Dichgassen zu Dernaw angenommen, und dagegen die Mutter losgesprochen, laut dessen, was sothanem Contract von ihm quittirend auswendig Mense Septembris 1699. aufgeschrieben worden.

§. 4.

Nachdem er hierauf geheyrathet, und einen Sohn erzeuget, starb er; mithin als auch dieser mit Tod abgangen, war die Wittib Erbin, die nachmals wieder einen Nahmens Stoden geheyrathet, der aber auch wieder gestorben.

Als gedachte Stieff-Mutter Anno 1702.

aus

aus der Welt gieng, stellte sich erwehnter Mathäus Jöbgens als angebohrner Vormund dar, und zog unter dem Prætext der Vormundschafft, die niemahls Obrigkeitlich bestättiget worden, sämtlich Elterliches Vermögen an sich, administrirte und benutzte solches, transmittirte es auch so fort auf seine Wittib als Erbin.

§. 5.

Es wurde daher diese von denen Halb-Geschwistern ihres Mannes in Anno 1747. auf die Abtrettung actioniret, und ergiengen Drey Urthel gegen sie, nemlich 1.) den 27ten Februarii 1749. in prima Instantia in der freyen Reichs-Herrschafft Saffenburg, 2.) in Appellatorio d. 25. Aprilis 1750. bey der Gräflichen Cantzley zu Schleiden, so dann 3.) in Revisorio d. 16. Junii 1752. wovon gedachte Wittib ad Cameram Imperialem appelliret.

§. 6.

Instituta Hæreditatis petitio war durch den beygebrachten Contract probiret, gegen welchen zwar eingewendet worden, daß er nicht zu Stande gekommen, die demselben aber nach zwey Jahren aufgeschriebene Quittung zernichtete so fort diesen Einwand.

Daher auch die Pacta de Anno 1714. worinnen er seiner Frau alle seine Güther zugesaget, von diesen per Contractum übertragenen Güthern und Capitalien nicht verstanden werden konten, sonsten selbige null gewesen wären, da dieser Vergleich unwiderrufflich und Gerichtlich geschlossen war.

§. 7.

§. 7.

Uebrigens bestund die Haupt-Exception darinnen, daß sie Wittib und ihr Mann über 40. Jahre die Güther in Besitz gehabt hätten, und in 30. Jahren Hæreditatis petitioni præscribiret würde.

Wogegen Appellatische Geschwistere sich damit geschützet, daß in diesem Fall eine 90., nach STRUVENS Lehre aber gar eine 120. Jährige Verjährung erfordert werde. (*i*).

§. 8.

Nun ist freylich nicht zu läugnen, daß die Gründe, welche contra præscriptionem nonagenariam, obgedachte JCti (§. 1.) anführen, einigen Schein haben.

Es verlieret sich aber selbiger so gleich, wann man nur allein in vernünfftig Rechtliche Erwegung ziehet, was selbsten obangezogener CRELLIUS schreibet (*k*):

Fortasse seduxit nonagenariæ hujus præscriptionis defensores, quod Successionem prætoriam Jure novo propter *Novell. 118.* minus frequentari censuerunt: ideoque ipsis visum est, favorem Liberorum in petenda hæreditate Patria, quem Prætor olim admisit, civili etiam successioni accommodari posse: ne frustra Prætor Liberos aliis Hæredibus in definiendo spatio præscriptionis prætulisse videatur.

Es

(*i*) *Exercitat. X. thes. LXVIII.* (*k*) *citat. loc. §. XIII. pag. 16. seq.*

Es ist dieses höchst-begründet, und kan bloß dadurch, daß gedachter Favor Liberorum pro imaginario und commento minus probabili ausgegeben wird, keines wegs entkräfftet werden.

Je grösser die Gefahr des Betrugs ist, welcher Kinder exponiret sind, je mehr Favorem meritiren sie.

Die Grösse solcher Gefahr aber stehet ab vorberührtem Casu zu entnehmen.

§. 9.

Unmündige Kinder haben ihre angebohrne Vormünder, welche sich in Erbschafften, so ihnen anfallen, gar gern immisciren können, um das Vermögen in die Hände zu bekommen, und allerley Vortheil sich damit zu machen, zumalen Urkunden dadurch zu unterschlagen, welche über Verbindlichkeiten solcher Vormündere ausgestellet sind.

Wie dann in angeregtem Fall dadurch geschehen, daß die Kinder von erwehntem Contract usque ad diem Litis motæ nichts gewust haben.

Sind sie nicht deswegen Commiserations-würdig, und insonderheit mit schwehren Beweissen zu verschonen? Wie schwehr aber fällt nicht malam fidem, ins besondere eines solchen angebohrnen Vormunds zu beweisen?

§. 10.

In untergebenem Fall gebrauchte er noch diese List, daß er die Erb-Stücke, worauf er renunciiret hatte, denen Kindern, abkauffte, und zwar ohne daß er sämtlicher Kinder Einwilligung

gung in die Veräusserung eines Stücks ex hæreditate indivisa einholte: cum tamen nemo ex hæreditate indivisa unum vel alterum corpus singulare insciis aliis Cohæredibus alienare possit. (*l*).

Allem Ansehen nach ist der Kauffschilling aus denen eigenen Mitteln derer Kinder hergenommen worden, wie schwehr aber war nicht der Beweiß dessen?

§. 11.

Demnächst wurde negiret, daß Hæreditas indivisa gewesen, sondern es sollte eine Theilung vorher geschehen seyn, zu deren Beweiß Extractus Catastri beygebracht worden.

Ohngeachtet nun Catastrum so wenig divisionem, als Dominium beweiset, so wurde doch dadurch der Appellatischer Seits angezogene Defectus des zu einem Kauff und Verkauff erforderlichen Dominii zweiffelhafft gemacht.

§. 12.

Alle diese Schwierigkeiten fallen dahin, wann dasjenige, was Prætori in Beneficio Prætorio gefallen, ad Hæreditatis petitionis civilis etsi amplissimum tempus extendiret wird.

Können jenes Beneficium und Hæreditatis petitio ratione temporis so sehr differiren, so kan auch der Favor bey jenem non obstante brevitate temporis, auf diese non obstante tempore longissimo, extendiret werden.

Misera-

(*l*) CHRISTIN. *Decis. Volum.* 2. *Decis.* 181. *num.* 6.

Miſeratio Liberorum entſchuldigt offenbar in untergebenem Fall dieſen ſo benannten auſum JCtorum, und iſt das Exemplum pro inaudito nicht zu halten, wie ſich Crellius eingebildet. Ein ähnlicher uſus Fori findet ſich bey denen Hypothecis tacitis. Dann ſo ſagt Schaumburg *(m)*: His uſus Fori adjunxit hypothecam Liberorum ratione peculii adventitii & hypothecam Eccleſiarum & piorum locorum in Bonis adminiſtratorum. Illam enim Lege non eſſe munitam ex *L. 6. §. 2. Cod. de Bon. quæ Liber.* conſtat, hanc vero, certo certius eſt, introductam eſſe argumento eorum, quæ Leges in favorem pupillorum conſtituunt, quibus *c. 1. X. de Reſtitut. in integr.* & *Clement. 2. de Relig. Domib.* Eccleſias & pia loca æquiparavit.

Wann 30. oder 40. Jahr nur zureichten, ad præſcriptionem Hæreditatis petitionis contra Liberos, ſo wären die Kinder in ſubſtrato auf höchſt-unbillige Weiſe um ihre Elterliche Erbſchafft gekommen. So aber hat Præſcriptio nonagenaria ihnen ſo wohl bey dem Unter- als Höchſten Gericht dazu wieder verholffen, was ihnen von GOtt und Rechts-beſonders Contracts-wegen gebühret, über 40. Jahr aber vorenthalten worden.

§. 13.

Sententia prioris Inſtantiæ lautete folgender geſtallt:

Die 27.

(m) *Jur. Digeſt. Lib. XX. Tit. II. §. VII.*

Die 27. Februarii 1749.

In Erbschafftlicher Petitions-Sachen deren Geschwistern Catharinæ & Ursulæ Jöbgens Klägerinnen eines, gegen und wider ihres abgelebten Halb-bürtigen Bruderen Theweßen Jöbgens hinterlassenen Wittib Christinam Krups, modò Ehefrauen Henrichen Stodden Beklagte andern Theils: Ist nach vorläuffig fleißiger Verlesung des Verfolgs und eingeholten ohnpartheyischen Rechts-Rath hiermit zu Recht erkannt:

Erstlich, daß der im Jahr 1697. den 11ten Novembris zwischen Matthesen Jobgens und Catharina Bongarts, Nahmens deren Impetranten gemachter Contract, seines völligen Inhalts zu bestättigen, folgsam bemeldter Matthäus Jöbgens, nunmehro dessen Erbin Christina Krups, von all Elter-Verlassenschafft, so wohl erst-als zweyter Ehe auszuschliessen, und Zweytens Beklagte als Erbin des Theweßen Jöbgens die in Adjunctis sub Lit. A. & C. specificirte-und unterm 7ten Augusti 1747. auch 22ten Septembris 1748. von denen Impetranten exhibirte Erb-Stücker denen Erben Jöbgens so wohl wieder einzuräumen, also auch ab ausstehenden Activ-Schulden, (solche jedoch ausgenommen, welche an Henrichen Jöbgens oder dessen Ehefrau zahlt zu seyn, innerhalb von dasigem Gericht præfigirender hinlänglicher Frist Rechts-beständig darthun würde,) fort allen Nutzungen und Einnahmen vom 22ten Septembris des 1702ten Jahrs, quà die mortuæ Matris, anzufangen, bis hierhin gebührende Rechnung abzulegen schuldig, mithin Drittens die in Contractu de Anno 1697. in solutum deren 150. Rthlr. cedirte Obligations-Scheine, als aus denen specificirten Activ-Schulden, post initum Contractum hergenommen, denenselben abzuziehen, so dann Viertens, die unterm 16ten Octobris 1747. übergebene in Adjunctis benannte Kauffschillingen, (welche Matthäus Jöbgens für einige aus quæstionirter ohnvertheilter Erbschafft von einigen Erbgenahmen einseitig und ohne Wissen deren übriger, folglich ungültiger Weiße veräusserte Erb-Stücker auszahlt

zahlt hat,) denen verkauffenden Erbgenahmen zur Last von der quæstionirten Erbschafft à die Solutionis factæ abzurechnen; Mithin Fünfftens, die Klägerin mit ihrer Læsions-Klag wegen des von ihrer Mutter Seel. an dem Theweffen Jöbgens für 140. Rthlr. in solutum cedirt und in der Dichgassen zu Dernaw gelegener Behaußung ad Separatum zu verweisen seye; allermaßen hiermit zu Recht erkannt, bestättiget, aufgeschlossen, einzuräumen, und zu berechnen, zu probiren freygestellet, schuldig erkläret, abgezogen, abgerechnet, hinverwiesen, und die aufgangene Gerichts-Kösten, hinc inde auf bewegenden Ursachen compensiret werden. Von Rechts wegen.

Den 17ten Octobris 1758. ergieng hierauf Sentent.

In Sachen Henrich Stodens Wittib, wider Catharinen, und Ursulen Jöbgens, Appellat. unà cum Mandato Attentatorum Revocatorio S. C. Ist mit Aufhebung des erkannten Mandati Attentatorii Revocatorii, allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instantz respectivè wohl und übel geurtheilet, übel und wohl appelliret, dahero solche Urthel zu confir- und reformiren seye, dergestalten, daß Appellantin alle Erbschaffts-Stücke ohne einigen Abzug cum perceptis abzutretten schuldig, und darzu zu condemniren seye; als wir hiermit confirmir- und reformiren, schuldig erkennen, und condemniren, die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Annexis Executorialibus.

X.

Ob *in Causis*, so *à Superioritate* herrühren, gar nicht *appellirt* werden könne, wo doch *Dominus Territorii* ein *Appellatorium in alieno Territorio* erkennen muß?

§. 1.

Daß die Appellationes aus einem Territorio in das andere gehen können, habe ich bereits *Observat. CCXXV.* bemercket.

Solches bestättigte sich in Causa de Libotte contra Chesneux & Consort. mit mehrerem.

Es klagte der Toparcha de Libotte, daß, da er eine gantze freye Herrschafft Nahmens Tigneé habe, welche immediatè Imperio unterworffen, und cum omni Superioritate Territoriali ihme zustehe, der Stuhl zu Aachen sich angemasset, eine Appellation von denen Burgi-Magistris allda darüber anzunehmen, daß er Toparcha besagten Beklagten eine Convocation der Gemeinde nicht gestatten wolle.

Nun muste er zwar eingestehen, daß von seiner Herrschafft Tigneé an den hohen Königlichen Stuhl zu Aachen in causis Judicialibus appelliret werden könne, allein da diese prohibita convocatio keine Causa contentiosæ Jurisdictionis seye, sondern ad Jura Superioritatis gehöre, so habe er Exceptionem Fori declinatoriam opponiret, welche aber verworffen worden, dahero er hiervon ad summum Tribunale Cameræ Imperialis appelliret.

Die Fatalia hätten ihre Richtigkeit. Quoad Materialia muste Supplicant das Jus recipiendi Appellationis des Stuhls zu Aachen anerkennen. Es kam auch hierbey nicht auf die Frage de Jure convocandi vel prohibendi Domino Territoriali competente an und vor sich an, sondern

auf

auf den Casum specialem, an Dominus Territorialis justas, ac injustas habeat rationes prohibendi: in welchem Fall, wo eine Appellatio sive judicialis, sive extrajudicialis à Domino Territorii ad Judicem competentem in Appellatorio geschiehet, nicht abzusehen, wie eine Exceptio Fori declinatoria cum effectu opponiret werden könne, sondern es hätte in allweg dem Toparchæ geziemet, seine vermeyntliche Justitiam prohibitionis zu justificiren: da der Satz nicht admittiret werden kan, daß in Causis, so à Superioritate herrühren, gar nicht appelliret werden könne, indem ansonsten folgen würde, daß niemalen einige Appellation à Domino Territoriali sub specie Superioritatis Territorialis gravante, statt finden könte, und dann noch über das aus der gleich nachfolgenden Process-Sach so viel erhellet, daß Supplicant seine Superioritatem Territorialem* omnimodo licitam gar zu hoch treibe; mithin wo ihme in diesem Process die Hand gebotten würde, derselbe auf noch weitere Extravagantia verfallen möchte.

Es wurden daher die Processus ob defectum Gravaminis *d. 30. Augusti 1748.* abgeschlagen.

§. 2.

Was vom Mißbrauch der Superiorität angeführet worden, bewähret Causa Communitatis de Tigneé contra de Libotte. Es suchten nemlich inverso ordine Burgi-Magistri Regentes, & Administratores der Herrschafft Tigneé ein Mandatum de desistendo ab insolitis Novitati-

bus gegen den Toparcham Libotte, worinnen sie verschiedene Gravamina, die zwar eben nicht von so grosser Wichtigkeit waren, anbrachten, als daß er das Verbott in denen Wirths-Häußeren Nachts nach 9. Uhr nicht mehr zu schencken, auf acht Uhr restringiret, und dergleichen.

Es war aber doch so viel daraus zu ersehen, daß auch bey dergleichen gering-fügigen Sachen enorme Strafen, als zum Exempel bey Johann Chesneme andictiret, und überhaupt dergestalten despotica Principia aufgebracht worden, gleichsam als wann dieser Toparcha gantz und gar exemt, und dessen Superioritas nequidem Imperatori, & Imperio subordiniret wäre, dahero, wie auch Supplicantes wohl erinnert, wo ihnen nicht bald subveniret würde, die Gravamina futura infinita seyn müsten.

Es wollte demnach in allweg nöthig seyn, besagtem Toparchæ in Zeiten Inhalt zu thun. Die Facta waren wohl bescheiniget, und mochte ein Schreiben um Bericht um so weniger nöthig seyn, als man hauptsächlich denen Gravaminibus futuris vorkommen wollte. Dannenhero kein Anstand vorwaltete, gegen diesen Toparcham ein Mandatum C. C. den 31ten Augusti 1748. zu ertheilen.

§. 3.

Aus eben diesen Gründen ist auch in Causa Directorum Xenodochii Pauperum incurabilium Leodii, necnon Francisci de Monsen & ejus Filii aliorumque Pagi de Tigneé prope Leodium

dium incolarum, contra Guilielmum Libott dicti Pagi Toparcham & immediatum Sacr. Roman. Imper. Dominum d. 26. Octobris 1758. ein Mandatum C. C. erkannt worden.

XI.

Vom Unterscheid *inter Processus Appellationis & Nullitatis incidenter tantum propositæ*, und *inter Citationem ad videndum deduci principaliter Nullitates*, so viel die *Insinuation* anbetrifft.

§. 1.

In Sachen Georg Friederich Richers contra Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, das Collegium Scholarchale, und Johann Samuel Müller, Citationis super Nullitatibus cum Inhibit. & Compulsorial. una cum Mandat. Attentator. Revocator. Cassator. & Restitutor. S. C. wurde Exceptio non ritè factæ Insinuationis Processuum opponiret.

Der Cammer-Bott hatte nach Ausweiß seiner Relation Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg, wie auch dasigen Scholarchen den Libellum Nullitatum sub Num. 2. und dessen Anlagen sub Lit. A.-F. nicht, sondern solche Stücke allein dem dasigen Rectori Müller insinuiret.

Da nun aber eine Nullitäts-Klage nicht so wohl die Parthie, als vielmehr das Verfahren des Richters selbsten directe betrifft, annebens *in Recess. Imper. Noviss. §. 34.* versehen, daß nach erhaltener Citation so wohl selbige, als auch der

 Libell,

Libell, in so vielen von des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Lesern, oder durch die expedirende Proto-Notarien vidimirten Copien, NB. so viel der Citirten seyn werden, durch den Cammer-Botten, wie üblich und Herkommens insinuiret werden sollen, also daß der Beklagte zu erscheinen nicht schuldig seye, weniger wider denselben in Contumaciam procediret werden solle, oder könne: Als wurde in Exceptionibus absolutio ab Instantia derentwegen gebethen.

§. 2.

Diese eingewandte Exception war an und vor sich nicht ohngegründet. Relatio Nuncii verificirte Asserta Partis vollkommen, und ist auch circa hanc Insinuationem allerdings eine grosse Differentz inter Processus Appellationis & Nullitatis incidenter tantum propositæ, und hinwiederum inter Citationem ad videndum deduci principaliter Nullitates zu machen.

Dann jene betrifft primario ipsam Partem, diese aber den Richter, und mithin ist in letzterem Fall allerdings die Haupt-Insinuation dem Richter selbsten zu thun: wie dann mehrere dergleichen Actus Insinuationis in Lectoria ex Actis aufzuweisen sind, woraus so viel zu ersehen, daß in solcherley Fällen grössesten Theils dem Richter selbsten völlige Processus cum omnibus Adjunctis insinuiret worden.

Wo nun aber ein solcher Defect in Citatione vorhanden, da ist der Beklagte zu erscheinen nicht schuldig, das gebettene Proclama wird denegiret,

ret, und wo in der Haupt-Sache selbsten verfahren werden will, so ist der Procefs null und nichtig. (*a*).

§. 3.

Gleichwohlen möchte in gegenwärtigem Fall die anverlangte Absolutio ab Instantia nicht wohl statt finden, theils aus Ursach, weilen Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg durch ihren Anwald, ob gleich cum Protestatione würcklich erschienen; andern theils aber und hauptsächlich, weilen selbige noch darzu die Vertrettung vom Mit-Beklagten Rectore Müller übernommen, welchem die Procefs cum omnibus Adjunctis richtig insinuiret worden, und wodurch sie also vollkommene Wissenschafft vom Libello Nullitatum, und dessen Beylagen gleich Anfangs vollständig erhalten haben.

§. 4.

Daß dann die Erscheinung des Rei in Judicio eine Citationem vitiosam purgire, belehret

L. 1. §. 1. ff. de Feriis.

Unde Gailius statuit (*b*), quod etsi comparens excipiat contra Executionem Citationis non rite factam, talis Exceptio tamen non admittatur, sed citato non injungatur, ut ad Libellum respondeat, & in Causa procedat.

Und obgleich Leyser. *Specim. 32. Meditat. 6.* entgegen setzet:

(a) Gail. *Lib. 1. Observat. 48.* Blum. *Processf. Camer. Tit. LXV. num. 13. 22. Tit. 26. num. 3.* (*b*) *Lib. 1. Observat. 58.*

Quod assertum, per spontaneam Comparitionem vitiosam Citationem convalescere, simpliciter verum non sit, cum dentur Vitia, quae citatus, etsi comparuerit, adhuc in Termino proponere, & propterea Litis contestationem detrectare possit,

welchem auch WERNHER. beytritt (*c*), und jenes Principium nur in so weit gelten lasset, quatenus comparens in Termino vitium Citationis haud urgeat, im Gegentheil aber solches auch in dem Fall nicht zugeben will, wann gleich der Procurator Partis in Judicio erschiene; cum Remissio Juris ex vitiosa Insinuatione quaesiti, sive expresse, sive tacite fiat, citra speciale Mandatum locum habere nequeat (*d*).

So wird jedannoch von anderen Rechts-Lehrern *L. 1. §. 1. ff. de Feriis.* & Sententiae GAILII in Camera Imperiali receptae inhaeriret. Daher auch MEVIUS gegenwärtige Exception vitiosae Insinuationis in Terminis folgender maßen entscheidet (*e*):

Ut ob allegatam vitiosam Citationem ab Instantia fiat absolutio, postquam citati comparuerunt, admittendum non est, cum Citatio alias de Jure invalida spontanea Comparitione validetur & Comparens se Judicio faciat obnoxium, etiamsi de illegitima Citatione exciperet, atque protestaretur. Non itaque

(*c*) *Observat. Part. 1. Observat. 346. num. 5.* (*d*) *Part. VI. Observat. 364.* (*e*) *Part. VI. Decis. 69.*

itaque fieri debet super his aliqua peculiaris pronunciatio, sed tantum comparenti injungi, ut facienda præstet.

§. 5.

Wie vielmehr mochte also diese Meynung allhier prævaliren, da noch über das der Magistrat zu Hamburg super puncto Fori, und sonsten verschiedentliches verhandelt, und sich eingelassen, ja was noch eine gantz besondere Anmerckung verdienet, den ohnstrittig rite citatum Reum Rectorem Müller zu vertretten übernommen hatte, wo demnach ihre Protestatio ipso facto contraria, und ihre angebliche Unwissenheit von dem Inhalt des Nullitäts-Libelli cum Adjunctis gleichsam als eine Ignorantia affectata anzusehen war:

Supervacua autem est ulterior Citatio & omissa non vitiat Processum, ubi alia ratione Pars citata satis certiorata (*f*).

§. 6.

Solchemnach fiel das durch Dr. Ruland gebettene Proclama gegen Rectorem Müller hinweg, und die Conclusion, quoad oppositam hanc Exceptionem non rite insinuatæ Citationis gienge dahin: den 12ten Aprilis 1755.

Daß solche weiter nicht zu *attendiren*, sondern zu verwerffen seye.

(*f*) citatus MEVIUS *Part.* 2. *Decis.* 48. & *Part.* 4. *Decis.* 153. *num.* 7.

XII.

Ob einem Landes-Fürsten in denen von ihm lediglich abhangenden Gerichten und *Instan*tzien eine Aenderung zu machen, und davon Sachen, wann sie schon daselbst bereits Rechts-hängig geworden, zur *Cognition* einer andern *Instan*tz abzuruffen frey stehe?

§. 1.

IN Sachen Augusto contra Nicolaus Ruff, Appellationis, kam diese Frage zur Untersuchung, und wollte in Libello Gravam. so wohl als im Gegen-Bericht behauptet werden, daß einem Landes-Herrn die vi Constitutionis Provincialis vel specialis delegationis vor einem seiner Unter-Gerichten gehörige, und würcklich daselbst Rechts-hängige Causas von sothanem Gerichte wegzunehmen, und zu derselben Entscheidung eine anderweite Instantz oder Commission anzuordnen nicht zustehe, sondern derselbe sothane Causas bey denen Gerichten, wohin sie gehören, und woselbst sie in Lite bereits befangen sind, bis zu derselben Rechtlichen Erörterung zu lassen schuldig seye, ne confundantur Jurisdictiones & Judicia, wes Endes derselbe in seinem Gegen-Bericht eine Stelle ex *Recessu Deputationis Spirensis de Anno 1600. §. 15.* so dann die Autoritates TEXTORIS & LIMNÆI angezogen, fort daß die von dem Herrn Bischoffen auf das Ober-Amt zu Bruchsal angeordnete neue Instantz die vorige bey dem Amt zu Philippsburg, tàm in causa principali scil. melioris probationis

nis descendentiæ, quàm puncto Cautionis ergangene Judicata nicht umgestoßen habe.

§. 2.

Wer kan aber in Abrede stellen, daß die Potestas Judiciaria sive facultas cognoscendi super controversiis subditorum aut rebus in Territorio sitis in unserem Römischen Reich ein Annexum & effectus Principalis der denen Reichs-Ständen zuständigen und per Pacem Westphalicam völlig festgestellten Superioritatis Territorialis seye; mithin seclusis Pactis specialibus ein Landes-Herr, vi hujus Superioritatis Territorialis freye Hände und Macht habe, die Magistratus und Gerichte, durch und bey welchen er in seinem Nahmen sothane facultatem cognoscendi & dirimendi Lites exerciren lassen will, nach Willkühr, und seinem auf das Wohl seiner Lande habenden Absehen einzurichten, selbige zu limitiren, oder zu erweiteren, auch abzuänderen, ut hinc communis sit Sententia, id, quod antiqui de Imperatore dixerunt, quòd scilicet ad eum omnis Jurisdictio pertineat, & ex eo tanquam fonte fluat, & ad eundem refluat tanquam ad mare, ad singulos Territorii Dominos certo respectu, & salvâ subordinatione, quæ Jurisdictioni Imperatoris & Imperii, horumque Judiciis debetur, rectè applicari. (*a*).

§. 3.

(*a*) BOEHMER. *Introduct. ad Jus Publ. Univers. Part. Special. Lib. 2. Cap. 7. §. 13. Lit. F.* vid. *Instrum. Pac. Osnabrug. Artic. 8. §. 4. verbis :* Aliaque Jura ab Imperatore

§. 3.

Hat dieses nun seine Richtigkeit, worüber noch mehrere Dd. nachgeschlagen werden können, (*b*), so folget hierab weiters, daß seclusis Pactis specialibus inter Subditos & Dominum Territorialem initis kein Unterthan gegen seinen Landes-Herrn sich einigen Rechtens anmaßen könne, in seiner wider in- oder auswärtige habenden Streit-Sache nur vor diesem und nicht vor jenem Gericht stehen, oder Red und Antwort geben zu wollen, sondern es ist derselbe allerdings schuldig, und verbunden, bey demjenigen Judicio sich einzulassen, welches der Dominus Territorii vel motu proprio vel ad preces Actoris zur Unter- such- und Entscheidung sothaner Streit-Sach ihm benennet, es wäre dann, daß selbige bereits vor einem generaliter ad decidendas causas constituirten Judicio nicht allein würcklich anhängig gemacht, sondern auch von diesem darin solche Verfügungen ergangen wären, welche dem ein so andern Theil ex re judicata & decisa ein wahres Recht gebähret hätten, welches ob omissa remedia

---

ratore & Imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita cum omnimoda Jurisdictione in Territorio &c. &c. Jungatur SÜNDERMAHLER *in Differentiis Superioritatis Territorialis & Jure Vogtetici.* & HERTIUS *de Consultat. Legibus & Judiciis in Specialibus Roman. Imper. German. Rebus Publ.* §. 22. (*b*) RICHTER. *de Jurisdict. Sect.* 9. §. 2. *in Volum. Velit. Academ. Disputat.* 23. HORNIUS *Juris Publ. Prudent. Cap.* 59. §. 2. & HUGO *de Statu Regionum Germaniæ Cap.* 3. §. 35.

media suspensiva ordinaria keinem darauf provocirenden Theil à Domino Territorii per delegationem alterius & novi Judicii benommen werden mag.

§. 4.

So lang aber dieses in Judicio à partibus electo nicht geschehen, (wie in casu substrato) so beruhet es je und alleweilen lediglich in facultate Principis, causam utut in altero Judicio à se generaliter ad dirimendas Lites deputato cœptam ad se avocandi, vel illius definitionem alteri Judicio committendi. Sicut enim Magistratus vel Dicasteria potestatem suam cognoscendi, sive illa quoad originem, sive quoad latitudinem, sive quoad totum esse spectetur, unicè in Territoriis à voluntate Principis dependenter recognoscunt, nec quicquam nisi tacito vel expresso ejus consensu in Jure dicundo operari possunt (c), ita pariter factâ avocatione à Principe vel denominatis ab eo aliis causæ Commissariis Jurisdictio Judicii, coram quo Lis cœpta erat, quiescit & suspensa est.

Welches so gar die Rechts-Gelährte dahin erweiteren, daß diese Potestas avocandi *ex Jurisdictione omnimodâ Territorii* profluens auch gegen die Judices inferiores Territorii, qui ex Commissione vel Privilegio, aut Jure Feudi Jurisdictionem tenent, besonders bey vorhandenen erheblichen Ursachen, v. gr. si Judex com-

(c) Citat. sup. authoritat. jungatur SCHWEDERUS *Introduct. ad Jus Publ. Part. Special. Sect. 2. cap. 13. §. 7.*

commodum ex causa sperare possit, Parti consanguinitate vel affinitate junctus sit, litem protrahat vel officio suo negligenter fungatur, exerciret werden könne. (*d*).

§. 5.

Sollte nun auch einiger maßen noch zu behaupten stehen, daß ein Landes-Herr constitutis à se semel Judiciis generalibus die dorthin erwachsene Causas, ne turbetur ordo Judiciorum, nicht leicht eine avocationem Causæ vornehmen müsse, oder könne; so ist doch ihme die Macht solches zu thun positivè nicht benommen, noch in dem des Endes ab Implorante allegirten *Recessu Deputationis Spirensis citato §. 15.* weder bey TEXTORN noch LIMNÆO hiervon die geringste Spuhr, oder eine contra hanc facultatem avocandi vorhandene Lex prohibitiva zu finden.

Ueber dieses hatte der Herr Bischoff und Fürst zu Speyer die Abberuffung der Sache von dem Amt Philippsburg, so dann die Anordnung eines anderweiten Gerichts, nemlich des Ober-Amts zu Bruchsal nicht nudè crudè, sondern aus wichtigen Ursachen und Gewissens-halber vorgenommen, wie solches die Fürstlich-Speyerische Regierung in einem dieserthalb an gedachtes Ober-Amt erlassenem Rescript bezeuget.

Besonders justificirte das Verfahren Dni. Episcopi, daß die Sache in verschiedenen Foris Ecclesiasticis & Secularibus ventiliret worden.

Dann

(*d*) SCACCIAS *de Judiciis lib. 1. cap. 66. num. 5.* jungatur SCHWEDER. *citat. Tractat. & Cap. 13. §. 11.*

Dann wann eine Sache vor verschiedenen Gerichten Rechts-hängig gewesen, so kan ein Landes-Herr ohne allen Zweiffel die Verordnung machen, daß die gantze Sache coram uno Judicio præteritis omnibus aliis cognosciret werden möge, damit nicht diversæ Sententiæ herauskommen.

§. 6.

Solchemnach und wie aus dem Decreto à quo des Bruchsaler Ober-Amts de 26tâ. Novembris 1739. deutlich erhellete, daß beydes Angeben, nemlich sublatas esse res judicatas prioris Instantiæ sive Judicis Philippsburgensis, nec non Judices noviter datos omni ex parte suspectos se se reddidisse, ohnwahr und erdichtet seye, massen die vorschützende Res judicata darinnen, daß denen Rußischen Erben die erforderliche auch von ihnen selbst anerbottene Caution inhæsivè so dann eine bessere Bescheinigung ihrer Abstammung s. Legitimation auferleget worden, lediglich bestehen sollen, beydes aber durch die bloße in Decreto à quo aut potius contra quod impetrata est Citatio super Nullitatibus enthaltene Ladung ad comparendum & proponendum Jura nec non docendam NB. Legitimationem bekandtlich nicht benommen worden; mithin dadurch, daß das Ober-Amt denen Rußischen Interessenten den Nahmen angeblicher Erben zugeleget hat, dasselbe keiner Partialität beschuldiget werden können, noch sonst von ihm etwas partheyisches, begangen war, da vielmehr selbiges die in Commisso-

rio

rio mit begriffene vorläuffige Sequestrationem hæreditatis, als welche allenfalls einem gegründeten Gravamini ob possessionem Implorantis ex Titulo hätte Platz geben können, nicht mitbewerckstelliget, sondern bloß die Partes zu Vorbringung ihrer Rechte, und Legitimation citiret hat; Also wurde

§. 7.

Dafür gehalten, daß bey so bewandten Umständen nicht vorhandener Nullitäten die Sache in Camera Imperiali contra Jus apertum & evidens, Principi Spirensi super definiendis causis suorum Subditorum in primâ Instantiâ competens, länger nicht behalten werden können, (e) sondern cassatâ Citatione zur vorigen Instantz hinwieder verwiesen werden müsse, cum condemnatione Partis Impetrantis in Expensas.

Sententia d. 23. Januarii 1750. publicata.

In Sachen Johann Adam Augusto, wider Johann Georg Ruff und Consort. Citationis ad videndum deduci Nullitates insanabiles, cum Compulsorialibus & Inhibitione: Ist die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die ausgangen- verkündt- und reproducirte Citation zu cassiren und aufzuheben, auch die Sache an Richter voriger Instantz zu remittiren und weisen seye; als wir hiermit cassiren und aufheben, auch remittiren und weisen, Impetranten in die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derenthalben aufgelauffene Kosten, Impetraten nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

XIII.

(e) Vid. KEMMERICH. *in Dissertat. de Jure de non evocando Subditos Statuum.* item SÜNDERMAHLER. *in Dissertat. de Principis Dicasterio non recusabili.*

XIII.

Ob wann ein Pfacht auf etliche Jahre geschlossen worden, der Pfachter wegen rückständigen Pfacht-Gelds, vor zwey Jahren, und zwar eigenmächtiger Weiße, nach der *Cameral - Praxi*, ausgetrieben werden könne?

§. 1.

Von LYNCKER hat überhaupt *de Expulsione Conductoris*, GOTTFRIED NICOLAUS ITTICH aber, und JOH. HENR. FELZ besonders *de Expulsione Conductoris ante tempus* geschrieben.

Der Casus ist dieser: Man vermiethet einem ein Hauß auf 5. Jahr, alle Jahr vor 100. Rthlr., man setzt aber dazu, daß alle Jahr die 100. Thaler sollen gezahlt werden. Der Miethmann verspricht es. Zwey Jahr aber verstreichen, daß nichts gezahlt wird; so kan nach deren Verlauff dem Miethmann das Hauß aufgekündiget, und derselbe ausgetrieben werden.

Dann kan man einen Emphyteutam herausjagen, wann er binnen solcher Zeit, den Canonem nicht entrichtet, warum sollte solches nicht auch, in Ansehung des Conductoris geschehen können. (*L. 3. Cod. loc. conduct. L. 4. §. 1. & L. 56. ff. dict. tit.*).

Dieses erstrecken die Rechts-Lehrer auch auf andere Fälle: Z. E. es hat einer bedungen, daß sein Pfachter alle Viertel Jahr, den Pfacht ab-

 führen

führen solle; dieser aber giebt in 2. Viertel Jahren nichts, so kan jener ihn herausjagen, juridice zu verstehen, mittels Richterlicher Hülffe, da regulariter Niemand sein eigener Richter seyn, oder sich selber helffen darff. (*a*).

Sonsten sagt TITIUS gar wohl (*b*): Singularis hæc est dispositio Juris Romani, Jure Canonico etiam probata, quæ videtur ad imitationem Emtionis & Venditionis introducta. Sicut enim ab hac non temere recedi, sed cunctantem potius, actione Contractus, ad eum implendum adigi voluerunt Romani, *L. 4. Cod. de rescind. vendit.* ita per biennium idem in locatione observari jusserunt. Interim apud RICHTERUM *dict. loc.* in allato præjudicio nimis scrupulosa illa dispositio visa fuit, hinc biennii quidem fit mentio; sed illud tamen non præcisè observandum esse pronunciatur, quamvis pro valore Juris Civilis, hic omninò Sententia ferenda videatur.

Bey alle dem ist solches Juris controversi.

Dann *in Jure Controverso* b. DE COCCEJI *Lib. XIX. Tit. II. pag. 926.* findet man folgende zwey Quæstiones erörtert: An locatione ad quinquennium contracta, Conductor ante biennium ob non solutam mercedem expelli possit? & an Conductor ex justa causa ante finita locationis tempora, propria autoritate expelli possit.

In

(*a*) CARPZOV. *Part. II. Constitut. XVII. Definit. 6.* & FRANZK. *Lib. IX. Tit. II. num. 182.* (*b*) ad LAUTERBACH. *Tit. Loc. Conduct. ad verb. Dissent.* BARBOSA

In Camera Imperiali hat man in Sachen Ilckens contra die von Hutten, Mandati C. C. negativam ergriffen.

§. 2.

Es zeigte sich aus dem Inhalt Supplicæ pro Mandato und derselben Beylagen gleich Anfangs, wie hart, schnell, übereilig, und Tumultuarisch die Beklagte von Hutten ohngeachtet, daß das Pfacht-Geld vom ersten Jahr richtig abgeführet, und auf das zweyte Jahr ein Drittel bezahlet, auch ohne einzigen Widerspruch angenommen war, mit ihrem Conductore Ilcken dermahligen Kläger zu Werck gegangen.

§. 3.

Um das unbillige, welches dem Conductori Ilcken so wohl durch die præcipitirte Entsetzung aus der Conduction des Saal-Münsterischen Huttischen Hofes, als durch die præpostere vorgenommene Wegnehmung und Schätzung dessen gantzen Viehes in computum mercedis s. Locarii restantis widerfahren, in Kürtze zu zeigen, wurden zwey Fundamenta s. Regulæ præmittiret: wovon die erste ist, quod, licet injusta mercedis solvendæ cessatio, locatori justam causam præbeat, ante finitum locationis tempus Conductorem expellendi, & rem suam recipiendi, nihilominus hæc cessatio, ut sit injusta, debeat esse morosa, & hinc passim ab interpretibus statuatur, expulsionem, nonnisi mercede intra continuum biennium non soluta, locum non habere, ante biennium vero, ob

 solam

solam moram in solvenda mercede commissam Conductorem expelli non posse, cum certum sit, Contractum nominatum semel perfectum, ob defectum implementi regulariter non rescindi per *Leg. 14. Cod. de rescind. vendit.* (c):

Die Zweyte, quod ut ut adsit justa causa Conductorem ante finitum tempus expellendi, nihilominus locator id non possit propriâ, sed facere debeat implorata Judicis authoritate: Leges enim à propria sibi Jus dicendi potestate abhorrere, & gravibus pœnis illam prohibere (*d*).

§. 4.

Quoad Thesin primam brauchte es keines großen Beweises, der doch durch die Quittungen, hinlänglich beygebracht war, sondern beruhete in confesso partis adversæ, daß Ilcken die gesammte Pfacht für das Erste Jahr abgeführet, und auf das Zweyte das Drittel ebenfalls bezahlet; So dann dieses ohne Ausnahm oder Reservation der Locatorum sub finem Mensis Februarii 1748. angenommen worden.

Es war also das ad expulsionem Conductoris, tempore Contractus non finito, erforderliche, und in wahrer Billigkeit gegründete Biennium continuum nicht vorhanden gewesen, folglich lag das Unrecht zu Tage, welches dem Kläger durch die voreilige, gantz ohnvermuthet, nemlich

(c) LAUTERBACH. *Colleg. Theoret. Pract. ad Tit. Loc. Conduct. §. 41.* (*d*) IDEM *citat. loc. §. 51.* cum FRANZKIO & CHRISTINÆO *ibid. allegat.* jungatur CARPZOV. *constitut. 37. definit. 6. num. 12. & 13.*

nemlich Mense Martio, als Mense Februario die abschlägliche Zahlung geschehen, und willig angenommen war, præpostere angemaste Entsetzung zugefüget worden.

§. 5.

Gesetzt aber auch, daß quoad hanc Thesin einiger widersprechenden- und denen Conductoribus hart zusetzenden JCtorum Meynung adoptiret, und gesagt werden könte, etiam expelli posse Conductorem ob leviorem moram v. gr. unius vel medii Anni, so bleibet doch quoad Thesin 2dam. fest stehen, daß ein Locator vor sich nicht zu, und den Conductorem, wie in Casu nostro geschehen, auf einmal überfallen, dessen Vieh und Früchten nach Willkühr ergreiffen, und sich darum bezahlet machen könne, sondern desfalls dem Richter die Anzeige zu thun, und durch selbigen so wohl die Entsetzung des Conductoris in solvendo morosi, als seine Zahlung aus des Conductoris vorhandenen Inventario mobilium & moventium zu suchen schuldig sey, welches abermals in denen Rechten, und fürnemlich mit, in der selbst-redenden Billigkeit, seinen wahren Grund hat.

§. 6.

Copia Judicis war hieselbst, und in dem nemlichen Orth, wo der Conductor wohnete, nemlich zu Saalmünster vorhanden, durch welchen, wie die Entsetzung des Conductoris, also die Befriedigung der Locatorum gar leicht hätte beförderet und bewerckstelliget werden können.

Und wann gleich supponiret werden wollte, daß dem Fürstlichen Amt Fulda zu Saalmünster auf derer von Hutten Adelichen Guth daselbst, ob Privilegia Nobilibus immediatis concessa, keine Jurisdictio oder Gerichts-Zwang gebühre, folgsam die Beklagte von Hutten dessen Officium ohne ihrer und der Ritterschafft, welcher sie einverleibet sind, Gerechtsamen und Prærogativen Abbruch zu thun, nicht haben imploriren können, so war doch ein Mittel hierunter, um so wohl den Haß eines Eigen-Richterlichen Verfahrens nicht auf sich zu laden, als auch die Huttische und Ritterschafftliche Befugnuß in salvo zu erhalten, und zwar ein sehr fügliches Mittel vorhanden, wann nemlich die von Hutten gedachtes Fürstliche Amt, nicht als Judicem necessarium des Huttischen Guths, sondern quà Judicem voluntarium gebetten und ersuchet hätten, der Exmission des Conductoris einen Riegel vorzuschieben, welchemnächst dieselbe, wann das Fürstliche Amt die Jurisdictionem voluntariam nicht mittheilen, sondern auf ihren gegründeten Gerichts-Zwang beharren wollen, alsdann andere Mittel zu gebrauchen, genugsam Zeit übrig geblieben wäre.

§. 7.

Hätte man aber auch einsweilen diesen Fehler denen Beklagten nachsehen, mithin zugeben wollen, daß entweder in genere denen Locatoribus, die Macht, die ihnen zum Special-Unterpfand gesetzte Früchten, Moventien und Mobilien propria autoritate angreiffen, sich daraus

bezahlt

bezahlt machen, und den Colonum ſ. Conductorem propria autoritate expelliren zu können, oder in ſpecie in Caſu noſtro dieſe Befugnüß denen von Hutten quà prætenſis Jurisdictionariis in Prædio Nobili quæſtionis zuſtehen möge; ſo würde doch ſolchenfalls dieſe Macht und Befugnuß ſchwehrlich ſo weit gehen können, daß alles vor dem Stock abzubrechen, mit Gewalt fürzufahren, allen legalen Modum ab Seiten zu ſetzen, und das Vieh nach Willkühr à Taxatoribus non juratis, und ohne dem Conductori dazu ſeiner Seits ebenfalls Taxatores zu benennen, die Freyheit zu gönnen, oder denſelben ad Actum Taxationis zu citiren, ſchätzen zu laſſen, den Preiß der Früchten vor ſich anzuſetzen, mithin alles nach Willkühr zu thun, und zu handlen, wie in Caſu noſtro ſich es zugetragen hat, denen Locatoribus erlaubt ſeyn ſolle.

§. 8.

Nachdem dann über dieß die Beklagte ſelbſt in Abrede nicht geſtellet, daß inattenta inhibitione Mandato Cæſareo comprehenſa, ſie mit der Erndte und Abnutzung der ab Impetrante beſtellten Früchte fortgefahren, ſondern dieſes Factum mit der ihnen per deſertionem Prædii prætenſam (ſed vi extortam) zugewachſenen Deterioration beſchönigen wollen, in der Sache ſelbſt auch der angebliche Punctus deteriorationis nur in einem illegalen Verhör einiger leicht parte non citata williger Zeugen beſtanden; Folglich durchgehends die That und das Verfahren derer

von Hutten gegen ihren Conductorem nicht gebilliget werden mögen (*e*);

§. 9.

Als ergieng den 6ten Februarii 1750. folgende Urthel:

In Sachen Hartmann Ilcken, und dessen Ehe-Weib, wider Gebrüdere von Hutten, Mandati Restitutorii vi ablata cum omni Causa, & non ulterius turbando in conductione, nec via facti, sed Juris procedendo C. C. Ist Dr. Meckel sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Lang ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandat seines Inhalts, auch mit Restitution der aus der Erndte vom Jahr 1748. gehobener Früchten gehorsamlich gelebet seye, Zeit Ein Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt, in die berührtem Mandat einverleibte Pœn hiermit erkläret seyn sollen.

Dann werden Beklagte in die Unkosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, nach Rechtlicher Ermäßigung an Klägerin zu bezahlen, und zu entrichten, fällig ertheilet.

Uebrigens bleibet denenselben nach geschehener vollständigen Gelebung besagten Mandati Klägeren zu Berichtigung des Rückstands, und Befolgung des Mieths-Contracts im ordentlichen Weeg Rechtens anzuhalten ohnbenommen, sondern vorbehalten.

XIV.

(*e*) Conf. BERGER. *Resolut.* LAUTERBACH. *Tit. Loc. Conduct. Quæst. 6.* WERNHER. *Observat. Part. I. observat. 136.*

XIV.
Ob und wann *plures Summæ ad Summam appellabilem constituendam conjungiret* werden können?

§. 1.

IN Sachen Creditores Hypothecarios Terlahn contra übrige in Sententia à qua anteponirte Creditores betreffend, wandte der Geheimde Rath zu Düsseldorff Exceptionem non-Devolutionis ein, weil die in Privilegio Julio-Montensi determinirte Summa appellabilis der 2500. Gold-Gulden allhier ermangele.

Dann obwohlen die sämtliche Prætensiones derer Appellanten zusammen gerechnet, ein Quantum von 4020. Rthlr. oder 6030. fl. ausmacheten; Provocantes auch auf solche Cumulation per *L. 10. de Appellationibus* sich gründen zu können, es das Ansehen gewinnen möchte, so würde doch, wann dieser Lex Platz finden sollte, erfordert: ut diversæ Summæ ex eadem Causa, scil. Mandati Societatis &c. oriantur, & una Actione in eodem Libello petitæ sint; welches in Casu præsenti gänzlich abgehe, nachdem ein jeder Creditor allein vor sich, und aus einem besonderen Documento & in separato Libello sein Creditum eingeklaget hätten, wie solches Thulemarius (*a*) mit Anführung eines SCti Cameralis behauptet, quod Statuum Privilegia imposterum stricte sint observanda, nec amplius plurium

D 5 Debi-

(*a*) *in Part. 2. Relat. 15. Num. 44. & 45.*

Debitorum Cumulatio ſit admittenda, ſed hujusmodi Appellationes caſſandæ, cauſaque ad Judicem priorem, tanquam ad Cameram non devoluta, cum expenſis ſit remittenda ne Statibus ulterior anſa detur, contra Cameram querulandi, uti factum ſæpe novimus.

Wie dann auch die, von Appellanten anmaßlich incidenter mit eingemiſchte Nullitäts-Beſchwehrde eben wenig Devolutionem Cauſæ behaupten möchte, da teſte Blumio (*b*) eine Summa appellabilis vorhanden ſeyn müſſe, nicht allein, quando Nullitas principaliter in Judicium deducitur: ſondern auch quando Nullitas incidenter in Judicium deducitur, wobey ex citato Blumio noch ferner anzuführen, quòd in Cauſis Appellationum in Camera recipiendis duntaxat Summa Gravaminis, id eſt, in qua Summa Appellans per Sententiam à qua læſus eſſe dici poſſit, ſpectanda ſit.

Dahero, wann auch dergleichen Cumulatio ſtatt haben könte, dannoch Appellantes Summam Privilegii nicht heraus bringen könten, inmaßen derer Appellaten præferirtes Quantum allein die Summam von 2751. Rthlr. erreiche, und über ein mehreres Appellantes ſich nicht beſchwehret erachten könten.

§. 2.

Allein dieſe ſämtliche Objectiones wurden nicht vor hinlänglich erachtet, eine non-Devolutoriam zu bewürcken, dann es haben die Gräfliche Erbgenahmen von Wonsheim Hof-

(*b*) *in Proceſſ. Camer. Tit. 56. num. 16.*

Hof-Cammer-Rath Mühlheim,
Die Jungfer Hutmachers,
Kauff-Händler Hoffstadt,
Johannes Leydelbeer, und
Wittwe Hilgers,

tanquam Creditores Hypothecarii Judiciales in dem Concurs-Proceſs des fallirten Kauff-Händlers, Peter Eberhard Therlahns contra die Appellatiſche Gebrüdere von Carnapp,

Das Closter Rath vorm Aap,
Heinrich Diesgarthe,
Geheimden Rath Grein, Juniorem,
und übrige in Sententia à qua ihnen anteponirte Creditores,

in una eademque Schedula Appellationis & ex iisdem Gravaminibus, weilen nemlich Appellanten mit ihren Forderungen ihnen vorgezogen werden wollen, anhero appelliret, daß alſo das Objectum gegenwärtiger Appellation nicht ſo wohl veritas Debitorum, und die Schuld-Forderungen ſelbſt, welche freylich, beſage der Sententiæ claſſificatoriæ à qua aus verſchiedenen Wechſeln und Aſſignationen herrühren, ſondern NB. nur die Prælation und reſpectivè Poſtpoſition, daß Appellantes denen Appellatis nachgeſetzet worden, lediglich conſtituiret. Nun haben Appellantes an Capitalien zu forderen, laut angezogenen Urthel 4570. Rthlr. oder 6855. fl. Welches Summam appellabilem à 2500. Gold-Gulden, oder 5000. Rheiniſche Gulden allerdings weit überſteiget.

§. 3.

§. 3.

Daß nun aber Devolutio statt findet, wo, wie hier plures Creditores ex eadem petendi causa scil. Jure Hypothecario in uno eodemque Processu agiren, und solches una eademque Sententia denen sämtlichen Appellantischen Creditoribus ex uno eodemque Fundamento, nemlich, daß ihre Hypothecen Edicts - widrig concensuiret seyen, abgesprochen worden, bestättiget auch das Axioma b. DE LUDOLFF (*c*), quod si plures Summæ sint connexæ ex eadem petendi causa, Sententiæ natura individua faciat, ut ad Summam appellabilem constituendam conjungantur.

§. 4.

Es ergieng daher den 27ten Octobris 1756. die Urthel:

In Sachen Terlahnischer Creditorum Hypothecariorum, wider übrige in Sententia à qua anteponirte Creditores Carnapp, und Consort. Appellationis: Ist, mit Verwerffung der durch Lt. Weylach vorgewandter Exception non-Devolutionis, jedoch dem Jülich- und Bergischen Privilegio de non appellando in anderen applicirlichen Fällen ohne Nachtheil, die bereits unterm 6ten Junii jüngsthin erkannte ulteriores Compulsoriales nunmehro aus der Cantzley verabfolgen zu lassen, verordnet, und Lt. Gondela zu deren Reproducirung Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet.

§. 5.

Als der Geheimde Rath zu Düsseldorff darauf nicht pariret, so sind auch durch die folgende Erkannt-

(*c*) *Jur. Camer. pag. 372. Edit. de Anno 1730.*

Erkanntnuß de 11. Februarii 1757. adhuc ulteriores Compulsoriales, und auf noch ferneres Verweigeren per Sententiam de 13. Junii c. a. die gebettene Arctiores Compulsoriales erkannt worden.

Endlich ist nun von dem Chur-Pfältzischen Procuratore Lt. Weylach ein Rescript übergeben, und darinnen rotundè declariret worden, daß Ihro Churfürstliche Durchläucht einem solchen vermeyntlichen Eingriff dortiger Landes-Privilegien nicht zusehen könten, und dahero Ihro Regierung die Deferirung sothaner contra dictum Privilegium streitenden Processuum untersaget, welches vom Agenten Weylach an seine Behörde angezeiget, und wie es geschehen, berichtet werden solle.

Alldieweilen aber die im Churfürstlichen Rescript allegirte Ratio, daß bey der Appellation quæst. ein Quantum appellabile ermangele, gantz irrig ist, wie solches in Protocollo, welches ad Sententiam de 12. Maji 1756. gehalten worden, pro & contra ausführlich gehandelt, und untersuchet, auch so beschlossen worden, so war davon nicht mehr abzugehen, und Appellanten das dadurch erhaltene Jus quæsitum wieder zu benehmen.

§. 6.

Es hat vielmehr b. DE LUDOLFF (*d*) den Modum tractandi Causam, in qua Judex prioris

(*d*) *Part. III. Observat. Camer. Fascic. Sentent. Camer. I. Fascic. 3. & seqq.*

ris Instantiæ Actorum priorum editionem declinat, in Sachen von Severn contra von Schall, eben auch gegen den Gülich- und Bergischen Geheimden Rath per varias Sententias sehr schön gezeiget, nach welchem Typo folgende *Sententia* den 6ten *Junii* 1758. ergangen:

In Sachen Terlahnischen Creditorum Hypothecariorum, wider übrige in Sententia à qua anteponirte Creditores Carnapp, und Consort. Appellationis: Ist Lt. Gondela sein der Condemnation in Pœnam simplicibus & ulterioribus Compulsorialibus insertam noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Weylach unter nochmaliger Verwahrung derer Kayserlichen Gülich- und Bergischen Privilegien, fernerweiten Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen- verkündt- und reproducirten Ulterioribus, & adhuc ulterioribus, nec non arctioribus Compulsorialibus gehorsamlich gelebet seye, Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß in puncto Pœnæ, und sonsten ferner ergehen solle, was Recht ist.

Dann bleibet Lt. Gondela Principalen allenfalls die Acta priora aus seinen Privat-Actis zu redintegriren, und selbige vermittels Eydes produciren zu lassen, hiermit ohnbenommen, sondern vorbehalten.

XV.

Ob die *Præstation* des Churmuths *pro Onere reali* oder *personali* zu halten?

§. 1.

PRæstatio Curmodii soll per tradita MANZII (*a*) & HARPPRECHTI (*b*) pro onere mere perso-

(*a*) *Decis. Palat. Quæst.* 23. *num.* 6. *seqq.* (*b*) *de Jure Mortuar. cap.* 5. *§.* 11. *num.* 131. *seqq.*

personali communiter geachtet werden, adeo ut nisi specialiter unius vel alterius loci consuetudine aliter cautum doceatur, hæc Pars Juris mortuarii pro onere non reali, sed personali haberi debeat, & à tertio *bonorum hominis* proprii defuncti possessore, hoc nomine nihil exigere liceat: quod eo usque procedat, ut Dominus ratione mortuarii Creditoribus defuncti non præferatur, nec eidem tacita Hypotheca in Bonis competat, debeatur enim Domino ejusmodi Mortuarium tanquam emolumentum aliquod successorium, quod vel Jure Hæreditatis, vel Jure peculii, vel Jure compensationis ad se recipit, quod per hoc omissa, vel neglecta compensentur servitia. (*c*).

§. 2.

Aus diesem Grunde vermeynte in Sachen des GOttes-Haußes zum Laach contra das Collegiat-Stifft ad St. Florinum in Coblentz, Citationis ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi Libertatis &c. das klagende GOttes-Hauß intuitu der quæstionirten käufflich an sich gebrachten Güther, einen Churmuth zu entrichten nicht schuldig zu seyn, wann gleich deren vormalige Possessores ex Qualitate personali hierzu verpflichtet gewesen. Dann da die Qualitas personalis bey dem klagenden GOttes-Hauß sich nicht befinde, so müsse auch das hierauf radicirte Onus von selbsten cessiren.

§. 3.

(c) HARPPRECHT. *loc. citat. num.* 142. & 143. *cap.* 8. §. 14. MANZ. *citat. loc. num.* 9. & *seq.*

§. 3.

Nun heist es zwar in Repertorio Juris Publici sub voce Haupt-Recht: dieses Recht hat von daher seinen Ursprung, weil bey den Teutschen die Knechte nichts eigenes besitzen können, sondern alles, was sie erworben, dem Herrn zugehörete, siehe Herrn Geheimden Rath KNORRENS Nachricht von dem Ursprung und Beschaffenheit des Erb-Rechts oder Haupt-Falls in den Hällischen Anzeigen. *1751. Num. III.*

Allein wer den Ursprung des Mortuarii, wie ich solchen in der Vierten Abhandlung, des Vierten Theils, der Neben-Stunden *§. 6.* beschrieben, wohl bedencket, der wird gar leicht erkennen, wie keines weegs folge: das Mortuarium kommt von Hominibus propriis her. Ergo ist es ein Onus personale, oder selbige sind ex Qualitate personali dazu verpflichtet gewesen. Sonsten könten auch die Onera der Bauern-Güthern, welche auch von der Leibeigenschafft ursprünglich herrühren, nicht Realia seyn: Da gleichwohlen bekandt, daß, wann gleich ein Fürst ein Bauer-Guth kaufft, er doch die Onera realia abtragen, und öffters ein Edelmann dem andern auf seinem Guthe frohnen lassen muß.

Nachdem man Servitutem personalem auf die Güther, welche Homines proprii besessen, geleget, so, daß unsere Bauern wohl Zinß geben, und Dienste leisten müssen, solches aber nicht in Ansehung ihrer Person, sondern der Güther, so sie besitzen, geschiehet; Als ist auch hierdurch das

Mortua-

Mortuarium ein Onus reale geworden: inmassen es auch in vorgedachter Sache, vor ein Onus reale, so auf den Güthern hafte, erkläret worden, und zwar um so mehr, als das Stifft ad St. Florinum Grund- und Gerichts-Herr zu Obermendig ist, und aber der Herr Geheimde Justitz-Rath STRUBE *Observat. VIII.* de Mortuario reali onere (*d*), keinen Zweiffel gehabt, oneribus realibus accensere mortuarium, quod præstatur Principi vel Domino Jurisdictionali.

§. 4.

Es wurde daher den 16ten Julii 1746. folgende Urthel publiciret:

In Sachen Prælat und Conventualen des GOttes-Haußes zum Laach, Klägern eines, wider Dechand und Capitularen des Collegiat-Stiffts ad St. Florinum zu Coblentz, Beklagte andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in Possessione vel quasi Libertatis, seque condemnari erga oblationem factam ad Restitutionem ablatorum, cum omni Causâ, Interesse & Expensis: Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß der zu Obermendig gelegene klagendem Theil zugehörige Frey-Hof, sammt allen Güthern, so dazu gehören, und von Anno 1713. dazu nicht erkaufft seye, von allem Churmuth frey zu sprechen, so viel aber von solcher Zeit an, zu besagtem Hof an Churmüthigen Güthern anerkaufft worden, davon klagender Theil, Churmuth zu entrichten, und wegen des Quanti, auch sonsten, Partes zuforderist einen Vergleich zu tendiren, schuldig, in dessen Entstehung aber, beyden Theilen Specificationem der quæst. Churmüthigen Güther ad Acta zu übergeben, um das weitere demnach verfügen zu können, aufzulegen seye; als wir frey sprechen, schuldig erkennen, und auflegen, die

(*d*) *Observat. Jur. & Histor. German. pag.* 250.

Gerichts-Kosten derenhalben bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

XVI.

Ob ein *Austrægal*-Gericht jemahls zu Stand gekommen, und wann von dessen Spruch an die Höchste Reichs-Gerichte *appelliret* worden, derselben *Jurisdiction quoad Interventionem fundiret* seye?

§. 1.

DEr ersten Frage geschiehet öffters Anregung von denen, welchen die Austräge gegen die klare Verordnung *Instrumenti Pacis Osnabrug. Artic. V. §. 56.* verhaßt sind: wann nemlich solches besaget: In Aulico non minus, quam in Cameræ Imperialis Judicio Privilegium primæ Instantiæ, Austrægarum, Jura & Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per Mandata aut Commissiones, aut Avocationes, aut alio quovis modo turbentur, wie schon Kayser RUDOLPH der Andere in seinem an den Reichs-Hof-Rath erlassenen Rescript de Anno 1595. befohlen, daß ohne sonderbare Nothdurfft und Ursach die im Reichs-Abschied und Ordnung begriffene Instantzien nicht sollen überschritten werden, welches weniger nicht von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu verstehen.

§. 2.

Wie nun erwehnte Frage Quæstio facti ist; also will ich mich zu deren Auflösung nur auf

Causam

Causam Cameralem von Rüd zu Collenberg contra Chur-Mayntz beruffen.

Dann als Johann von Rüd Collenbergischer Linie Anno 1635. ohne Männliche Descendenten verstorben, haben dessen Agnaten der Bödickheimischen Linie bey Chur-Mayntz die Collenbergische Lehen nachgesucht, aber nicht erhalten können, deshalb diese genöthiget worden, Chur-Mayntz super Austrægis zu requiriren.

Worauf von Chur-Mayntz den 16ten Februarii 1683. Neun Chur-Mayntzische Räthe, mit Bewilligung derer von Rüde benennet worden, von welchen im Jahr 1698. der Spruch dahin ausgefallen, daß Herr Beklagter von der angestellten Klag zu absolviren, und zu erledigen seye.

Als nun hiervon Linea Bodigheimensis so gleich stante pede & viva voce ad Cameram Imperialem appelliret, so wurden den 11ten Aprilis 1698. allda Processus Appellationis erkannt, welche ausser allen Zweiffel setzen, daß das Judicium Austrægale damahls zu Stand gekommen.

§. 3.

Währender Zeit, als diese Appellations Sache introduciret, und die behörige Handlungen darüber gepflogen worden, kam Hannß Georg Rüd von Collenberg aus Steyermarck bey Gelegenheit, daß er in Fürstlich-Würtzburgische Kriegs-Dienste getretten, in Camera Imperiali den 10ten Februarii 1702. interveniendo ein, und truge hauptsächlich dahin an, daß Chur-Mayntz angehalten werden möchte, die bey sel-

bigem Lehens-Hof vorhanden seyende Rüdische Acta herauszugeben.

§. 4.

Obwohlen nun Chur-Maynß contra hanc Interventionem eingewendet hatte, daß ein Reichs-Stand sich von seinem Judicio Austrægali nicht könne verdringen lassen, folgsam Intervenient forderist dahin müsse verwiesen werden, so ergienge doch in Camera den 15ten Februarii 1715. die Urthel, vermög welcher die Intervention beschehen Einwendens ohngehindert angenommen, und dem Chur-Mayntzischen Anwald aufgegeben worden, was sich hierauf zu handlen gebührte, einzubringen, annebst eine ordentliche Designation aller bey Occupirung des Guths Collenberg hinweg genommener Schrifften, Lehen-Briefen, und anderer Urkunden innerhalb Dreyen Monathen einzusenden.

Wogegen kein Remedium Juris eingewandt worden.

§. 5.

Der Chur-Mayntzische Lehen-Hof hat hierauf loco Paritionis den 11ten Septembris 1715. eine Deduction übergeben lassen, worinnen vornemlich auf der vorhin obmovirten Exceptione Fori declinatoria bestanden wurde, und zwar 1.) weilen man sich die erste Instantz nicht könte entziehen lassen, und 2.) weilen Interveniens in Petitorio agire, Appellatio aber super Possessorio ergriffen worden seye, mithin wann Interventio statt finden sollte, so hätte solche allenfalls in eodem Judicio geschehen müssen.

§. 6.

§. 6.

Auf solche Deduction ist Appellant den 8ten Januarii 1716. mit einer Gegen-Deduction eingekommen, und hat sonderheitlich darinnen urgiret, daß Interveniens die Sache in eo Statu, wie selbige tempore Interventionis gewesen seye, annehmen müsse, gestallten ihme Appellanten zu großem Præjudiß gereichen würde, wann der gegenwärtige Streit-Handel erst ad Austrægas der angemaßten Intervention halber sollte gezogen werden, über dieses könne keine diversitas Judicii vorgeschützet werden, weilen Possessorium cum Petitorio seye cumuliret worden.

§. 7.

Nachdem aber die Lehre GAILII (a): quod interveniens debeat admitti ad causam in secunda Instantia, quia Actor debet sequi forum rei, ne Lites multiplicentur, so wohl in Rechten als der selbst-redenden Billigkeit gegründet ist, und demnächst MINDANUS meldet, (b), quod interveniens pro interesse suo se ejusdem Causæ, seu Litis jam cœptæ consortem faciat, & ideo propter connexitatem litigii cœpti Judicium non esse dividendum, Interveniens aber sein Interesse genugsam erwiesen hatte, so legte sich um so mehr zu Tag, daß Interventio desfalls habe angenommen werden können, als auch LYNCKER (c) ausser Zweiffel gesetzet: quod forum Cameræ (respectu Intervenientis) ex Conti-

E 3 nentia

(a) *Observat. 71. num. 1.* (b) *de Continent. Caus. cap. 8.* (c) *de Gravamine extrajudiciali Cap. V. Sect. I. §. XIV.*

nentia Causæ in ordine ad excludendum forum Austrægale fundatum sit, si Judex à quo non tantum ut Judex, sed etiam ut Pars gravaverit, wie sich in gegenwärtigem Fall ergab, da der Lehen-Herr das Lehen als apert angesehen, und eingezogen hatte.

Solchemnach und dabevorab Pars interveniens, dann Pars appellans ad editionem Documentorum bereits ante dictam Sententiam angetragen haben, welches mit dem Judicio Possessorio allein nicht bestehen kan, ergieng

Sententia 1. Aprilis 1757. publicata.

In Sachen Weyland Johann Ernst Rüd von Collenberg, jetzo dessen Erben, wider auch Weyland Herrn Lotharium Frantz, jetzo Herrn Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoffen, und Churfürsten zu Mayntz, Appellationis, nunc Interventionis, in specie den intervenirenden Weyland Johann Georg, modò Frantz Jacob Rüd zu Collenberg betreffend: Läst man es ferner ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, bey der so wohl puncto Interventionis, als Editionis Actorum unterm 15ten Februarii 1715. ergangenen Urthel dergestalten bewenden, daß Lt. Bissing, was sich auf die am 10ten Februarii 1702. übergebene Interventions-Klag in specie zu handlen gebühret, annebst die bey Occupirung des Haußes Collenberg gefundene Lehen-Brief, Saal- und Lager-Bücher, auch sonstige die Familie von Rüd betreffende Lehens-Urkunde, selbige mögen entweder noch bey dem Chur-Mayntzischen Lehen-Hof, oder in dem dasigen Archiv vorhanden, oder auch zum Theil an die Collenbergische Pfands-Inhabere die von Hoheneck gekommen seyen, mittels richtiger Designation, wie solche allenfalls Eydlich erhärtet werden könte, diesem Kayserlichen Cammer-Gericht zu ediren, Zeit Drey Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts-

wegen

wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf gegentheiliges Anruffen ergehen solle, was Recht ist.

XVII.
Ob Weißthümer der Veränderung unterworffen?

§. 1.

NAchdem ich *Pars I.* Abhandlung *III.* §. 6. Neben-Stunden dargethan, daß ein Weißthum für einen Beweiß, und zwar der Jurium zwischen Herrschafft und Unterthanen zu halten seye, so muß einem jeden so gleich in die Augen fallen, daß Weißthümer der Veränderung unterworffen sind.

Wie die Herrschafft offt mehrere Jura eminentiora, Vogtetica auch Privata erhalten kan; also können auch die Einwohner eines Orths oder Unterthanen zu diesen und jenen Juribus gelangen, oder sich deren begeben.

Wann dann der Weißthum darnach eingerichtet wird, so muß er nothwendig von einem vorherigen discrepant seyn, ohne daß sich daraus schliessen läst, daß der erste oder letzte falsch seye.

§. 2.

In Sachen Wadgassen contra von Entzheim legten Weißthümer dem Prælaten allein Gebott und Verbott zu, und daß er allein Herr zu Entzheim seye. Vormahlen da noch mehrere Gerichts-Herren zu Entzheim waren, hatten die Weißthümer nicht also errichtet werden können.

Wer kan also an der Veränderung, welcher Weißthümer unterworffen, zweiffeln?

Wann demnach schon in Anno 1511. 1513. 1515. 1520. die Schöffen dem Abt die Wälder zugewiesen, wie konten deswegen, daß ihme in dem Weißthum de Anno 1538. die Obrigkeit in den Wäldern zugewiesen, jene vor falsch erkläret, und geschlossen werden, die Præpositio *in* seye in selbigen dolose ausgelöscht worden: wie gleichwohl in gedachter Sache eine Falsification bey denen Weißthümern bemercket werden wollen, eines theils, weilen der Weißthum vom Jahr 1537. generaliter setze: Jägerey, Fischerey, Wälder, dahingegen in dem neuerlichen beygebrachten Weißthum vom Jahr 1538. zu lesen, dem Abt stehe zu Gebott, Verbott, 2c. Jägerey, Fischerey, NB. in Wäldern, gleich auch in den Weißthümern de 1702. & 1728. die nemliche Worte stünden, in denen Wäldern: andern theils aber die neue Weißthümer ab Anno 1702. viel weiters extendiret, und mit dem älteren nicht uniform wären.

§. 3.

Und gesetzt, daß in dem Weißthum de Anno 1538. die Præpositio *in* gestanden, und man damahl dem Prælaten Zuck und Fluck, Gebott und Verbott, in den Wäldern, und Wassern, auch allenthalben auf dem Entzheimer Bann zugewiesen; so folget doch gar nicht, da ihm vorhin die Wälder selbst zugewiesen worden, daß solches falsch seyn müsse.

Die

Die Tituli acquisitionis zeigen, daß dem Prælaten die Wälder zugehören; mithin da solches in denen vorherigen Weißthümern bemercket worden, so sind sie ein Documentum veritatis, und harmoniren gar wohl mit dem vom Jahr 1538. daß, da man vorhin die Wälder dem Prælaten zugewiesen, nachhero auch solches auf das Gebott und Gerechtigkeit in den Wäldern deutlich extendiret habe.

Und da nachher der Prælat in folgenden Weißthümern seine weitere Jura exprimiren lassen, ihm der Schöffe solche in præsentia omnium zugewiesen, diese dagegen nichts eingewendet, so konte aus solch allem keine Nota falsificationis, doli & mendacii eruiret werden.

§. 4.

Sonsten ist nicht zu läugnen, daß die Weißthümer sub voce Wälder den Besitz von eigenthümlichen Commun-Waldungen nicht ausschliessen, sondern solcher mit dieser generalitate des weisenden Schöffen gar wohl sich conciliiren lassen, wie sich solches mit einem notabili Documento darthun läßt.

Sub [302.] fande sich ein Weißthum von der Wadgaßischen Gemeinde Listorff vom Jahr 1458. allwo die nemliche Worte anzutreffen: der Abt zu Wadgassen seye ein oberster Herr des gantzen Banns NB. Wälder, Weyd, Frohnen, Dienst, Gebott, Verbott, und nichts desto weniger kan man aus denen eigenen Wadgassischen Original-Rechnungen, welche bey denen Actis Wadgassen

contra Saarbrücken, Mandati de non turbando in Possessione vel quasi Juris lignandi liegen, in continenti zeigen, daß die beyde Leibeigene Wadgassische Dorffschafften Liestorff und Enstorff dessen ohngeachtet eigenthümliche Commun-Waldungen besitzen, in welche das Closter nur eine gewisse Anzahl Schweine à 50. Stück einzuschlagen berechtiget ist.

All dieses hat in berührter Wadgassischen Sache seine Anwendung gefunden.

XVIII.

Ob man von *Commissarien* die zu Entscheidung einer gantzen Sache vom Landes-Herrn oder dessen Regierung niedergesetzt, *præterita Instantia Regiminis*, so fort an die Höchste Reichs-Gerichte *appelliren* könne?

§. 1.

In Sachen Augusto contra Ruffische Erben, Citationis, wurde von der Fürstlich-Speyerischen Regierung eingewandt, als ob impetrans Augusto, falls er durch den wider ihn ergangenen Commissarischen Bescheid graviret zu seyn, sich erachte, zuforderst an die ordentliche Ober-Instantz, gedachte Fürstlich-Speyerische Regierung sich appellando hätte wenden, und daselbst besseres Recht suchen, in keine Wege aber so gleich ad Cameram Imperialem per modum Appellationis aut Citationis super Nullitatibus recurriren sollen; folgsam die Sache ob prætermissam

missam intermediam Instantiam & Appellationem à Commissariis ad Judicium committens seu Regimen nicht devolviret seye.

§. 2.

Allein die Unerheblichkeit dieser Einwendung war vorhin schon in Causa Metzin contra die Metzische Erben, insonderheit aber in Sachen Kircher contra das Adeliche Stifft ad S. Salvatorem zu Fulda, in welcher die Fürstlich-Fuldische Regierung gleiche Principia führen, und eine indevolubilitatem Causæ à Commissariis decisæ præterita Instantia Regiminis qua intermedia behaupten wollen, ausführlich, und zwar dieses insonderheit gezeiget, wie solche ein gantz unrichtiges Principium zum Grunde führe, daß nemlich Jurisdictio Commissariorum utut hi à Principe ad definiendam totam causam dati sint, nicht ordinaria sondern delegata seye, welches aber, wie es aus denen Römischen Gesetzen hergeleitet ist, also auch allein aus der alleinigen Betrachtung wegfällt, quod uti bene jam observavit b. DE LUDOLFF *Part. I. Observat. C. pag. 250.* Reipublicæ Germanicæ Status ab eo, qui apud Romanos erat, plane differat, & quæ his erat extraordinaria Jurisdictio, nobis sit ordinaria ad Justitiæ administrationem generaliter constituta, sibique invicem subordinata &c. quæ regula etiam ibi ad Commissarios à Regimine, & non ab ipso Principe datos extenditur & per præjudicium Cameræ Imperiali de Anno 1727. firmatur.

§. 3.

Welches dann im Januario Anno 1750. zu einem neuen Vorgang Anlaß gegeben, da nemlich in berührter Sache Exceptio non-Devolutionis ex isto Capite verworffen worden.

§. 4.

Und eodem Anno trug sich noch ein neuerer zu, in Sachen Weber contra Hertling, und Fürstlich-Dillenburgische Regierung, wobey das Principium, acsi Appellationes à Commissariis tendere deberent ad Principem (in substrato ad Regimen & postea ad Principem) vor ein seltsam, und bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht intuitu Statuum istius Regionis öffters verworffenes Principium erkläret worden.

§. 5.

Es bestättiget diese kurtze Ausführung dasjenige bündigst, was ich über die Quæst. in wiefern von einer vom Reichs-Hof-Rath angeordneten Commission an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht appelliret werden könne, *Tom. IX.* meiner Neben-Stunden Abhandlung *IV.* und meiner *Observat. CCCCXIV. Observat. Jur. Univers.* beygebracht habe: Anerwogen einige daraus, quod à quovis Commissario ad suum cujusve Judicium committens adpellandum sit, den Schluß machen wollen: Ergo nec à Commissariis Imperatoris Aulicis ad Cameram, uti nec vicissim à Commissariis Cameralibus ad Senatum Aulicum appellari potest.

Wie nun das Præsuppositum als unwahr

durch

durch obdeducirtes sich klar zu Tage leget; also fällt auch dahin, was daraus geschlossen werden will, und gilt hier vielmehr autoritas GAILII (*a*), RODINGII (*b*), auch LAUTERBACHII (*c*).

XIX.

Ob *Pœnitentz*-Pfarren zu dulden?

§. 1.

Es scheinet, als ob man durch Veranlassung einer dergleichen Miethlingen weiters anzuvertrauenden Seelen-Sorge, eine andere Gemeinde strafen, und schwehre Verantwortung auf sich laden würde.

Dannenhero BOEHMER saget: (*a*) ad justas Translocationis rationes referri non debet, si Minister Ecclesiæ pessimis moribus est præditus: si scandalum dedit, haud ferendum, ut Translocatio in pœnam fiat, und allda MEYFARTH ein berühmter Theologus: böße Layen muß man leyden, und mit ihnen umgehen; aber nicht böße Priester, die andere straffen und verbesseren, auch mit guten Exempeln vorgehen sollen *§. 21.* addit BOEHMER: quamvis in nostris Ecclesiis Ministerii dignitatem merito conservemus, eousque tamen minime procedendum, ut hanc saluti Ecclesiæ præferendam existimemus. §. 2.

(*a*) *Lib. 1. Observat. 121. num. 3.* (*b*) *Lib. 1. Tit. 23. §. 5. pag. 330.* (*c*) *Lib. 49. Tit. 2. §. 1. pag. 1113.*
(*a*) *in Jur. Ecclesiast. Protestant. ad Tit. de Translat. Episcop. Tom. I. Lib. I. Tit. V. §. 20.*

§. 2.

Warum sollte aber ein Geistlicher, der bisher ärgerlich gelebet, sich inkünfftig nicht bessern können? Selbsten die Pœnitenz-Pfarr kan ihn bewegen, in sich zu gehen, und sein Leben zu ändern; mithin pœnam medicinalem abgeben.

Soll man nicht aber auch ihn sowohl als die Layen von lasterhafftem und desperatem Leben abzubringen suchen?

Erhält man nun dieses, und vermeydet dadurch noch grösseres Aergernüß, auch offtmalige Verachtung des Geistlichen Amts, so stehet ja einem solchen Geistlichen bey Verwaltung seines vorherigen Amts nichts weiter im Weeg, als das Andencken seines vorhin geführten ärgerlichen Lebens-Wandels.

Wie dieses nur ein Scandalum respectivè tale ist, nemlich in Ansehung seiner vorherigen Gemeinde; also pfleget auch bey Unternehmung der Translocation, diese Cautel observiret zu werden, daß dieselbe nicht an einen allzu nah gelegenen Orth geschiehet, da man von des translocirten Priesters Vita male acta leicht Nachricht erhalten kan.

Hierdurch wird eines theils verhütet, daß er nicht auch bey einer anderen Gemeinde ein Aergernüß geben möge, sondern andern theils erhalten, daß er die ihme von GOtt verliehene öffters ausnehmende Gaben weiter zur Aufnahm der Kirche verwenden könne.

Es behauptet demnach Herr Dr. ECKARD (*b*) ge-

(*b*) gegen den Seel. BOEHMER und TITIUM weit besser, daß solche Translocation in pœnam keines wegs simpliciter verworffen werden könne, weil bey selbiger sehr gute Absichten geführet werden. Auch vorher haben schon BRUNNEMANN (*c*), und CARPZOV (*d*) dieselbe defendiret.

§. 3.

Gleiche Principia hat man in Camera Imperiali in Sachen Pfarrer N. contra die Fürstlich-Mergentheimische Regierung und die Gemeinde Biberach geführet.

Es ergieng gegen denselben d. 6. Octobris 1755. folgendes Decret:

Noch zur Zeit nochmahlen abgeschlagen, sondern wird der Fürstlichen Regierung zu Mergentheim, daß dieselbe bey Straf Vier Marck Löthigen Goldes, in Gefolg ihres eigenen *Decreti* vom 7ten *Octobris 1754.* den Pfarrer *N.* alsbald abschaffen, und damit der GOttes-Dienst versehen werde, für die Besetzung eines anderen fähig und ohntadelhafften Pfarrers sorgen, auch wegen der übrigen *Puncten* der klagenden Gemeinde auf ihre *Supplic* vom 10ten *Januarii a. c.* eine Reichs-Satzungs-mäßige *Resolution* innerhalb Dreyer Monathen ertheilen solle, hiermit aufgegeben, widrigenfalls Anwalds *Principalen*

(*b*) In der Erklärung über SCHILTERI *Jus Canon. Lib. I. Tit. XIV. §. XXII. num. 26. seqq.* (*c*) *Jur. Ecclesiast. Cap. IV. §. 28.* (*d*) *Lib. III. Definit. 118. Jur. Ecclesiast.*

palen der weitere *Recurs* ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet.

Nachdem dann derselbe zum zweytenmahl pro Mandato de restituendo in officium Pastorale legitime concessum, at inique ablatum cum omnibus Emolumentis, causato damno & expensis, interea vero præstandis Alimentis S. C. eingekommen, ergieng den 6ten Julii 1757. ein Decret:

Läst man es bey dem unterm 23ten *Martii* 1756. ertheilten abschläglichen *Decret* bewenden, jedoch wann *Supplicantens Principal* anderwärtig auf Wohlverhalten sein Glück machen kan, wird dieses Kayserliche Cammer-Gericht ihme daran nicht verhinderlich fallen.

XX.

Ob Jährlich zu entrichtende Weine im Herbst, oder nach dem ersten Abstich fällig werden?

§. 1.

Vermög Pacti Familiæ soll das Gräfliche Hauß Wittgenstein-Berleburg an das Hauß Wittgenstein-Wittgenstein Jährlich eine gewisse Quantität Neumager Wein entrichten, bis daß von Chur-Trier die halbe Herrschafft Valendar an das Hauß Wittgenstein beygebracht seyn werde. Beyde Häußer haben sich nachdem mit Chur-Trier gesetzt, und sich dieser halben Herrschafft völlig begeben.

Wittgen-

Wittgenstein = Berleburg hat darauf vermeynt, daß es Wein zu entrichten nicht mehr schuldig seye. Es sind aber dagegen mehrere Urthel ertheilet, daß die Weine nach wie vor entrichtet werden sollen.

Berleburg hatte stets neue Einwendung gemacht. Endlich verglich sich der Regierende Herr Graf Albrecht zu Wittgenstein mit dem Graf Casimir zu Berleburg 1715., und begab sich alles dessen, was er zu fordern haben möchte.

§. 2.

Den 30ten Maji 1718. protestirte gegen solchen Vergleich Graf Augustus, Bruder des Graf Albrechts, und begehrte den 13ten Octobris 1724. Dr. Goy nomine ejusdem die Liefferung der Weine, da Graf Albrecht über die ihm Zeit Lebens nur gehörige Weine disponiren können.

Nach gepflogener Handlung erfolgte endlich den 7ten Septembris 1731. eine Urthel, welche dem Graf August die Weine von Zeit Absterbens des Graf Albrechts adjudicirte.

§. 3.

Graf Albrecht sturb in fine Novembr. 1723. deßwegen klagender Theil den Wein de Anno 1723. ersetzt haben wollte.

Allein ante ejus mortem waren die Weine schon lang im Faß. Obwohlen man also klagender Seits vorschützte, die Weine seyen erst nach dem ersten Abstich fällig gewesen; so war doch solches mit nichts probiret, und bekandter

als bekandt, daß Zehend-Weine, Zinß-Weine, im Herbst fällig sind.

Solchemnach, und da noch bey Lebzeiten des Graf Albrechts der Wein de Anno 1723. gemacht war; mithin derselbe Recht dazu gehabt, und ihn gleich von der Kelter hätte verkauffen können, annebst gar kein Grund zu finden, daß der Abstich erst geschehen müssen, und dem der Wein nicht zugehören solle, der die Zeit erlebet, daß der Wein im Faß ist; so konte man die Weine de Anno 1723. Klägern nicht zusprechen, sondern es wurde folgende Urthel Mense Aprilis 1758. publiciret:

In Sachen rc. wird die durch Dr. Scheurer gethane Paritions-Anzeige als genugsam angenommen, und dessen Herr Principal von dem gegen die Urthel de Anno 1731. auch zur Ungebühr gemachten Anspruch absolviret, und entlediget. Dann stehet Lt. Herr Principalschafft frey, daß sie jedes Jahr bey Kelterung und Füllung der Weine in die Fässer auf ihre Kosten einen darzustellen, und das determinirte Quantum in ihre Fässer so gleich zu sich nehmen lassen können.

XXI.

Ob die Kayserlich-Schwäbische Land-Gerichts-Ordnung *Part. III. Tit. XII. pag. 128.* annoch im Gebrauch seye?

§. 1.

Obwohlen Augustissima Domus Austriaca dieses Land-Gericht inne hat, und mit einem Privilegio de non appellando in allen seinen Landen und Pfands-Inhabung versehen,

hen, so gehen doch von da die Appellationes an die Höchste Reichs-Gerichte, und stimmen hiermit alle Staats-Rechts-Lehrer überein, ausser daß CHRISTIAN EMANUEL von GARB in seiner sub Præsidio JOH. HENR. FELZII gehaltenen *Dissertat. de Augustissimæ Domus Austriacæ Juribus prærogativis illustrioribus Cap. V. §. XI. -- XVII. pag. 59. – 78.* behaupten wollen, daß vielmehr an das Hof-Gericht zu Inspruck müsse appelliret werden.

§. 2.

Nun scheinet dessen Meynung,

1mò.) Die in Sachen der Stadt Yßny contra das Land-Gericht in Schwaben der Mahlstadt Altdorff angezogene Kayserliche Land-Gerichts-Ordnung *Part. III. Tit. XII. pag. 128.* nicht wenig zu begründen,

Solle weder an einen Römischen Kayser oder König, noch des Reichs Cammer-Gericht *appelliret*, *suppliciret*, noch keine Wegerung bey dem Reich noch bey dem Cammer-Gericht angenommen werden; (*a*).

2dò.) Ist von Kayser CAROLO V. unter anderen auch wegen dieser Land-Gerichte in Schwaben sub dato Augspurg den 8ten Septembris 1530. ein besonderes Privilegium ertheilet worden, quod per extensum videri potest

F 2 apud

(*a*) De qua Ordinat. vid. DAV. KNOLLIUS *in Dissertat. Inaugural. de Sueviæ Tribunal.* sub Præsid. b. DE LUDEWIG *Anno 1725. habita*; & BESOLD *Thesaur. Pract.* voc. Land-Gericht.

apud LONDORP. *Tom. IV. Act. Publ. Lib.* 3. *Cap.* 90. *pag.* 636.

Nicht weniger hat

3tiò.) Das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich eine kurtze und gründliche Information, aus was wichtig- und standhafften Ursachen das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben nicht aboliret werden könne, dem Publico im Jahr 1658. in offenem Druck vorlegen lassen.

Videatur desuper PFEFFINGER. *Lib. IV. Tom. VII. pag.* 684.

Welchemnach es das Ansehen hat, als ob so leichter Dingen über dergleichen Kayserlichen Privilegia nicht hinaus gegangen werden könne.

§. 3.

Nachdem aber gleichwohlen

in Instrum. Pac. Westphal. Artic. V. §. 56.

Kayserliche Majestät sich ausdrücklich dahin verbunden haben, daß sonderheitlich

Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten *Exemtions-Privilegien*, (ohngeacht solche *cass*iret zu seyn, vorgewendet werden mögte,) Hand gehabet werden, und nächst deme jedem *grav*irten frey stehen solle, von Land- und Hof-Gerichten entweder *ad Aulam Cæsaream*, oder an das Kayserliche Cammer-Gericht ohne einige Widerrede und Hinderung zu *appell*iren.

welches nachmals, da verschiedene Beschwehrden von denen Reichs-Ständen gegen besagte Land-Gerichte eingekommen sind,

Vid. Reichs-Grund-Veste *Part. III. Cap. III. pag.* 204.

in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen wiederholet worden ist, als

in Capitulat. JOSEPH. Artic. XVII.

in Capitulat. CAROL. Artic. XVIII.

wie auch in Projecto

Capitulat. perpet. Artic. XVIII.

und demnächst

PFEFFINGER. *loc. citat.*

nicht nur einige Conclusa Pleni anführet, vermög welcher decidiret worden,

Cameram esse in Possessione decernendi Processus contra Oesterreich,

sondern auch verschiedene Præjudicia beybringet, daß Camera gegen das Land-Gericht Altdorff in Schwaben, Mandat- auch Appellations-Processus, wie nicht weniger Compulsoriales erkannt habe;

Ueberhaupt aber, falls dergleichen Land-Gericht in ihrem alten vigore bleiben sollten, denen Reichs-Ständen ihr Jus primæ & secundæ Instantiæ, welches von dem Jure Territoriali ein unzertrennlicher Theil ist, untüchtig gemacht, und Status um ihr so theuer erworbenes Jus de non evocando Subditos gebracht würden, welches doch in dem Nürnbergischen Reichs-Abschied *de Anno* 1467. bereits festgesetzet worden ist,

Vid. METTING. *in Statu Milit. German. Sect. IV. pag.* 499.

wie dann eine unbegreiffliche Sache wäre, wann

contra modernum Imperii Systema derley alte Kayserliche Gerichte denen Reichs-Ständen ihre Patrimonial Gerichtbarkeit hemmen, oder gar benehmen könten, worzu doch die Höchste Reichs-Gerichte selbsten nicht befugt seynd;

Und da Kayser und Stände sich so sorgsam haben angelegen seyn lassen, die Höchste Reichs-Gerichte mit heilsamen Ordnungen und Gesetzen zu versehen; so wäre dem Teutschen Justitz-Wesen nicht wohl vorgestanden worden, daferne die nach Arth und Beschaffenheit der älteren Zeiten nöthige Kayserliche Land-Gerichte in ihrer Gewalt gantz Gesetz-loß hätten wollen gelassen werden;

Oder es müste an deme seyn, daß contra aperta Jura Statuum eine illimitata concurrens Jurisdictio, und unmittelbare Landes-Herrlichkeit in Reichs-Ständischen Landen behauptet werden wolle, wodurch Leges Imperii Pragmaticæ gantz übern Hauffen geworffen würden.

§. 4.

Solchem allem nach erachtete man in Anno 1757. Mens. Novembr. Jurisdictionem Cameræ respectu des gedachten Land-Gerichts in vorerwehnter Sache um so mehr pro fundata, als die Stadt Yßny, welche sich der Reichs-Städtischen Jurium und Freyheiten zu erfreuen hat, mit Kayserlichen Privilegiis und Exemtionibus versehen ist, vermög welcher dieselbe unter keinem Kayserlichen Land-Gericht zu stehen hat, mithin Instrumentum Pacis und andere Reichs-Grund-Gesetze auf sothane Stadt gar wohl applicabel sind.

§. 5. Den

§. 5.

Den Nicht-Gebrauch der angezogenen Ordnung bestättiget auch das Betragen des Land-Richters selbsten, wann derselbe auf erlassene Compulsoriales die Acta vielfältig ediret hat.

So wurde in Sachen Marien Theresien von Seida und Consorten, contra Aloysium von Pflumern und Consort. in Annis 1755. seqq. vor Land-Richtern und Assessoren des Kayserlichen Land-Gerichts in Schwaben Mahlstadt Ravenspurg puncto debiti à 3500. fl. & hypothecæ Process geführet, und am 3ten Aprilis ein Mandatum S. C. de solvendo vel dimittendo Hypothecam erkannt, von welchem besagte von Seida ad Judicium quodcunque superius competens appelliret, worauf am 16ten Junii 1755. Processus in Camera erkannt, und Citatio, Inhibitio & Compulsoriales ad edendum Acta den 7ten Julii 1755. expediret, auch zu Altdorff den 2ten Augusti 1755. an den Herrn Land-Richter von Vögeln insinuiret worden.

Weilen nun Editio Actorum nicht so gleich vollständig geschahe, so wurden ulteriores Compulsoriales d. 9. Februarii 1756. zu Edirung der, bey denen eingeschickten Actis abgehenden Rationum decidendi erlassen, und darauf Acta priora clausa & sigillata den 10ten Octobris 1755. von Lt. Bissing nomine Appellanten übergeben; so fort den 24ten Novembris 1757. Sententia confirmatoria eröffnet.

XXII.

Ob wann *in Camera Imperiali* ein *Mandatum de Exequendo propriam Sententiam* erkannt, nachhero aber bey Reichs-Hof-Rath eine *Appellation* von sothaner *Sentenz introduciret* worden, jenes *præventionem* würcke?

§. 1.

Daß ein Mandatum de Exequendo propriam Sententiam, rem judicatam voraussetze, kan Niemand in Zweiffel ziehen. Wann nun das Remedium Appellationis ergriffen worden, so wird dadurch die Sentenz à viribus rei judicatæ suspendiret; Folglich muß der Cameral-Process von selbsten cessiren, und alles ad exitum Processus Consilii Imperialis Aulici um so mehr beruhen, als die Haupt-Sache am Reichs-Hof-Rath zur Cognition angebracht ist, und solcher Camera Imperialis sich nicht unterziehen kann.

Dannenhero b. DE LUDOLFF *pag. m. 364.* gar wohl saget:

(In ejusmodi Mandati casu) superioris Judicis de Sententiæ Justitia cognitio esse non potest: sique in Appellationibus rei judicatæ Exceptio parit non-Devolutionem, non poterit causa ad Judicem superiorem devolvi per viam Mandati de Exequendo.

Welches hindert, daß das erkannte Mandatum præventionem operiren mag, sondern, wann der Kayserliche Reichs-Hof-Rath Processus

sus auf ein- oder die andere Arth erkennen sollte, so ist nicht abzusehen, wie der Cameral-Process continuiren möchte.

§. 2.

In Sachen der Stadt Oberkirch Klägern eines, wider Fürstlich-Straßburgische Regierung zu Zabern Beklagte andern, wie auch Prælaten und Convent des GOttes-Hauß Allerheiligen Intervenienten dritten Theils, kam die Frage zur Erörterung:

In hac Causa wurde den 10ten Septembris 1757. ein Mandatum de Exequendo propriam Sententiam wider die Fürstlich-Straßburgische Regierung erkannt.

Die Urtheil ist den 14ten Martii 1755. publiciret, und ex parte des Clösterlichen Anwalds sofort appelliret, und Acta requiriret worden.

§. 3.

Solche Appellation hat das Closter selbsten nicht prosequiret. Als aber Implorantische Stadt ein Decretum inhæsivum zwey Jahr darnach, nemlich den 9ten Maji 1757. ausgebracht, so appellirte den 1ten Julii 1757. utpotè intra decendium à die Insinuationis, ipse Dominus Prælatus von neuem, wendete sich an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath nach Wien, und übergab allda den 12ten Septembris 1757. introductionem Appellationis cum petita Restitutionem in integrum ad Expensis lapsum Fatalium &c.

Causales Restitutionem in integrum bestunden darinnen, daß sein Vorfahr kurtzens mit Tod

abgegangen wäre, und Niemand im Closter von der ersteren Condemnatori-Urtheil etwas wissen wollte. Welches also jetziger Herr Prælat interveniendo & duplicando anzeigte, Cassatoriam Mandati bittend.

§. 4.

Wogegen Implorantes Præventionem behaupten wollten: weilen uti ab initio dictum, das Cameral-Mandat bereits den 10ten Septembris 1757. erkannt, und in loco Judicii den 23ten Septembris darauf insinuiret worden wäre; bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auch noch nichts ergangen, cum petito pro Mandato arctiori.

§. 5.

Ex parte Judicii à quo suspendirte man post interpositam novam Appellationem den 31ten Augusti 1757. die Execution der Urtheil de Anno 1755. und als den 4ten Februarii 1758. Paritoria simplex, (wodurch also das Clösterliche Einwenden nicht verworffen worden,) ergangen, hatte zwar der Fürstlich-Straßburgische Anwald Lt. Loskant den 3ten Martii nup. die Anzeige gethan, was maßen dortige Fürstliche Regierung dem Mandato pariren wollte. Allein Implorantes wollten von keinen Executions-Anstalten was wissen, und bathen einmal wie zuvor Mandatum arctius. Hinc quærebatur, was dermahlen bey der Sache zu thun wäre?

§. 6.

Wann der Cameral-Procesß mit demjenigen,

gen, was bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angebracht worden, einerley wäre, zum Exempel, beyde Theile zu gleicher Zeit von einerley Urtheil appelliret hätten, so wäre in Camera Præventio klar genug vorhanden, mithin kein Anstand gewesen, in der Sache ferner zu progrediren.

Nachdeme aber allhier nur Mandatum de Exequendo propriam Sententiam ergangen, hingegen am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath die Haupt-Sache zur Cognition angebracht war, wenigstens Gravamina & respectivè Causales pro Restitutione in integrum darinnen vorgestellet worden, hinc Quæstio oriebatur, an & quatenus ejusmodi Mandatum Jurisdictionem Cameralem fundare & præventionem operari possit?

§. 7.

Nachdem man dann in Betracht zoge, daß (a.) in dieser Sache effectus ac vis rei judicatæ, wie solche ad Mandatum de Exequendo erfordert wird, ex parte altera annoch angefochten, und das imponirte Remedium dargegen angezeiget und dociret worden, dieses aber (b.) eine Cognition, ob dergleichen Remedium contra Sententiam quæst. statt habe, oder nicht, erfordert: Ueberdieß Judicium à quo selbsten die Execution seiner Urtheil de Anno 1755. suspendiret hatte; Also war sehr zu zweiffeln, ob man sine Consensu partium über obiges in Camera cognosciren, und das Clösterliche Remedium, wo nicht

expresse

expresse doch tacite verwerffen, und ad Executionem Sententiæ, deren Rechts-Krafft noch bestritten wurde, schreiten könne.

§. 8.

Es ergieng daher Mense Maji 1758. folgende Urthel:

In Sachen der Stadt Oberkirch Klägern eines, wider Fürstlich-Straßburgische Regierung zu Zabern, Beklagte andern, wie auch Prælaten und Convent des GOttes-Hauß Allerheiligen Intervenienten dritten Theils, Mandati de Exequendo propriam Sententiam C. C. Ist Lt. Brack sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Bissing, daß wegen der bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath nachgesuchten Processen Erkänntnüß erfolget seye, glaubhafft zu dociren, Zeit Zwey Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf Gegentheils Anruffen ferner ergehen solle, was Rechtens.

XXIII.

Ob wann in dem *Reproductions* - *Receß* *tam scripto quam orali* weder von der Klag-Schrifft noch deren Anlagen Meldung geschehen, die *Proceß* als gefallen zu erklären.

§. 1.

IN Causa Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, Herrn Grafen von Metternich zu Winnenburg, und Herrn Geheimden Rath von Wülckenitz, contra die Herren Landgrafen Ernst und Christian zu Hessen-Rheinfelß, deren Cantzley und

und Commissarios wegen des Trierischen Zehenden in denen 15. Dorffschafften des Kirchspels Langen-Schwalbach und Beerstadt, Mandati inhibitorii de non via facti sed Juris procedendo, nec amplius turbando, neque molestando in Possessione vel quasi Juris percipiendi Decimas ab immemoriali tempore consuetas, ut & restitutorii fructuum violenta manu spoliatorum S. C. Ist bey der Reproduction Mandati von dem Hessen-Rheinfelsischen Procuratore Lt. Stephani erinnert worden:

Daß in dem *Reproductions-Recess tam scripto quam orali* weder von der Klag-Schrifft noch deren Anlage Meldung geschehen; da nun dieses gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. III. Tit. XII. §. 9.* lieffe, so wäre das *Mandat* als gefallen zu erklären.

§. 2.

Dieses scheinet Blumius (*a*) zu bestärcken, als welcher eine Formulam Reproductionis vorschreibet, darinnen nicht nur das Mandat, sondern auch der insinuirte Libellus und Beylagen expresse reproduciret werden sollen.

Annebst verlangt der Reichs-Abschied *de 1654. §. 35.* deutlich:

Daß die verkündte Ladung, *Mandat*, oder *Proceß*, zusammt dem *Libello* Gerichtlich einzuführen.

§. 3.

Wem ist aber unbekandt, quod hodie communi-

(*a*) *Process. Camer. Tit. 63. §. 42.*

muniter in Citationibus haud prolixis non adjungatur Libellus specialis, sed narrata Supplicæ loco Libelli, & Adjuncta in vim probationis repetantur, in Mandatis vero C. & S. C. plane opus non sit Libello? Am allerwenigsten aber ist dafür zu halten, daß um deßwillen das Mandatum vorgefallen, zu erkennen seye, wo zumahlen die Klag-Schrifft mit ihren Anlagen würcklich wie in untergebenem Fall, dem Gegentheil insinuiret, mithin dem *Recess. Imper. Noviss.* §. 35. nachgelebet worden, und also das Versehen nur eigentlich darinnen bestehet, daß die Klag-Schrifft in dem Reproductions-Recess nicht Nahmentlich ausgedruckt worden.

§. 4.

Es ist ja solches *in Recess. Imper. Noviss.* nicht ausdrücklich verordnet, vielmehr in der *in Recess. Deputat. de 1600.* §. 97. befindlichen Formula Reproductionis, in Sachen ꝛc. ꝛc. *reproducire* ich ausgegangen Ladung gar weglassen, folglich nicht anbefohlen worden; und dahero die in Blumio *loc. citat.* angewiesene Formula mehr pro olim consueta als necessaria anzusehen.

§. 5.

Nirgends ist ein so schwehres Præjudiß, daß das Mandat vorgefallen, zu halten, darauf gesetzt; einfolglich sind auch citra Legem keine neue Præjudicia einzuführen.

§. 6.

Allenfalls aber, wann auch solches allhier statt gehabt hätte, wäre es doch in der darauf den

21ten Julii 1746. gesprochenen Paritoria simplici übergangen, und durch die gewöhnliche Clausul: Aufzüglichen Zeit-Suchens ohngehindert, das auf sothanes Præjudicium gerichtete Suchen des Impetraten abgeschlagen worden.

§. 7.

Man erkannte nicht nur dieses in angeregter Sache, sondern auch daß Impetraten keine gegründete Ursach gehabt, um dieses vermeinten Præjudicii halber, die Recognition der von Impetranten producirten Documenten und Beylagen ad Supplicam zu verweigern.

XXIV.

Ob die Austräge *cessiren*, wann verschiedene Kläger sind, welche mit dem Beklagten unterschiedene *Austrægal-Instantien* haben?

§. 1.

In vorgedachter Sache entstunde quoad Quæstionem an Jurisdictio sit fundata, keine geringe Bedencklichkeit, weil das auf den Triescher Zehenden von Hessen-Rheinfelß gelegte Verbott, und geschehene Entziehung desselben, durch eine bloße Verordnung an die Unterthanen; mithin ohne gewaltige That oder Land-Friedens-Bruch geschehen, daher solche unter die so genannte schlechte Spolien, und Entsetzung, so nicht Land-Fried-brüchig, zu rechnen, und keines weegs in Camera per viam Mandati zu verhandeln, sondern an die

Concept.

Concept. Ordinat. Camer. Part. 2. Tit. 8. geordnete, und näher eingezogene Austrægas zu verweisen seyn möchte.

§. 2.

Es wurde aber dafür gehalten, daß hier eine Continentia Causæ ratione personarum diversi fori vorhanden seye.

Allermaßen ein Fürstlich Hauß, ein mediater Graf, und ein Nobilis Mediatus, nemlich Nassau-Usingen, der Herr Graf von Metternich, und der Herr von Wülckenitz gegen ein Fürstlich Hauß, als Hessen-Rheinfelß geklaget.

Von diesen Drey Klägern hat ein jeder Theil einen besonderen Judicem, theils einen andern Processum Austrægalem, und hätten sie sich also zuförderist vergleichen müssen, wie sie den Austrægal-Process gegen Hessen-Rheinfelß anstellen wollten; mithin ist hier billig der Höchste Richter anzugehen, und Continentia Causæ würcklich vorhanden.

§. 3.

Zwar redet

Recess. Deputat. de 1600. §. 23.

Concept. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. 9. §. 1.

nur von solchen Beklagten, davon jeder seine besondere Austräge hätte, und welche daher alsbald an dem Kayserlichen Cammer-Gericht belanget werden könten. Wann aber mit denen verschiedenen Klägern es gleiche Bewandnüß hat, so ist klar, daß ex paritate rationis auch verschiedene Kläger, welche mit dem Beklagten unterschiedene

Austræ-

Austrægal-Instantien haben, ex connexitate Causæ den Judicem immediate superiorem angehen können, welches das in

Recess. Deputat. de 1600. §. 23. & Concept. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. 9. §. 1.

befindliche General-Wort: Partheyen, bestättiget. Eben dahin gehet auch die Meynung MINDANI (*a*) Welcher diesen Casum also entscheidet:

Ex principis utriusque arbitrio hoc omne existimo dependere, qui si velint, continentia locum habebit, sin alteruter sive Actor sive Reus dissentiat, ad Imperatorem vel Cameram eundem videtur, propter strictam Austrægarum interpretationem.

Auch handelt jedoch dubitative, davon SCHUBARD (*b*), welcher ein Gutachten, so HARTMANN PISTOR dem Herrn Administratori von Chur-Sachsen Friederich Wilhelm, Hertzogen zu Altenburg den 29ten Martii 1607. ausgestellet hat, anführet.

XXV.

Von einer Beschimpffung durch Aberglauben.

§. 1.

Der thätlichen Beschimpffungen giebt es vielerley Arten, und gehören insonderheit dahin, die gemahlte Beschimpffungen, wovon BRUNQUELL *de Pictura famosa* gar gründlich geschrieben.

(*a*) *de Continentia Causæ Lib. 3. Cap. 4. §. 15. 16.* (*b*) *de Austrægis Cap. 9. §. 113.*

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 2.

Gleichwie aber ein Gemähldе zu des andern Beschimpffung gereichen kan; also gehet es auch an, daß einer aus Aberglauben thut, wodurch der andere beschimpfft wird.

Dann es kan ja der Bewegungs-Grund dazu wie allda von was schlimmen, so er an sich haben soll, genommen werden, dergleichen Handlungen, Beschimpffungen heissen

§. 3.

Eine solche abergläubische Handlung, und daher rührende Beschimpffung veranlaßte die Appellations-Sache Eichelbauer contra Sauer und Krafft.

§. 4.

Als nemlich im Jahr 1746. einem zu Wertheim in Arbeit gestandenen Rothgerber-Gesellen Joseph Bauer einige Schau-Stücke à 25. biß 30. fl. gestohlen worden, gebrauchte selbiger, auf Anrathen eines Buchbinders, mit welchem, wie auch der bey ihm wohnenden Schwägerin, er stetshin einen vertrauten Umgang gehabt, allerhand verbottene Mittel, den Dieb in Erfahrung zu bringen.

Gleichwie nun der Buchbinder Nahmens Krafft allezeit eine große Feindschafft gegen den dasigen Burger und Becker Eichelbauer gehabt, so hat selbiger dem obgedachten Gesellen auf des Eichelbauers Sohn, Johann Philipp, welcher damahls erst 13. Jahr alt war, einen Verdacht beyzubringen gesucht, und zu dem End sich eines so ge-

so genannten Erb-Buchs und Erb-Schlüssels bedienet, die er also einzurichten gewust, daß selbige bey gedachten Sohnes Benennung sich allemahl herumgekehret.

§. 5.

Es hat der Gesell dieser Zauberischen Probe gleich so vielen Glauben zugestellet, daß er selbst zum Eichelbauer gekommen, und ihme den Verdacht auf seinen Sohn unter Augen gesagt. Weil nun dieser seine Kinder zu dergleichen nicht angeführet, und das Angeben mit dem Erb-Buch sich unmöglich vorstellen konte, hat er den Gesellen, ihme die Probe doch einmahl vorzuzeigen, ersuchet.

§. 6.

Dieser holte alsobald das Buch aus des Krafften Hauß, und machte auch würcklich die Probe damit, daß es bey des Sohnes Benennung sich einmal herum gedrehet. Als solches aber dem Kind selbst auf die Hand gelegt wurde, bliebe es allemal unbeweglich stehen.

§. 7.

Obgleich nun die Eltern dem Gesellen, den Aberglauben und Betrug dieser Probe, den sie vor Augen sahen, nachdrücklich vorstellten, und das Kind, welches eben an den Rötheln kranck lage, mit beweglichstem Weynen seine Unschuld bezeugte, bestunde selbiger doch einmal auf dem gefasten Argwohn, weil die Probe, wie er vorgabe, in des Krafften Hauß allemal zugetroffen hätte, und hat dabey sich vermessen, daß er zu

einem Scharff-Richter gehen, und dem Kind ein Aug ausstechen lassen wollte.

Nachdem aber die Eltern hierauf eben so wenig, als die vorangeführte Probe hielten, und von der Unschuld ihres Kindes gesichert waren, konten sie wohl geschehen lassen, daß er zu einem Scharff-Richter hingienge, und versahen sich dabey keines Unglücks.

Weil sie aber aus dem vorhergehenden die böße Händel in Ausforschung des Diebstahls schon wahrgenommen hatten, und in der Folge noch mehrere Gottlosigkeit besorgten, schickten sie einen Botten mit dem Gesellen, der auf alles, was dabey vorgienge, wohl acht geben, und die gewisse Nachricht davon mitbringen möchte.

§. 8.

Diese nun bestund darinnen, daß der Scharff-Richter zu ihnen gesaget, derjenige, den der Geselle in Verdacht hätte, wäre der Dieb nicht, sondern einer von seinen Cameraden. Er möchte sich nur hertzhafft stellen, und vorgeben, daß in drey Tagen an dem Dieb ein Zeichen geschehen sollte, vielleicht bekäme er hierdurch das Geld wieder, sonst wäre ihm nicht zu helffen.

§. 9.

Nachdem also Eichelbauer aus diesem letzten Vorfall nicht weniger den Aberglauben erkannte, und gleichwohl in Wertheim schon allenthalben die Rede gieng, daß sein Sohn das Geld gestohlen hätte, konte er länger nicht anstehen, den Gebrauch dieser zauberischen Mittel bey Amt anzuzei-

zuzeigen, und wegen der seinem Kind dadurch zugefügten Beschimpffung, die er damahlen auf 1000. Rthlr. æstimiret, von dem Buchbinder Krafft so wohl, als dem Gesellen nachdrückliche Satisfaction, und auf diesen, damit er nicht davon gehen möchte, einen Personal-Arrest zu begehren, der alsofort periculo petentis erkannt wurde.

§. 10.

Die Sache kam zu einem ordentlichen Verhör, wobey der Gesell all obiges gestanden.

Als nun hierauf des Eichelbauers Sohn, und des Gesellen Meisters-Kinder, welche in dem Hauß, wo der Diebstahl geschehen, mit einander gespielet hatten, gleichfalls abgehöret, und auf erwehnten Sohn nichts herausgebracht, sondern derselbe gantz unschuldig befunden worden, ergieng bey dem Stadt-Amt die Sententz, worinnen des Eichelbauers Sohn nach allen Umständen freygesprochen, und der Gesell zu einer Ehren-Erklärung, und der gebrauchten Magischen Mittel halber in 1. fl. 15. Kr. verdammet, der Vatter aber auch, weil er den Gebrauch des Aberglaubens mit eingewilliget, in gleichmässige Strafe condemniret worden.

§. 11.

Weilen nun die vom Vatter geforderte Satisfaction gäntzlich übergangen, und er noch überdem, als hätte er zu Gebrauchung des Aberglaubens mit eingewilliget, in gleichmäßige Strafe, compensatis Expensis condemniret, des Buch-

binder Kraffts hingegen, der alle Anleitung dazu gegeben hatte, mit keinem Wort darinnen gedacht worden, so appellirte derselbe von gedachter Urthel an die Fürstlich-gemeinschafftliche Regierung, und liese den Arrest auf mehrgedachten Gesellen von derselben von neuem anlegen.

Worauf dem Stadt-Richter per Sententiam aufgegeben worden, zu gäntzlicher Satisfaction des Eichelbauers Sohn, ihme ein Attestatum Innocentiæ zu ertheilen, der Eichelbauer aber mit denen auf die Erforschung des Diebs unnöthig angewandten, wie auch übrigen Kosten, gäntzlich abgewiesen, und noch überdem wegen angemaßter Appellation eine Straf gegen ihn vorbehalten worden.

§. 12.

Diese Urthel hatte Eichelbauer zwar in rem judicatam erwachsen lassen, jedoch kam er bey dem Herrn Fürsten zu Wertheim immediate ein, und bathe pro Restitutione in integrum & Revisione Actorum: welche ihme dann de plano gestattet worden.

Worauf die Fürstlich-Löwensteinische Regierung Transmissioni Actorum, jedoch nur über die Frage deferiret, ob die von dem Succumbenten exhibirte Supplica vor eine Rechts-gültige Interpositionem Remedii Revisorii zu achten seye, oder Casu quo non, Restitutio in integrum contra lapsum Decendii von Landes-Herrlicher Macht wegen statt habe?

Welchem allem vorgangen Eichelbauer ad Came-

Cameram Imperialem appelliret, und prævia Restitutione in integrum brevi manu, Processus Appellationis, & ad Jura pauperum gelassen zu werden, gebethen.

§. 13.

Das Haupt-Gravamen wurde darinnen gesetzt, daß der Stadt-Amtmann nicht in alle Kosten, so Appellans auf Ausfündigmachung des Diebstahls verwendet, dann in eine Satisfaction, wofür er Tausend Gulden prætendiret, condemniret worden wäre, auch daß der Krafft gleichfalls nicht in mehrere Satisfaction condemniret worden.

§. 14.

Nachdem dann diese Sache als gantz unbegründet angesehen worden: maßen Appellant, nachdem sein Sohn eine Ehren-Erklärung zuerkannt, und mitgetheilet worden, gar keine Ursach gehabt, so viele unnöthige Kosten zu Ausfündigmachung des Thäters zu verwenden, sondern solche vielmehr aus Rachgier gegen den Krafft, welcher das Erb-Buch aufgeschlagen, und dessen Schwägerin, um diese des Diebstahls zu beschuldigen, angewandt zu haben schiene, so ihm billig nicht zuerkannt worden, respectu des Kraffts auch compensatio mutuarum Injuriarum billig geschehen, zu dem die Sach ratione qualitatis & quantitatis ad Judicium supremum nicht erwachsen ware, so hätten die gebethene Processus billig abgeschlagen werden können.

Weil jedoch die Fürstliche Regierung selbst

Transmissionem Actorum, als welche in Causis non appellabilibus vi *Recess. Noviss.* statt hat, gestattet, so ergieng den 14ten Septembris 1754. Decretum:

Abgeschlagen, sondern läst man es bey dem unterm *18ten Octobris a. p.* beschehenen Erbieten jedoch dergestalt bewenden, daß allenfalls *Supplicantens Principali Restitutio in integrum* zu gestatten, zugleich auch in der Haupt-Sache der Spruch Rechtens *ab Impartialibus* eingeholet werden solle.

Und weilen sothanes Decretum von vorigem Richter befolget, gleichwohl dieses Höchste Reichs-Gericht dieser Sache wegen weiter Frevel-müthig behelliget worden, so wurde den 13ten Octobris 1758. decretiret:

Abgeschlagen, und solle sich *Supplicant* alles ferneren *Supplicirens* enthalten.

XXVI.

Vom *Remedio ulterioris Supplicationis ac novæ Deductionis*, wann *Processus* abgeschlagen werden.

§. 1.

Es ist anforderist hierbey die Frage: Ob gegen Decreta Processuum, in specie Appellationis denegatoria Revisio eingewandt werden könne? kürtzlich zu erörtern:

Der Passus ex *Recess. Imper. 1570. §. 79.* insertus *Concept. Ordinat. Camer. Part. I. Tit. XXII. §. 12.* scheinet der Affirmativæ zu favorisiren. Da aber 1.) Die-

1.) Dieser Textus von Gleichheit haltenden Styli redet, und ex Historia Legislatoria auf die damahlige viele Dubia super particularibus Constitutionibus fractæ Pacis, in specie religiosæ, litigiosæ Possessionis, Pignorationis, &c. zu restringiren; So dann

2.) Ausser diesem alle Leges Imperii allein von Revisionibus Sententiarum reden;

3.) Ipsa Analogia Juris Cameralis, &

4.) Hactenus nunquam interrupta Observantia obstiret, und endlich

5.) Die Consequentz all zu groß, ja selbst zu der Reichs-Ständischen eigener Instantzen, und allda erkannter Judicatorum totaler Vereitelung gereichen, und von jedem pessimæ fidei possessore auf das allerschlimmste mißbraucht werden könte, endlichen aber und hauptsächlich

6.) Decreta in Camera Imperiali keine vim Sententiæ & irreparabilis Damni bewürcken, sondern durch drey, vier, und mehrmalige Supplicationes ulteriores redressiret werden können: so wurde die Sache vor so merckwürdig angesehen, daß sie ad Plenum zu bringen wäre.

§. 2.

In diesem kamen pro affirmativa sequentes rationes vor: 1.) Textus expressus *Recess. Imper. 1570. §. 79.* 2.) Argumenta Analogica a.) ex *Recess. Imper. Noviss. §. 125.* ubi Appellatio locum habet, ibi & Revisio: atqui à denegatis Processibus &c. b.) denegationem Processuum esse speciem denegatæ Justitiæ, Decretum dene-

negatorium habere vim definitivæ; d.) In Consilio Imperiali Aulico admitti Restitutionem in integrum contra Conclusa Processuum denegatoria; 3.) Argumenta ab auctoritate Doctorum. Ruland de Commissariis allegare præjudicium, quod Advocatus magni nominis tentasset Revisionem à Decreto Processuum denegatorio petere: Conf. quoque LIMBACH. *Process. Informat. pag.* 100.

§. 3.

Pro negativa wurden sequentia vorgebracht.

1.) Omnes Leges Imperii loqui tantummodo de Revisione contra res judicatas; von Urtheln in beschlossenen Sachen. Nec obstare allegat. *§. 79. Recess. Imper. 1570.* Cum sit Lex singularissima.

Dieses wurde gezeiget a.) ex Historia Legislatoria. Status beschwehrten sich gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung von *1555.* und so viele speciales Constitutiones, wobey so viele Ungleichheit in Erkennung der Processe sich äusserten; selbsten die Dubia Collegii Cameralis bewiesen die Wahrheit dessen. Demnach und b.) erhelle ex ipso fonte Legis & §§. anteced. daß man Collegio anbefohlen, den Alcoran zu begreiffen, und damit Gleichheit in Stylo in gleichen Fällen zu halten: bey Klagden und der andern *Supplication* solle Cammer-Richter adjunctionem Senatus vornehmen; und alsdann folge immediate *§. 79.* der also nur von solchen Special-Fällen, ubi contra Stylum in causis æque similibus

bus contraria statuerentur, doctrinaliter zu verstehen, keines weges aber ubi Processus ex capite irrelevantium Gravaminum, ex qualitate interna ipsius causæ denegiret würden. Ueberdas und c.) wäre das Gravamen nicht solenniter per Revisionem apud Moguntinum vorzubringen verordnet; sondern bey denen Jährlichen Visitationen, wo Mens Legislatorum in præjudicium propriæ Instantiæ ibique decisæ causæ nimmermehr gewesen seyn könne, ihre eigene Judicata pro præsenti rerum Statu auf ewig zu vereitlen.

2.) Accedere observantiam hactenus nunquam interruptam: Man habe kein Exempel vorfinden können: ipsum RULANDUM loqui tantum de tentamine quodam; vielmehr belehre *Decretum Commune de Anno 1619.* wie die vorige Herren Beysitzere dagegen geeiffert. Notanda ibi verba: so gar *à Decretis:* Hoc Decretum cum Anno 1713. à Visitatoribus non sit rejectum, vim Legis in præsentiarum habere.

3.) Ex Analogia Juris Cameralis. Revisionem esse Remedium *subsidiale*, aliis adhuc existentibus Remediis locum non habens. Nun wäre in Camera Imperiali dieses notoriissimum, quod à denegatis Processibus via sæpius reiterandæ Supplicationis ulterioris pro decernendis Processibus pateret. Selbsten allegatus *Recess. Imper. 1570. §. 78.* gedencke der andern *Supplication*, und gebe dem Directorio die Media an die Hand, per Constitutionem adjuncti

juncti Senatus die Sache nochmahls in Vortrag zu bringen. So lang also diese in ipsis Legibus & Praxi præscripta Remedia ordinaria nicht adhibiret, so lange auch nicht ad extraordinaria geschritten werden könne.

Ergo ad a.) male applicari hic *§. 125. Recess. Imper. Noviss.* cum nec Appellatio à Gravamine facile reparabili locum habeat; nec non b.) quasi esset Justitia denegata: c.) tale Decretum ergo tantum vim habere nudæ vel simplicis Interlocutoriæ; und quoad d.) so werde bey dem Reichs-Hof-Rath alles judicialiter tractiret, in Camera autem tantum extrajudicialiter; daher so viele Hundert Exempel, quod ad ulteriorem illustrationem idem Referens, idem Senatus liberrime retractaverint ejusmodi Decreta; ja wann öfft zwey-drey-viermahl reiterata Decreta simpliciter denegatoria, ja wohl pœnalia bey Straf ferneren Supplicirens sich zu enthalten erfolget, dannoch zu Zeiten Processus zuletzt periculo Partis erkannt worden.

4.) Dem LIMBACH begegne DECKHERR *in Animadvers.* rechtschaffen, endlichen

5.) Würde die Folge zum vero Gravamine communi omnium Statuum gereichen, und res pessimi Exempli seyn. Wie facil in decernendis Appellationis man sey, wäre bekandt. Ueber die schwehre Constitutiones singulares würden heut zu Tag fast gar keine Processus mehr nachgesuchet, weniger erkannt. Quoad Processus Mandatorum beschwehrten sich Status mehr

mehr über deren häufige Erkennung, als Denegirung. In causis Appellationis, cæteris paribus seye Regula receptissima, Judicem non debere esse scrupulosum in decernendis Processibus; eos periculo partis esse decernendos &c. Per viam ulterioris Supplicationis, facta desuper adjunctione plurium Dominorum, seye gewiß kein Casus zu præfiguriren, ubi quis inique repulsam ferat; temerariis autem Appellantibus nec Jura nec Leges favere, dann sonsten würde man gezwungen werden, alle und jede Appellations-Sachen anzunehmen; und wann ein Spoliator durch 6. 7. 8. 9. Instantias gerechtest wäre condemniret worden, so würde ihme zuletzt noch in supremis Justitiæ Tribunalibus Thür und Thor zu Verewigung des Processus, und zur Illusion seiner eigenen Landes-Herrschafft und Landes-Herrlichen Instantzen eröffnet werden.

Das Conclusum Pleni nun fiel dahin aus: Revisioni à Decretis Processuum, in specie Appellationis denegatoriis non esse locum, salva tamen Parti prætense gravatæ, ulteriori Supplicationis pro decernendis Processibus via; salva quoque Directorio eo in casu circa adjunctionem plurium Dominorum Assessorum vel Constitutionem Correferentis ulteriori pro re nata Dispositione.

So dann wurde ferner beliebet, daß, weilen substantialia Processus deficiente Citatione Rei, nec solita insinuatione Parti reæ facta, nicht vorhanden, daß also nicht per Sententiam, sondern

dern per Decretum diese Revisio verworffen werden solle.

Formula Decreti fuit sequens:

Jst die angemaste *Revision*, als ohnförmlich und ohnstatthafft verworffen, auch *Supplicanten* ohnschickliches Gesuch abgeschlagen.

Nota: Notarius Colbré kame extrajudicialiter auch ein, pro Documento introductæ Revisionis, & huic Supplicæ inscribebatur Decretum. *Rubrum causæ fuit Dr.* Rosenkamp von Bremen *contra* Kühnens Wittib daselbst.

§. 4.

Gleichwie dann nach Vorschrifft gemeiner Rechte es einem jeden Appellanten zugelassen, das in erster Instantz nicht angeführte und probirte nicht nur in ipso Libello Gravaminum, sondern auch in progressu Causæ zu probiren und deduciren; also ist auch denen per denegationem Processuum prætense gravatis via ulterioris Supplicationis um so mehr erlaubt, als Decreta Processuum denegatoria dergestallten nicht beschaffen sind, daß sie die volle und unveränderliche Krafft Rechtens so gleich erreichen können.

§. 5.

Und zwar ist sothanes Beneficium ulterioris Deductionis mit dem Reichs-Cammer-Gericht fast von gleichem Alter; allermaßen schon in dem Gemeinen Bescheid vom 27ten *Novembris 1539. §. 2.* die Partheyen, und derselben Procuratoren, welchen die Process ein- oder mehrmahlen abgeschlagen worden, dahin angewiesen

wiesen werden, daß sie in dem Fall, wann sie aus neuem Fürbringen und Ursachen, oder auf andere Weege suppliciren wollen, alsdann die vorige Supplicationen mit ihren aufgeschriebenen Decreten, mit und neben der neuen Supplication übergeben sollen, zum untrüglichen Beweiß, daß nach abgeschlagenen Processen weiters zu suppliciren wohl erlaubet, und zugelassen seye.

§. 6.

In der Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1555. Part. I. Tit. XXII. §. 2.* und dem *Concept. Part. I. Tit. XXXIV. §. 3.* wird diese Vorschrifft ihres Inhalts nicht nur wiederholet, sondern es enthält und bestimmet auch so gar der Reichs-Abschied *de Anno 1570. §. 78.* und der daraus dem *Concept Part. I. Tit. XIV.* inserirte *§. 9.* das Officium eines zeitlichen Herrn Cammer-Richters in solchen Fällen, da auf abschlägliche Decreten von der Parthenen Anwald de novo suppliciret worden, deutlich, zum weiteren Beweiß, daß ulterior Supplicatio & Deductio denen Parthenen zugelassen seye.

§. 7.

Auf alle diese Satzungen hat dieses Höchste Reichs-Gericht selbst seine Absicht gehabt, als obgedachter maßen in dem Jahr 1750. in Sachen Dris. Rosenkamp von Bremen contra die Kühnerische Wittib, ad Supplicam pro Documento introductæ Revisionis extrajudicialiter per Notarium Colbré exhibitam, die angemaßte Revision als ohnförmlich und ohnstatthafft per Decretum

cretum verworffen, und Supplicantens ohnschickliches Gesuch abgeschlagen worden: inmaßen dann das bey Gelegenheit dieses Decreti erfolgte Conclusum Pleni alles dieses festgesetzet (§. 3.).

§. 8.

Die Protocolla Senatuum und Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Supplications-Bücher zeigen auch de Præjudiciis frequentissimis, und zum Beweiß kan man nur ein einziges anziehen, wo unterm 22ten Martii 1747. in Sachen Johann Heinrich Dittert contra Wittib Siebenbergers und Consort. auf die den 9ten und 25ten Februarii desfalls exhibirte weitere Vorstellungen die ulterior Deductio zugelassen, und per Decretum vom 22ten Martii ejusdem Anni die gebettene Appellations-Processe sind erkannt worden.

§. 9.

Diesem gemäß ist in Sachen zu Bamberg Dhom-Probstey contra dasiges Hof-Gericht und Schubert, Mense Januar. 1757. nicht nur ulterior Supplicatio & nova Deductio zugelassen, sondern auch die gebettene Inhibitio bis auf dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts weitere Verordnung erkannt worden.

Es geschiehet ja öffters, daß post Mandatum de Exequendo inhibitio ergehet, und das Mandatum suspendiret wird, um so weniger also hat es in solchem Fall, da prorogatio Fatalium gesuchet worden, die Supplic aber einige Zeit, signo Prorogationis tacitæ, liegen geblieben, bedencken,

cken, dieselbe, ohne daß es einer Restitution in integrum bedarff, äussersten Falls brevi manu ex officio zu erkennen.

§. 10.

Um so mehr also gehet es an solchenfalls Processus Appellationis sine Inhibitione zu erkennen, als wie in Causa N. contra N. worinnen Processus Appellationis vorhin deswegen abgeschlagen worden, weilen der Streit eine prætendirte servitutem Prospectus von einem Garten und Garten-Hauß anbetraff, welche Appellanti definitivè aberkannt worden, und wovon der Fundus dem Appellatischen Angeben nach Summam appellabilem nicht ausmachen, und Jährlich nur 30. fl. 663. Zinß ertragen sollen.

Nachhero war de Summa appellabili per Adjuncta ad Supplicam ulteriorem nähere Anweisung geschehen, und daß prætensa & denegata servitus Prospectus allein dem Appellanten viele Tausend Gulden importire, bescheiniget. Deshalben waltete kein Bedencken für, die Appellation zu admittiren, jedoch derselben nur effectum devolutivum zu gestatten.

Dann eines theils wollte Appellans den Jährlichen Erb-Zinß zurück halten, welches nicht angienge, andern theils war prætensa servitus mit gar nichts erwiesen, sondern er prætendirte solche nur aus der Lage des Garten und Garten-Haußes.

Also konte man den Appellantischen Theil in dem Seinigen nicht eher beschräncken, als bis er zu

Erdultung der prætendirten Servitut durch eine Rechts-kräfftige Urthel condemniret worden.

Welchem nach das Decretum Mense Septembr. 1758. ergieng:

Ad hæc & præcedentia narrata petitos Appellationis Processus ast sine inhibitione decernimus, Fatalia ad 2. Mens. à dato prorogantes.

XXVII.

Ob die Verordnung der Kayserlichen Wahl-*Capitulation* wegen unerlaubten *Recursus ad Nuncios Apostolicos*, ja wohl gar *ad Curiam Romanam*, auch gegen die *in Civilibus* unerlaubter Weiße *ad Officiales recurri*rende Partheyen sich *extendi*ren lasse?

§. 1.

In der Kayserlichen Wahl-*Capitulation* sind die Mißbräuche, wodurch die Causæ Civiles von ihren ordentlichen Gerichtern im Heiligen Reich ab- und ad Nuncios Apostolicos, ja wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werden, abgeschaffet, vernichtet, und ernstlich verbotten, auch den Kayserlichen Reichs-Fiscalen anbefohlen, wider diejenige, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen, und darinnen einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertrettere gebührend angesehen, und bestraffet werden möchten: wie hiervon die *IXte* Abhandlung *Part. I.* Neben-Stunden mit mehrerem anweiset.

§. 2.

§. 2.

Diese Constitutio schlägt auch gegen die in Civilibus unerlaubter Weiße ad Officiales recurrirende Partheyen an, wo nicht à fortiori, doch mindestens à pari: in Betracht, so dergleichen Sachen erst dafür qualificirt erkannt werden sollten, selbigen demnächst in Appellationis Instantia ad Nuncios, ja ad Curiam Romanam, mithin ausserhalb Reichs, der Weeg von selbst gebahnet wäre.

§. 3.

Daß in Actione reali der Judex rei sitæ adeoque Laicus, etiam in re Ecclesiastica competens seye, ist nach GAIL. (*a*), MYNSING. (*b*), KLOCK. (*c*), eine in Camera Imperii ausgemachte Sache, wovon der von LUDOLFF. (*d*) folgende Rationem angiebt:

Ideo ad Actiones personales saltem restricta est Jurisdictio Officialium exclusis realibus omnibus, quia reales magis ad Territorii Jura, quæ proinde qualitatem spiritualem induere non possunt, pertinere existimatum est.

§. 4.

Quo Jure hat also in Causa Dechant Hoynck zu Hildesheim contra den dasigen Officialem, wie auch den Dhom-Capitularen Felix von Wenge

(*a*) *Lib. 1. Observat. 37.* (*b*) *Centur. 1. Observat. 22.* (*c*) *Volum. 1. Consil. 10. num. 178. & seqq.* (*d*) *Dissertat. de Jurisdictione Officialium in Causis Civilibus Aphorism. 6. Lit. C.*

diese von dem Weltlichen Richter bereits abgeurtheilte, und in Terminis executivis beruhende Sache von selbigen zu avociren, hingegen solche an sich; mithin in neue Contestation zu ziehen sich wohl beygehen lassen können?

§. 5.

Es betraff die Sache eine Vindications-Klage des Dechanten Hoynck, wider einen Colonum Engelcken, welcher einige Ländereyen zur Obedientz Capituli Stæ. Crucis gehörig, besitzen, und davon 18. Morgen dem Kläger verschwiegen haben solle. Diese Vindications-Klage hatte Kläger vor der Fürstlich-Hildesheimischen Regierung eingeführet, und darauf nach und nach in Drey Instantzien triumphirende Urthelen vor sich erhalten, wobey insbesondere auch die Exceptio nominati tertii Autoris, nemlich, daß diese Morgen zu einer anderen Obedientz, des Herrn Canonici von Wenge gehörig, Nahmentlich verworffen worden.

§. 6.

Als nun hierauf zur Execution geschritten werden sollen, so hatte sich ermeldter Canonicus Wenge, theils wie es anscheinet interveniendo bey Fürstlicher Regierung gemeldet, und dadurch bis daher die Execution aufgehalten; daher pro Mandato de Exequendo proprium Judicatum in Camera Imperiali angeruffen worden, theils aber und hauptsächlich hatte sich selbiger an den Officialem Hildesiensem gewendet, und mithin die Sache ad Forum Ecclesiasticum ex duplici

Capite

Capite zu bringen gesucht a.), ex qualitate Personarum, cum Clericus agat contra Clericum b.), ex qualitate rei controversæ, da das strittige Guth, ein Geistliches Obedientz-Stück seye.

Eben daher hatte der Dechant Hoynck annoch eine anderweite Supplic gegen den Officialem Hildesiensem, und den Capitular Herrn von Wenge übergeben, weilen nemlich beyde die Fürstlich-Hildesheimische Weltliche Jurisdiction hierunter schwächen, und eine institutam Actionem realem vindicatoriam contra Colonum ad Forum Ecclesiasticum ziehen, und der Weltlichen Jurisdiction, zum Præjuditz der Weltlichen Territorial-Rechten entziehen wollten. Unde petebatur Mandatum de desistendo ab illicito Recursu ad D. Officialem, qua Judicem incompetentem.

§. 7.

So viel nun die erstere Supplic pro Mandato de Exequendo proprium Judicatum betrifft, war kein Anstand, solches gewöhnlicher massen C. C. zu erkennen, jedoch mit Ausnahm dessen, was in fine Supplicæ gebetten werden wollen.

§. 8.

So viel aber die andere Sache belanget, kame es hierbey auf die Frage an, ob diese Causa, als Secularis oder Ecclesiastica anzusehen wäre. Das Dubium hierbey bestunde in obigen beyden Einwürffen, quod Actor & Reus sint personæ Ecclesiasticæ, & quod objectum Litis sit bonum Ecclesiasticum.

§. 9.

Da aber Erstlich Officialis Hildesiensis keine immediatam Civilem & universalem Jurisdictionem, gleich dem Officiali Coloniensi, Leodiensi, Monasteriensi, & Paderbornensi führet; mithin dessen anmaßende Cognition, trahendo causam ad Forum Ecclesiasticum, selbsten der Allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction præjudiciret; Demnächst aber Zweytens aus obigem Facto klar vor Augen lieget, daß allhier eine Actio realis vindicatoria contra Colonum angestellet worden; und aber Drittens als eine ausgemachte Rechts-Lehre anerkannt wurde, quod Actiones reales etiam inter Clericos, ad Judicis Secularis & Territorialis forum spectent: wie solches auch *in Dissertat.* b. DE LUDOLFF *de Jurisdictione Officialium in Causis Civilibus Observat. Lib. 1. 110. pag. 324. 325.* ex Scriptoribus Leodiensibus sattsam ausgeführet ist, annebens ob zwar Personæ Ecclesiasticæ, auch fundus Ecclesiæ dahier in Lite, die Sache jedoch keine Correctionem Morum aut Disciplinam Ecclesiasticam betrifft, einfolglich keines weegs ad Curiam Romanam gezogen werden kan, wie ich *Opusc. XXVIII. Tom. IV. Opusc. m.* ausführlich dargethan;

So ergieng den 29ten Novembris 1758. Decretum:

Ist das gebettene *Mandatum de desistendo ab illicito Recursu ad Officialem, qua Judicem incompetentem, uti & de revocandis ac cassandis*

Decre-

Decretis incompetenter & nulliter emanatis, ut & de non ulterius in iis procedendo S. C. erkannt, übriges Begehren *facta reproductione judicialiter.*

§. 10.

Das in Supplica allegirte Præjudicium in Sachen Bertram von Graßheim contra Colonum Wiesenhaver schlug apposite hier ein.

Allerdings hätte dem Officialat-Gericht annoch in gantz frischem Andencken schweben sollen, wie daß als in sothaner Causa Vicarii Curati Bertram zu Graßdorff contra Wiesenhavern selbiges sich die Cognition über einen ex primæva Fundatione ohnstrittigen Kirchen-Grund ja ipsissimam Dotem Ecclesiæ sich anmaßen wollen, dessen Verfahren vom Reichs-Cammer-Gericht für null und nichtig erkannt, dessen incompetenter erlassenes Mandatum de deoccupando, nebst allen darauf ferner erfolgten thätlichen Unternehmungen cassiret, und aufgehoben, und es anbey in Schaden und Kösten condemniret worden.

Welchem Erkänntnüß, als der zeitige Officialis sich nicht fügen wollen, sondern die Sache ad Comitia Imperii gebracht, ist damit weiter nichts ausgerichtet worden, als daß zu Sistirung der dem Creyß würcklich aufgetragen gewesenen Execution, man frohe gewesen, daß durch Vermittelung des Königlich-Preußischen Commissarii Subdelegati der N. Wiesenhaver mit Tausend Reichsthaler würcklich abgekauffet, und die Sache also beygeleget ist.

Man kan von dieser Wiesenhaverischen Sache mein vorangezogenes *Opusculum* nachlesen.

XXVIII.

Von Fällen, wo *Supplicæ pro Processibus Appellationis brevi manu ad Judicium* verwiesen worden.

§. 1.

Von Fällen, quibus Processus Appellationis per Sententiam decreti & denegati habe ich *Observat. CLXVIII.* und *CCXVII.* gehandelt.

Diesen Anmerckungen ist gegenwärtige beyzufügen, welche die Sache Oligschlager contra Herrn Grafen von Töring veranlaßte.

§. 2.

Gedachter Oligschlager hatte allschon unterm 22ten Julii 1757. eine Appellation gegen das Cronsfelder Gericht einführen wollen. Statt deren aber ist unterm 12ten Septembris 1757. eine Verordnung ergangen.

§. 3.

Ohngeachtet nun dadurch dem Richter so wohl, als dem Oligschlager verschiedenes zu handlen, und zu verfügen aufgegeben worden, so hat sich doch ergeben, daß sich der Director hujus Judicii mit vergeblichen Vergleichs-Vorschlägen von dem Oligschlager aufhalten lassen, die aber bey bloßer Einsicht der ad novissimam Supplicam angefügten Beylage nimmermehr zu erzielen waren. Es

Es wandte sich daher des Landes-Herren Grafen von Thöring Fiscal wiederum an das Cronsfelder Gericht, und bathe, in Conformität der Cameral-Urthel vom 20ten Februarii 1756. die Heidelbergische Urthel in Contumaciam auszusprechen, welches auch würcklich erfolget ist.

Dannenhero wandten sich beyde Theile wiederum ad Cameram Imperialem, und zwar suchte Oligschlager plenarios Appellationis Processus unâ cum Commissione ad examinandas Rationes, der Töringische Fiscalis aber ein Mandatum de Exequendo propria Judicata, vel in eventum pro denegatione Processuum.

§. 4.

Ob es nun zwar das Anscheinen gewinnen möchte, als hätte Judex à quo um so gesicherter mit Publicirung der Heidelbergischen Urthel vorgehen können, als selbiger durch die Cameral-Urthel vom 23ten Februarii 1756. expresse darzu bey fortdaurender Contumacia des Oligschlagers angewiesen worden, nun aber Letzterer selbst nachgeben müssen, daß er nur in Ordine ad amicabilem, nicht aber judicialiter gehandelt habe, und demnächst der Gräfliche Mandatarius diffitirte, daß er das von Oligschlager producirende Pro Memoria jemahls in der Absicht sich in Vergleichs-Tractaten einzulassen, dem Præsidi zugestellet habe, vielmehr das Protocollum Judiciale das Gegentheil ausweise, überhaupt auch die bey der Supplica liegende Adjuncta von de-

nen beyderseits gegeneinander formirenden Prætensionen also beschaffen waren, daß so gleich vor Augen lage, wie die Partheyen durch gütliche Weege wohl schwehrlich auseinander kommen würden, also daß hieraus abermahls ein geflissentlicher Verschleiff und Aufenthalt seiner Rechnungs-Abhör, die Oligschlager nun schon über Zehen Jahr herumgezogen, sich darlegte.

§. 5.

Alldieweilen aber hierbey hinwiederum zu erwegen stunde,

1.) Daß sich der Status Causæ darinnen mercklich verändert habe, da sich Oligschlager wenigstens pro forma der Rechnungs-Abhör post Sententiam 1756. submittiret, hingegen aber behaupten wollen, daß ein guter Theil derer Rechnungen nicht die wahre Originalien seyen, derentwegen jüngsthin so wohl hierüber, als über einen angeblicher maßen ihme Oligschlager neuerlich zur Last legenden Rechnungs-Verstoß von 7280. fl. eine Verordnung ergangen, solche aber von Judice à quo nicht befolget worden; So dann und

2.) Unter denen in Ordine ad amicabilem übergebenen Stücken sich auch die dem Oligschlager beyzubringen vorbehaltene Schadens-Rechnung befunden, worüber der Fiscus allenfalls judicialiter hätte handlen sollen, beydes aber nicht geschehen ist; Welches jedoch

3.) Auch der Ursachen wegen hätte geschehen, und von der Contumacial-Urthel um so

mehr

mehr abstrahiret werden sollen, als in der vom Richter vor sich allegirenden Cameral-Urthel vom 23ten Februarii 1756. in fine Nahmentlich versehen ist, daß in Casum Submissionis legaliter fernerweit zu verfahren, und daraufhin die Acta auf eine anderweite Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens nochmals zu verschicken seyen;

§. 6.

Als machte sich der Schluß von selbsten, daß der Richter à quo durch Publicirung gegenwärtiger Contumacial-Urthel nicht wohl verfahren habe, fortan die nachgesuchte Appellations-Sache in Regula zu erkennen, übriges Begehren aber puncto Commissionis ad Judicium zu verweisen wäre.

§. 7.

Bey deme allem aber sahe man voraus, daß Oligschlager hierdurch wiederum amplissimum Campum protrahendi Lites erhalten, und nach der Hand annoch viele Petita mit einmischen, die Haupt-Sache aber der Rechnungs-Abhör immer weiters hinaus verziehen würde, und eben daher verfiel man auf einen anderwärtigen Modum, wie etwan die Sache kürtzer gefast werden könte, nemlich, wann keine Processus förmlich erkannt, sondern die Supplica pro Processibus Appellationis brevi manu ad Judicium, ad Caussam hactenus judicialiter motam verwiesen, fortan Judici à quo zugleich ein Terminus usque ad primam post Ferias natalitias sich darüber vernehmen zu lassen, angesetzet würde, da so dann

die

die Sententia à qua baldigst retractiret, und puncto Commissionis hiernächst das Nöthige verfüget werden könte, wie dann dergleichen Vorgänge sich in Sachen von Hillensberg, wider von Blanche, bey Herrn von LUDOLFF *Tom. II. Consultat. V. pag. 218.* und wiederum in Sachen von Hillersberg contra von Mylendonck, Supplicæ pro Citatione super Injur. vorfinden, wo auf solche Weiße die Proceſs ob arctiſſimam Connexitatem inter easdem Perſonas, & circa idem objectum, mit Verſparung vieler Köſten brevi manu ad Judicium verwieſen, und darauf definitivè erkannt worden.

Decretum de 4. Decembris 1758.

Judicialiter ad Cauſam Oligſchlager, wider Herrn Grafen von Töring, *Mandati de relaxando ergò oblatam Cautionem omnium Bonorum Arreſto*, und wird hierauf dem Gräflich-Gronsfeldiſchen niedergeſetzten Gericht ſich hauptſächlich darüber, warum ſie die Heidelbergiſche *Contumacial*-Urthel bey dem auch ihrer Seits noch zur Zeit nicht vollzogenen *Decreto Camerali* vom 12ten *Septembris 1757.* publiciret, Zeit *ad primam poſt Ferias natalitias* vernehmen zu laſſen, hiermit auferleget.

XXIX.

Vom Richterlichen *Arbitrio* bey zu beurtheilender Hinlänglichkeit der *Cautionis Reviſoriæ.*

§. 1.

§. 1.

IN Causa Meder contra Solms-Braunfels hatte Pars Revisa in dem übergebenen Cautions-Schein sein gesammtes Vermögen generaliter und specialiter in Terminis admodum efficacibus verpfändet und verschrieben, annebst sich darauf beruffen, daß das evincirte Guth Mehlbach nicht davon lauffe.

Dann so viel die Fructus perceptos (in quorum Restitutionem Reus condemnatus erat) betrifft, erbothe er sich zu deren Deponirung ad Lectoriam, um selbe darauf mit des Kayserlichen Cammer-Gerichts Approbation intra fines Imperii an sichere und gewisse Zinße zu legen, damit solches Capital usque ad Litem finitam unverändert in Sicherheit stehen bliebe, offerentes simul se in Casu quo ab Augustissima Camera postularetur, ad Cautionem Juratoriam quasi per modum Supplementi.

§. 2.

Was Revidens wider sothane Cautions-Leistung eingewendet, schienen mit allem Fleiß ausstudirte Obmota zu seyn, zumahlen dasige Räthe sich immer auf des Guths ceu Domanialis absolute Inalienabilität, und in futuro Revisorio ohnfehlbar zu erwarten habende Correctoriam steifften.

§. 3.

Allein man mochte die Scheine lesen, und überlesen, wie man wollte, so wuste man sie in einer kräfftigern Form nicht zu geben. Der Jüngere

Jüngere Reichs-Abschied §. *124.* erfordert purè genugsame Caution. Solmenses aber wollten in specie fidejussoriam haben. At enimvero Cautionis modus, quoniam nullibi definitur; Judicis Cameralis arbitrio relictus est (*a*).

Blum. saget ausdrücklich (*b*): quodsi Pars victa Cautionem oblatam insufficientem reputet, & contra illam excipiat, Judex Cameræ suum arbitrium interponat.

Satisdationem per Fidejussores neque vult Lex, neque invenietur Fidejussor, qui tali in casu fidem obstringere velit suam.

Conf. *Observat. m. CCCCXII.*

§. 4.

Es ergieng demnach den 9ten Aprilis 1749. folgende Urthel:

In entschiedener Sachen Mederischer Erben in Actis benannt, wider Herrn Friederich Wilhelm Grafen, jetzo Fürsten zu Solms-Braunfels, Supplicæ pro Mandato de non contraveniendo proprio Contractui, sed reimmittendo in Possessionem Bonorum, mediante illo, Titulo oneroso acquisitorum, refundendoque Damno per ablationem causato S. C. nunc Revisionis: Ist Notarius Bock auf producirten verbesserten Gewalt zum anerbottenen Juramento Revisorio gelassen, und die von Lt. Gondela eingebrachte Caution, Einwendens ohngehindert hiermit angenommen. Darauf Dr. Hofmann glaubliche Anzeige zu thun, daß der, am 16ten Martii 1742. ergangenen Urtheil, durch des Mehlbacher Guths würckliche Abtrett- und Hinterlegung des Werths Fructuum perceptorum in hiesige Leserey gehorsamlich gelebet seye, Zeit Zwey Monath pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen

(*a*) de Ludolff *Commentat. Systemat. de Jure Camer.* pag. 327. (*b*) Blum. *Tit. 79. num. 19.*

wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es jetzt als dann, und dann als jetzt, bey der denen Executorialibus einverleibten Strafe bleiben, und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolget werden solle.

XXX.

Ob von einer Urthel, worinnen die eingebrachte *Cautio Revisoria* Einwendens ohngehindert vor *sufficient* angenommen worden, eine neue *Revision* Platz habe?

§. 1.

Es ist in den Jüngern Wahl-*Capitulationen* von Reichs-wegen beliebet und vergenehmiget worden, daß die Cognition über die nach dem Reichs-Abschied *de Anno* 1654. *§. 124.* in Casum Succumbentiæ zu bestellende Caution de restituendo, und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht nicht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

Der Seel. von Ludolff giebt den Grund davon in folgenden Worten an: Optima ratione constitutum, ut Camera Imperialis de Formalibus Revisionis, nec non de Cautione sufficiente cognoscat sine ulteriori Revisione: alias enim infelix foret Judicii Status, nulla Sententiarum Executio. (*a*).

§. 2.

Ich erachte nicht undienlich zu seyn, diesen Satz, daß à Sententia qua Cautio sufficiens declara-

(*a*) *Commentat. Systemat. Jur. Camer. Sect. II. §. 7. num. 18.*

claratur, keine neue Revision Platz finde, durch folgende Vorgänge zu erläutern.

In Sachen von Hillensberg contra von Mylendonck wurde Cautioni omnium Bonorum annoch Juratoria Cautio zu allermöglichsten Praecaution ex officio beygefüget, gleichwohlen aber dagegen die zweyte Revision nachgesuchet.

Weil nun diesem Höchsten Reichs-Gericht das Recht zustehet, super puncto Cautionis zu erkennen, und man wenigstens pro qualitate hujus Causae durch die angenommene Cautionem omnium Bonorum juncta Juratoria alle ersinnliche Vorsicht gebrauchet hatte, wann anderst je die Parthie zu ihren 160. Jährigen Judicatis gelangen sollte, so war nicht anders dafür zu halten, als daß dießfalls Camera Imperialis circa Materialia Revisionis nempe respectu Cautionis acceptatae interpositae, zu erkennen, befugt, und sothane Revision ceu summe frivola zu verwerffen seye: welches auch den 21ten Decembris 1758. per Sententiam geschehen. (Siehe meine Neben-Stunden *Pars I.* Abhandlung *VI.*).

§. 3.

In Causa Meder contra Solms-Braunfels kam noch ein besonderer Umstand vor.

Die erste Revision, welche man ab Seiten des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels in dieser Sache interponiret hatte, war gegen die Haupt-Urthel vom 16ten Martii 1742. gerichtet.

Und wie besagter Revision zwar statt gegeben, aber zugleich die von denen Mederischen Erben

den offerirte Caution für hinreichend angenommen, auch darauf den 9ten Aprilis 1745. Paritoria erkannt worden, so hat der Herr Fürst gegen diese Urthel wiederum das Beneficium Revisionis, und zwar aus der Ursache interponiren lassen, weil bey der geleisteten und angenommenen Caution in Casum Sententiæ reformatoriæ keine genugsame Sicherheit für denselben vorhanden seye.

Es ist aber auch diese Revision per Sententiam de 16. Januarii 1747. als unstatthafft verworffen, und selbiger Paritoria cum præfixione Termini 1. Mens. annectiret worden, verb.

Sententia publicata d. 16. Januarii 1747.

In Sachen Mederische Erben in Actis benannt, wider Herrn Friederich Wilhelm Grafen, jetzo Fürsten zu Solms-Braunfels, Supplicæ pro Mandato de non contraveniendo proprio Contractui, sed reimmittendo in Possessionem Bonorum, mediante illo, Titulo oneroso acquisitorum, refundendoque Damno per ablationem causato S. C. nunc iteratò petitæ Revisionis: Ist die durch Notarium Bock den 14ten Julii 1745. abermahls interponirte Revision, als unstatthafft hiermit verworffen, darauf Dr. Hofmann glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 16ten Martii 1742. und den 9ten Aprilis 1745. eröffneten Urthel gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit Eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es jetzt als dann, und dann als jetzt, bey der denen Executorialibus einverleibten Strafe bleiben, und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolget werden solle.

§. 4.

Hierauf wurde dieses Remedium abermahls ergriffen, sohin klar zu Tage gelegt, daß es keinen andern Punct, als die Caution, und deren angegebene Unzulänglichkeit betreffen könne, und also super uno eodemque puncto das Beneficium Revisionis; einfolglich Revisionis Revisio gegen die Rechte gesuchet werde. Dannenhero ergieng

Sententia d. 1. Februarii 1748. publicata.

In entschiedener Sachen Mederischer Erben in Actis benannt, wider Herrn Friederich Wilhelm Grafen, jetzo Fürsten zu Solms-Braunfels, Supplicæ pro Mandato de non contraveniendo proprio Contractui, sed remittendo in Possessionem Bonorum mediante illo Titulo oneroso acquisitorum, refundendoque Damna per ablationem causata S. C. & Revisionis, nunc puncto Cautionis denuo petitæ Revisionis: Ist mit Verwerffung der durch Notarium Bock den 5ten Maji, vorigen Jahrs abermahls interponirten unstatthafften Revision, und der durch Dr. Zwierlein angezeigten Intervention ohngehindert, nunmehro so viel die Mehlbacher Güther an- und vor sich betrifft, und um die Mederische Erben in solche nach Vorschrifft der Urthel vom 16ten Martii 1742. wiederum zu immittiren, Mandatum de Exequendo an des Ober-Rheinischen Creyß-ausschreibenden Herren Fürsten erkannt, würde dann solchem vorgängig Lt. Gondela die aus solchen Güthern von der Zeit, daß der von Urff in selbige immittiret worden, erhobene Nutzungen gehörig specificiren und liquidiren, so ergehet auch solcher halben, was Recht ist.

XXXI.

Von zu beobachtender *Proportion* bey Pfändungen, und dem Unterscheid zwischen denenselben und der *Confiscation* einer Sach.

§. 1.

§. 1.

Ich habe bereits in meinen Neben-Stunden *Pars I.* Abhandlung *V.* von *Spoliis*, welche durch unerlaubte Pfändungen derer Zünffte verübet werden, §. 2. bemercket, daß eine Pfändung pro Spolio zu halten, wann sie denen Rechten nicht gemäß, sondern de facto vorgenommen, welchenfalls sie illicita zu nennen.

§. 2.

Wird nun bey Pfändungen die Proportion nicht beobachtet, so ist ein Excess verübet, und in so weit die Pfändung denen Rechten nicht gemäß, sondern de facto vorgenommen.

Dann gleichwie nach der Lehre des Herrn Geheimden Regierungs-Rath ESTORS die Pfändung den Schaden und die Unkösten nicht übersteigen darff (*a*); also muß eine Proportion zwischen dem Schaden oder Verbrechen, und der Hinwegnehmung der Sachen, als der Erholung des Schadens, oder einer gewissen Arth der Strafe observiret werden, wo nicht ein Excess herauskommen solle, welcher die Pfändung zu einem Spolio macht, und denen Remediis Spolii Platz einräumet.

§. 3.

Es hat sich dieses in Causa Reisgen contra den Stadt-Rath zu Aachen, & quoscunque deren ich bereits in meinen Neben-Stunden *Pars XI.* Abhandlung *XI.* Erwähnung gethan, gantz klar gezeiget.

(*a*) Bürgerliche Rechts-Gelahrtheit *Part. II.* §. 4026.

Gedachter Reisgen solle als ein Materialist zu Aachen nicht en detail, sondern bloß en gros zu handeln berechtiget seyn, und wurde nun beschuldiget, daß er auf erste Weiße Waaren verkauffet habe. Nachdeme ihm dann deswegen bey nahe Tausend Reichsthaler an Waaren weggenommen worden, wandte er sich ad Cameram Imperialem, und impetrirte allda unterm 15ten Aprilis 1758. auf Bericht und Gegen-Bericht ein Mandatum S. C. dahin, daß die abgenommene Waaren gegen Caution zu Hundert Reichsthaler so fort restituiret werden sollen.

§. 4.

Magistratus kam dagegen mit Exceptionibus Sub- & Obreptionis ein, und läugnete das Factum nicht ab, sondern imputirte es der Krämer-Zunfft, suchte auch so gar selbiges unterm Vorwand des gedachter Zunfft zustehenden Pfandungs-Rechts zu justificiren, auf zwey Krämer-Weiber sich beruffend, welche Aussage gethan hätten, daß er Waaren en detail verkauffet.

§. 5.

Wogegen Impetrant repliciret, daß Bürgermeister-Diener und Stadt-Soldaten die gewaltsame Hinwegnehmung der Waaren verübet; mithin Autoritas Magistratus concurriret, dieser also vermuthlich die Zunfft aufgehetzet, und gedachte Weiber suborniret hätte.

Wann aber auch erwiesen werden könte, daß er en detail gehandelt, so wäre doch keine Proportion zwischen dem angeblichen Facto illicito,

und der Pfändung oder Strafe, sondern ein Excess verübet.

§. 6.

Nachdem dann Magistratus die Himwegnehmung der Waaren so wenig, als daß sie durch Bürgermeister-Diener, und Stadt-Soldaten geschehen, verabredet, so war nicht abzusehen, wie er negiren können, cooperiret zu haben, vielmehr wurde es vor einen Excess gehalten, der ohne erwehnte seine Autorität nicht wäre begangen worden, und die Pignoration zu einem Spolio macht. Dann hätte auch eine Pfändung in diesem Fall statt finden können; so hätte jedoch die Strafe der Pfändung dem angeblichen Verbrechen proportionirt seyn müssen; mithin hätten die vorgegebene, und durch die zwey Krämer-Weiber bestättiget seyn sollende Facta allenfalls weiter nicht, als etwa (wie sonsten gebräuchlich) mit 5. 10. ja wohl gar mit 20. Louisd'or bestraffet werden, oder für dessen Werth die Pfändung, um sich wie obbelobter Herr Geheimde Regierungs-Rath Estor saget, (b) sich seines Schadens zu erholen, geschehen können.

Da man aber an statt dessen für den Betrag von bey nahe Tausend Reichsthaler via facti hinweggenommen, so konte solches schon nicht mehr als eine Pfändung geachtet werden; consequenter hat es auch dem Stadt-Rath nicht zugestanden, zu Unternehmung eines solchen Facti nullo Jure justificabilis die Bürgermeister-Diener und

(b) *citat. loc. §. 4020.*

Stadt-Soldaten herzugeben, wann derselbe, wie würcklich geschehen, sich der darab folgenden schwehren Verantwortung nicht theilhafftig machen, und die Ersetzungs-Pflicht sich zuziehen wollen, weshalben derselbe, jene Rechts-Lehre, welche der Herr Hof-Rath AYRER *in Programm. de Via facti Collegiis Opificum ad persequendos Opificiorum turbatores nec permissa, nec permittenda* gar wohl an- und ausgeführet, sich zeitlich hätte zu Nutz machen sollen.

§. 7.

Wie vielmehr aber muß dieses Platz greiffen, wo eine Zunfft (wie in untergebenem Fall) die hinweggenommene Waaren nicht als gepfändet, sondern als würcklich confiscirt erkläret und geachtet hat.

Wäre es auch Sache, daß eine Zunfft zur Pfändung befugt, so bliebe dannoch allezeit ein mercklicher Unterscheid zwischen derselben und der Confiscation einer Sache. Die Pfändung kan bey einer Zunfft hergebracht, und üblich seyn, sie läst auch dem gepfändeten Theil die Willkühr und Befugnüß, mittels gutwilliger Abfindung, ohne Obrigkeitliches Zuthun (*c*), das Pfand einlösen zu können, allerdings offen; wohingegen Jus Confiscandi so wenig bey einer Zunfft jemahls eingeführet und üblich gewesen, als auch so gar der Obrigkeit selbsten inaudita parte nicht einmahl erlaubet seyn kan.

Worab

(c) ESTOR *citat. loc. §. 4023.*

Worab leicht ersichtlich, daß eine Zunfft durch die Confiscation ein Factum nullo Jure justificabile begehe; mithin, wann ein Magistrat durch Gestattung seiner Diener, dieser so unerlaubt, als eigenmächtigen Thätlichkeit ipso facto beygetretten, er dadurch die Last der Ersetzung auf sich ziehe: wie all solches in substrato Magistratui vorgerücket worden.

§. 8.

Diesemnach und da Impetrant dem Mandat puncto Cautionis ein vollständiges Genügen geleistet; ergieng rejectis Exceptionibus Paritoria.

Sententia publicata d. 23. Decembris 1758.

In Sachen Peter Gerhard Reisgen, Klägern eines, wider Bürgermeister, Schöffen, und Rath der Stadt Aachen, Beklagten andern Theils, Mandati de restituendo Merces spoliativè ablatas erga Cautionem centum Imperialium: Ist Lt. Pfeiffer sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmahlen abgeschlagen, sondern Lt. Weylach, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandat gehorsamlich gelebet seye, Zeit Ein Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn berührtem Mandat einverleibet, hiermit erkläret seyn sollen, Beklagte die Gerichts-Kösten, derentwegen bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgelauffen, Klägern nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Verba præcepti erant:

Hierum so gebiethen Wir Euch von Unserer Römisch-Kayserlichen Macht, und bey

Pœn Zehen Marck Löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil ihme *Impetranten* ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Ihr den nächsten nach Verkündigung dieses, die klagendem Theil *NB. spoliativè* hinweggenommene Waaren nach der *in Adjunctis sub Num. 16. & 17.* enthaltenen *Specification* gegen leistende *Caution* von Hundert Reichsthaler *ad locum unde restituiren*, und zurückgeben sollet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, vorangedrohete *Pœn* zu vermeyden.

XXXII.

Ob zu der Gerichtlichen *Insinuation* einer Schenckung unter Lebendigen, die bloße Hinterlegung derselben bey die *Acta* in das *Archiv* genug seye?

§. 1.

Es hat die Ober-Kirchen-Räthin von Bielenfeld, gebohrne von Wallbrunn unterm 1ten Octobris 1733. dem von Gaugreben, und dessen Frauen, gebohrner von Riedel, und gedachter von Bielefeld Schwester-Tochter, ohngefehr Ein Viertel Jahr hernach, als diese sich geheyrathet, Ihr zu Rodheim in der Wetterau gelegenes Ritterschafftliches Guth dergestalt geschencket, und Contracts-Weiß abgetretten, wie solches unter den Lebendigen am bündigsten geschehen kan, und zwar mit allen Appertinentien, Inven-

Inventario, Meubles, und aller darin befindlichen Geräthschafft, auch frey, und ohne einige Schulden, jedoch mit dieser Condition, daß die Frau von Bielefeld, als Schenckerin, das Guth bis in ihren Tod zur Nutznießung innen behalten, nach ihrem Tode aber beyde Ehe-Leute das geschenckte Guth zu gemeinschafftlicher Nahrung nutzen, nießen, und gemeinschafftlich brauchen, soluto Matrimonio aber auf der Frau von Gaugreben Descendenten, weil solches, was das Eigenthum betreffe, ihr einig und allein zustehe, allein verfallen, oder bey Mangel einer Descendentz von ihr, wann sie der Frau Schenckerin Todtes-Fall erlebet, darüber anderwärtig disponiret werden solle.

§. 2.

Die Ursache, warum die von Bielefeld diese Donation oder Contract errichtet, bestehet nach desselben Inhalt darin, daß der von Gaugreben, und dessen Ehe-Consortin, so vor einiger Zeit mit Elterlicher Bewilligung eine Christ-Adeliche Heyrath geschlossen und vollzogen, der Donatrici und ihrer Frau Mutter, der verwittibten Generalin von Dürckheim in ihrem mühseeligen Wittwen-Stand nicht nur biß dahin allen treuen Beystand geleistet, sondern auch bey solcher continuirenden Assistentz alle Kindliche Ehrerbietung und Gehorsam mit Hand und Mund zugesaget, und angelobet, vornemlich auch versprochen, daß sie auf den Fall, da eine von ihnen beyden Wittwen vor der andern versterben sollte, sich der

Letztlebenden als Leibliche Kinder, ebenfalls biß in den Tod treulich annehmen, und behörig versorgen wollten und sollten.

§. 3.

Damit diese Donation desto gültiger seyn möchte, ist dieselbe den 26ten Junii 1734. durch den Notarium Huth bey der Ritterschafftlichen Cantzley zu Friedberg hinterleget worden, welche darüber ein Attestat ertheilet:

Daß Nahmens der Frau von Bielefeld der *Notarius* Huth zu Friedberg ein in einem *Couvert* mit Fünff in schwartzem Siegel-Wachs verpitschierte, so *rubricirte Donationem inter vivos* bey die Ritterschafftliche *Acta* in das *Archiv* Gerichtlich hinterleget habe.

§. 4.

Es hat aber nichts desto weniger die Frau von Bielefeld Anno 1738. dieses denen Gaugrebischen Ehe-Leuten geschenckte Guth dem Kayserlichen Lieutenant von Bellersheim verkauffet, und als jene darein nicht consentiren wollen, den 14ten Augusti d. a. die errichtete Donation coram Notario & Testibus revociret.

§. 5.

Der von Gaugreben hat sich demnach ad Cameram Imperialem gewendet, und den 16ten Aprilis 1738. ein Mandatum Cassatorium & eventualiter Restitutorium, & Inhibitorium, & de non alienando, nec contraveniendo Donationi inter vivos judicialiter insinuatæ & Clausulis de non revocando munitæ C. C. wider

der erwehnte verwittibte Ober-Kirchen-Räthin, und den von Bellersheim ausgewürcket, solches ritè insinuiren, und reproduciren lassen.

§. 6.

Gleichwie nun bey denen Römern bereits der Tribunus Plebis CINCIUS, dessen Lex eigentlich ein Plebiscitum war, ein Verbott gemacht: ne ultra certam Summam donaretur, und hierdurch die natürliche Freyheit, so viel als man will, wegzuschencken, restringiret: quia Reipublicæ intereſt, ne quis re ſua male utatur, da die Republique durch Bettler geschwächet wird (*a*);

Also hat auch JUSTINIANUS, nachdem er den Unterscheid inter res Provinciales & Italicas aufgehoben, verordnet, daß zu einer Schenckung weder Mancipatio, noch Traditio, noch Stipulatio nöthig seyn solle, sondern eine jede Schenckung Pacto geschehen könne, nur daß sich solche nicht über 500. Solidos, oder Aureos erstrecken solle, sondern was einer ultra hanc Summam schencken wollte, Gerichtlich insinuiret werden müsse, und alsdann erst Donatarius eine Actionem ad consequendam Summam ultra 500. Aureos donatam hätte, widrigenfalls aber den Donatorem nur wegen der 500. Aureorum belangen könte, (*L. 35. Cod. de Donat. §. 5. Novell. 162. cap. 1. §. 2. Instit. de Donat. L. 23. ff. eod.* Reipublicæ enim intereſt, ut in ſpecie coërceantur effuſæ Donationes, inſimulque donans

(*a*) Conf. BRUMMER. *ad Legem Cinciam.*

nans habeat ſpatium deliberandi & obvenien-di fraudibus Domeſticis, (*L. 27. Cod. de Donat. Novell. 23. Cap. 1.*).

§. 7.

Hahn giebt dieſe Raiſon noch deutlicher an, wann er ſaget (*b*): quod Donatio ſit Actus Liberalitatis indifferens, qui ex vitio & virtute pro variis differentiis circumſtantiarum proficiſci poſſit. Unde curare debeat Magiſtratus, ne quis prodigaliter Liberalitatem exerceat. Fieri autem hoc, ſi Donatio inſinuetur, hoc eſt, Actis inſinuetur publicis, non modo ut Magiſtratus ſciat, *ſed etiam cognoſcat*, an rata ſit habenda.

§. 8.

Eben deswegen ſetzen die Dd. Modum Inſinuationis darinnen: ut Contractus Donationis ſcribatur, & partibus volentibus coram Judice publicetur & inſinuetur, hoc modo in fine Inſtrumenti dicendo: Acta geſta, intimata, publicata, inſinuata ſunt omnia ſupra Scripta coram tali Judice, & in Scriptis redacta, ut ſuperius in Inſtrumento continetur, de mandato & Autoritate prædicti Dni. Judicis per me Notarium infra Scriptum de voluntate & inſtantia partium (*c*).

§. 9.

(*b*) ad Wesenbec. *Lib. 39. Tit. 5. pag. 863. med.* conf. Gail. *lib. 2. obſervat. 39. num. 7.* conf. Harpprecht. & Manz. *in Commentar. ad Inſtitut. §. 2. de Donat.* (*c*) Hartmann. Pistor. *Lib. 3. Quæſt. 9. num. 17.*

§. 9.

Wann also gleich dafür zu halten, insinuationem Donationis inter vivos esse voluntariæ Jurisdictionis, & coram quocunque Judice fieri posse, etiam per Procuratorem vel Mandatarium, in quibus tamen Quæstionibus varii JCti. contrariam defendunt opinionem (*d*); so läst sich doch nicht behaupten, quod talis depositio, qualis in nostro Casu facta (§. 3.), in locum subintret Insinuationis & Confirmationis necessariæ.

Depositio simplex Testamenti, Donationis vel Contractus, cujusvis sit generis, non est Insinuatio, præsertim si non ab ipso Testatore, donatore vel contrahente coram Judice facta, qui scientiam habuit negotii.

Ersteres erhellet Sonnen-klar ab meiner *Observat. XVII. §. 5.*

§. 10.

Da nun hier 1.) weder Donatrix vor dem Richter, bey welchem die Insinuation geschehen, in Person erschienen, noch 2.) Nahmens derselben sich der Notarius weder durch eine münd- noch vielweniger schrifftliche Vollmacht, zu der ihm aufgetragenen Insinuation legitimiret, so doch nöthig, ut in re tam ardua de donantis & insinuare curantis intentione, ac proin ipsius Insinuationis veritate constet: gleich dann Beklagtin

(*d*) PUFFENDORFF *Observat. CCXXXII.* LAUTERBACH. *Colleg. Theoret. Pract. Lib. 49. Tit. V. §. 13. & 11.* ibique allegat.

tin dem Notario solch Geschäfft in Commissis gegeben zu haben, constanter negiret hat, 3.) nicht einmahl constiret, ob ein Richter, als der Ritter-Hauptmann tempore Depositionis vorhanden, vielweniger einige Ritter-Räthe, als Assessores Judicii dabey gewesen, da doch viele JCti. statuiren, quod ne quidem coram solo Judice absentibus Scabinis vel Assessoribus insinuatio Donationis inter vivos fieri possit legaliter, & requiratur, ut de voluntate Judicis appareat, quod donationem ad Acta referri voluerit (*e*), atque super donatione ista conficiatur Scriptura solennis coram Judice, & quidem à Tabellione seu Actuario Judicii, idque ad jussum Judicis specialem (*f*);

Wohingegen aus dem Attestat §. 3. weder de Judicis notitia vel scitu, multo minus præsentia, weder de ipsius Mandato, ja nicht einmahl de adhibito Judicii Actuario, neque directe neque indirecte constiret. In eo vero Doctores conveniunt, quod quamvis opus haud sit, ut coram Judice ordinario insinuationes fiant, neque etiam ut Assessores præsentes sint, Judicis tamen cum Actuario præsentia requiratur.

Wie

(*e*) CARPZOV. *Definit. Part. II. Constitut. XVI. definit. 16. num. 9.* (*f*) IDEM *ibid. num. 10.* HARTMANN. PISTOR. *Lib. 3. Quæst. 9. num. 14. 15.* CARPZOV. *Lib. 5. Tit. 7. Respons. 58. num. 1.* ENGELBRECHT. *Pandect. exercitat. 39. Tit. 5. pag. 612.*

Wie mag dann das, wer weiß, durch wen, bloß beygedruckte Sigillum solche Defectus ersetzen? und wann gleich der Scribent des Gerichts Secretarius gewesen, non ea propter autoritate privata Scripturam istam conficere poterat.

§. 11.

Nicht zu gedencken, daß 4.) nach der bewährtesten JCtorum Meynung zu dergleichen per Procuratorem geschehenen Insinuation nöthig ist, ut Mandatum speciale sufficiente fide constet, idque Actis simul inseratur (*g*).

Mevius saget ausdrücklich (*h*). Multum interest donationem apud Acta fieri, & alias factam Actis tantum insinuari. Hoc non sufficit ad id, ut coram Actis facta dicatur, ad quod requiritur, ut ibidem legatur & exprimatur.

Und obzwar derselbe de mortis causa donatione allda redet, so erfordert doch die oben (§. 7.) ex Hahnio angezogene Raison der Insinuation ein gleiches auch hier.

Darff dann Judici vermög (§. 8.) der Inhalt verborgen bleiben? Was würde solch beschehenen falls der Judex nicht für einen Anstand bey der Sache gefunden haben? würde er nicht wenigstens die Donatricem, ceu imbecillem fœminam insuper annosam, vorerst mit einem gelehrten Beystand sich zu berathen, wohlmeynend ermahnet haben, um dadurch de nullius captionis, fraudis interventu desto gewisser zu seyn, anmit auch die Insinuation desto ruhiger annehmen,

(*g*) Mev. *Part. VI. Decis.* 333. (*h*) *Ibid. num.* 5.

men, und ein gültiges rechtschaffenes Document darüber ertheilen können? Welches alleben die Insinuation einer solchen Schenckung à Testamento soli Consuli oblato gar sehr unterscheidet, nachdem was ich *Part. X.* Abhandlung *VI.* mit mehrerem ausgeführet. Und dieses Umstands halber ist von zu beschehender Insinuation mit keinem Wort im Schenckungs-Brief Meldung geschehen: wovon callidus Actor probabiliter omni Studio geschwiegen, weil er sich einer so geschwind erfolgenden Richterlichen-die Sache in tutum setzenden Urkund nicht getröstet.

§. 12.

Ist es vielleicht dann, daß einem Kläger de insinuationis requisito sive forma substantiali keine Wissenschafft beywohnet, habet quod culpæ suæ imputet, dum de illis, quæ ad donationem perfectam & validam reddendam Jura districte postulant, se non informavit, so daß bey dessen Unterlassung, und der irrigen Meynung, als ob ein simplex putum Depositum judiciale, die Krafft und den Effect einer förmlichen Insinuation hätte, er sich nur selber heßlich betrüget.

§. 13.

Aber auch ein Depositum kan man einem solchen Kläger nicht einmal einräumen, wann, wie in substrato, nicht einmal ein Original-Exemplar, sondern nuda Copia hinterleget worden. Was will doch dadurch effectuiret werden? Wäre es das Original, so hätte es doch noch

ad cu-

ad custodiendum gedienet: Insinuatio ist es vorhin nicht. Ergo nihil est.

Nilque interest, an nulla facta insinuatio, an minus recte facta sit (*i*).

§. 14.

Diesemnach ergieng

Sententia Mense Septembris 1758. publicata.

In Sachen Georg Friederich von Gaugreben, und dessen Ehefrauen Louysen Marianen gebohrner von Riedel, Klägern an einem, wider Weyland Marianen Sophien Bielefeld, jetzo deren Schwester Louysen Dorotheen von Riedel, und Consort. Beklagte am andern Theil: Mandati Cassatorii, & eventualiter Restitutorii, item Inhibitorii, & de non alienando, nec contraveniendo donationi inter vivos judicialiter insinuatæ & Clausulis non revocandæ munitæ, nec non Manutenentiæ C. C. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß das ausgangen- verkündt- und reproducirte Mandatum zu cassiren und aufzuheben, hingegen Beklagtin aus der eingeklagten Donation Fünff Hundert Solidos, oder Fünff Hundert Ducaten denen Klägeren zu bezahlen schuldig, und dazu zu condemniren und verdammen, auch Kläger von denen reconveniendo geforderten in Abschlag des ihme versprochenen Heyraths-Guths empfangenen Fünffzehen Hundert Gulden cum Interesse zu absolviren, und entledigen seyen: Als Wir hiermit cassiren, und aufheben, condemniren, und verdammen, auch absolviren, und entledigen, die an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffene Kösten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Annex. Executor.

(*i*) FABER. *Cod. Sab. Lib. 8. Tit. 38. definit. 6. not. fin.*

XXXIII.

Wie viel Fünff Hundert *Solidi* dem alten innerlichen Werth, und der *Praxi Camerali* nach *Netto* ausmachen?

§. 1.

BEy gegenwärtiger Ausführung præsupponire ich JOH. WILHELM. von GOEBEL. *Dissertat. de Donationibus*, *quæ Judicialibus sunt inserendæ Tabulis*, & *quæ à relatione in istas sunt exemtæ*. Es hat dieselbe vorstehende Urthel veranlast: indem wegen der darinnen bemeldten Fünff Hundert Ducaten declaratio Sententiæ gebethen worden.

§. 2.

Dann es seye bey diesem Archi-Dicasterio von Anfang her der Solidus nimmer höher, als für einen Gulden gerechnet worden, wie solches die in SEYLERI Sammlung der Urtheilen 2c. *Tom. I. pag. 203. ad Annum 1503. 25. Septembris Lit. C.* befindliche Urthel, in diesen Formalien besage:

In Sachen der *Appellation* &c. die angezogene Uebergab betreffend, ist zu Recht erkannt, daß durch Meister und Rath der Stadt V. so viel die gemeldte Uebergab nicht über Fünff Hundert Gulden betrifft, übel geurtheilet, und davon wohl *appelliret*, *compensatis Expensis*.

Das allerhöchste, was hieraus gefolgert werden könte, seye dieses, daß durch die Gulden, Gulden in Gold, nach damahlig gemeiner Redens-

dens-Arth zu verstehen seyen, indeme selbiger Zeit, wann andere Gulden hätten bedeutet werden wollen, sie zu 15. Batzen, oder 60. Kreutzer, oder in weisem, item in schwartzem Geld seyen bestimmet worden, wie dergleichen Ausdrücke in angezogener Sammlung der Urtheilen viele Hundert, ja Tausend zu finden, und es die Kayserliche Müntz-*Privilegia* hin und wieder anzeigten. (*a*).

Mit dieser Bestimmung der Solidorum, und darauf gehaltenen Praxi kämen, wie überhaupt alle Scriptores, also auch ins besondere Klock. (*b*) überein; daß also die heutige Species-Ducaten hierunter nicht zu verstehen seyen, sondern, wann ja diese Benennung gebraucht werde, solche nach der gemeinen Redens-Arth, nach welcher durch einen Ducaten Drey currente Silber-Gulden angedeutet würden, anzunehmen wäre, wollte man nicht gegen die Præjudicia Cameralia anstossen, gleich als heut zu Tag auch bey denen Thalern dieser Unterschied seye, daß obwohl wir keine Thaler zu 90. Kreutzer mehr hätten, doch unter dem Ausdruck eines Thalers ein jeder nur 90. Kreutzer, und nicht 120. Kreutzer, mithin den gemeinen Werth mehr, als die Müntz selbst anzeiget, die jetzo so genennet wird.

Ein anderes seye, wann Species dazu gesetzet

K 2 werde,

(*a*) Vid. Pfeffinger. *ad Vitriar. Lib. III. T. 3. §. 4. pag. 476.* Wehner. *voce :* Gold-Gulden.
(*b*) Klock. *Tom. II. Consil. 71. num. 17. in verbis: 500. Solidi æstimantur 500. Aureis.*

werde, wodurch kundbarlich die Sorten selbst, und nicht der gemeine Cours des Nahmens, ex. gr. Ducaten, Thaler, könte gedeutet werden. Daher auch GUNDLING. in seinem *Discurs* über die *Pandecten* anführte:

„Einen *Aureum* rechnet man auf Zwey Reichs-„thaler, oder einen *Ducaten*. Es ist etwas „weniger, aber das *regard*iret man nicht. „Was also über Tausend Reichsthalern ist, „das muß *insinui*ret werden, wann man „es will behalten; (*c*).

Und also nicht allein den angeführten Usum loquendi communem, sondern auch, daß ein solcher Ducat nur Zwey Reichsthaler bedeute, ausdrücklich bezeugete.

§. 3.

Deme noch super Praxi Camerali beytrette, SCHRAG. *Assess. Camer.* (*d*) verb. *Quingenti Solidi in Camera Imper. hodie explicantur per Aureos Rhenanos.* (*e*): Quibus addi possent WURMSER. (*f*), HAHN. (*g*), BRUNNEMANN. (*h*), LUDOVICI (*i*) welchen die gar gutherzige Dd. ohne anderer Beyfall nichts benehmen, noch wegen diver-

(*c*) Citat. GUNDLING. *Tit. de Donat. ad §. 5. & 8.* LUDOVICI *ad hunc Tit. pag. 2097.* (*d*) *Introduct. in Pandectas Tit. de Donat. §. 13.* (*e*) vid. GAIL. *lib. II. Observat. 39. num. 1.* BICCIUS *in Aur. Sect. III. §. 32.* (*f*) *Observat. Pract. Lib. 1. Tit. 30. Observat. 11.* (*g*) ad WESENBEC. *Tit. de Donat. ad verb.*: est autem hæc insinuatio cum multis aliis &c. (*h*) *Repet. Paratit. de Donat. num. 17.* (*i*) *Pandect. ibid. §. 5.*

diverser Bedeutung der Ducaten entgegen seyen. Und wann auch Aurei Hungarici nach anderer Lehre zu nehmen wären; So seye doch bekandt, daß dadurch nichts weiter genommen werde, als daß Gold-Gulden zu verstehen, die vor Zwey Reichsthaler ad 90. Kreutzer desto gültiger, wie die etwas geringere Rheinische Gold-Gulden, die im Schrot und Korn, oder Liga, um ein weniges schlechter seyen, und darum noch heute etliche Kreutzer weniger, als Drey currente Gulden gelteten, an statt jene davor völlig angenommen würden; Dahero auch die Ungarische Aurei von etlich Hundert Jahren her den Rheinischen im gemeinen Lauff gleich geachtet seyen. (*k*).

Wiewohl von der gemeinen Praxi & Præjudicio dieses Höchsten Gerichts nicht abgegangen werden könte; sonderlich wo eine im Reich noch nicht decidirte Frage einmahl entschieden seye, damit nicht bald so, bald anderst gesprochen, und die litigirende Partheyen in Hoffnung auf diese, oder auf jene Arth ihr Heyl zu finden, sich in mißliche schwehre Procefs-Kosten stecken.

Wer auch den ersten Ursprung der Ducaten in denen noch heut zu Tage üblichen Zechinen ansehe, könte sich leicht die Rechnung machen, was ein eigentlicher Ducat noch heut zu Tag bedeute, wann nicht Species, Holländische, Cremnitzer, oder dergleichen neue Müntz ausgedrucket würden.

§. 4.

Wann man hiernächst die Umstände des Gerichts

(*k*) Vid. Klock. *Tom. III. Consil.* 156. *num.* 29.

richts der damaligen Zeiten mit Bedacht erwege, wie nemlich Kayser *MAXIMILIANUS* mit so vielen allerley Nationen Gesandten, und denen nemlichen Herren Assessoren, welche die Anfangs citirte Urthel verfasset, das Gericht um dieses Jahr 1503. besessen hätten, so könte man nicht anders, als Beyfall geben, daß in Æstimation der Solidorum eine zuverläßigere Känntnüß der Müntzen müste vorgewaltet haben, als wir heut zu Tag zu nehmen, vermögend seyen, da kaum auf eine halbe Stunde Weegs Jemand mehr rechnen könte, wie er die Straß mit gebigem Geld wanderen solle.

Selbst die Solidi seyen zu Zeiten JUSTINIANI so gering an Gewicht und Schrot, als die Gulden nachhero nimmer gewesen seyn möchten, so daß auf eine Marck 86. gegangen. (*l*).

Gemeiniglich aber seyen des geringsten 72. Aurei auf eine Marck gegangen, wie noch heut zu Tage gerechnet werde, und vorhero gerechnet worden seye. (*m*).

Es werde also gebethen: die Richterliche Erklärung der ergangenen Urthel dahin zu thun, daß klagende Ehe-Leuthe die mit Tausend Reichsthaler offerirte, und noch allezeit willige Zahlung anzunehmen schuldig seyen, und sich damit zu begnügen haben.

§. 5.

Man erwege aber folgende Worte CARPZOVII

(*l*) HOTOMANN. *de Re Numaria Cap. 2. 4. & 5. in Operibus suis Tom. III.* (*m*) WEHNER. *voce:* Gold-Gulden.

ZOVII (*n*): deficiente certa loci Consuetudine sive Statuto, Aureus Ungaricus pro Solido, sive Aureo Justinianeo usurpatur, ita ut hodie Donatio excedens 500. Aureos Hungaricos insinuationem demum requirat, secundum veriorem Sententiam: allegando WESENBEC. JOH. SCHNEIDEWIN. & DAN. MOLLER. qui *Lib.* 1. *Cap.* 37. *Semestr.* ita loquitur: Et si autem SCHNEIDEWIN. *in §. aliæ num.* 24. *Institut. de Donat.* ALCIAT. & MYNSING. secutus scribit, Aureum, quo hodie utimur, ex generali omnium Populorum Consuetudine esse veteri illi Solido, vel Aureo Justinianeo surrogatum, & ideo; quæ de Solido in Jure Civili disposita sunt, ad nostrum Aureum, quantumvis minoris ponderis, referenda, idque usu receptum esse, & se ita pronunciatum vidisse; rectius tamen sentit WESENBEC. *in Apostil.* ad SCHNEIDEWIN. *ibid.* non in Pœnalibus tantum, sed in Civilibus quoque Aureum Ungaricum pro Solido nunc usurpari. Quod quidem satis probat *Constitut. Provinc.* 14. *Secundæ Partis*, dum vult etiam extra Judicium geradam, seu mundum muliebrem, à muliere in præjudicium cognatæ inter vivos alteri donari posse, si valor ejus Summam 500. Aureorum Ungaricorum non excedat, & ita in Scabinatu Lipsiensi se Assessore observatum meminit, allegans etiam CARPZOV. *dict. Constitut.* verbis: **Und die Stück über 500. Ungarische Gulden nicht thäten austragen ꝛc.** Item-

(*n*) *Part. II. Constitut.* 12. *Definit.* 12.

Itemque duo Præjudicia: Daß eine beständige Donation oder Uebergabe unter den Lebendigen, die sich über 500. Solidos, das sind 500. Ungarische Gulden, oder Ducaten belauffet, Gerichtlich insinuiret werden muß. (*o*).

§. 6.

LAUTERBACH. (*p*) schreibet: Solidorum valor secundum varia tempora fuit diversus, & tempore JUSTINIANI Anno post C. N. 527. unum ex antiquis & maximi ponderis, æstimatum esse 3. Thaler. deducit LUCIUS Müntz-Schlüssel *Part. 1. Cap. 3. pag. 111.*

Hodie quales intelligantur, & in veterum Solidorum locum surrogati sint, non omnium eadem est Sententia.

Quidam Rhenanos surrogatos putant, HAHN. & STRUV. *Syntagm. Jur. Civil. Exercitat. 40. thes. 10.*

Alii vero & quidem plurimi Scutatos, sive Aureos Ungaricos Solidis Romanis substitutos & tunc demum insinuatione opus esse, si 500. Ducatos, vel 1000. Thaleros excedat Donatio, defendunt, & hoc in pronunciando observarunt Domini Scabini Lipsienses apud CARPZOV. *suprà allegatum.*

§. 7.

SCHILTER. hält dafür: differre Aureum & Solidum in eo, quod Aureus 25. Denarios æqua-

---

(*o*) Conf. GISEBERT. *in Peric. Stat. 2. Artic. 41. num. 61. & in Justin. Harmon. Lib. I. Tit. XX. §. 1.* DE LUDEWIG. *Different. 6. lit. aa.* (*p*) *Colleg. Theoret. Pract. Lib. 39. V. 10.*

æquaverit, hoc eſt, tres Thaleros & tres Groſſos: Solidus autem 20. Denarios, ſive duos Thaleros & 12. Groſſos. (*q*).

§. 8.

HAHN. (*r*) nimmet den Solidum pro Aureo Rhenano, und ſaget hos in veteris illius Solidi nomen ex Conſuetudine Germaniæ ſurrogatos eſſe, allegando SCHNEIDEWIN. & GAILIUM, quamvis Ungaricos intelligat WESENBEC. & WURMSER. & MÜLLER. ad STRUV. additque:

Sed & illud quoque verum eſt, Solidum ſive Aureum æſtimari ſecundum Valorem & Conſuetudinem cujuscunque loci, allegat. GAIL. *Lib. II. Obſervat.* 39.

Es wird nicht undienlich ſeyn, deſſen Worte hier beyzufügen: Unde in Praxi diligenter hæc notanda ſunt propter Aureorum differentiam: quia in ſingulis propemodum Provinciis Aurei variant.

Quapropter, ſi Aurei ſint minoris Valoris & variati in bonitate intrinſecâ, ita ut 72. Aurei non conficiant libram, tunc reducendi ſunt ad Valorem legalem, ſive ad Aureos legales. Itaque contingere poteſt, ut valeat Donatio etiam ultra 500. Aureos, videlicet, ſi in loco Contractus vel factæ Donationis non ſunt tales Aurei, quorum 72. conficiant libram, allegando JASONEM dicentem, ita in facto obti-

(*q*) ESTORS Anmerckungen über das Staats- und Kirchen-Recht *pag.* 66. *ſ.* 485. (*r*) ad WESENBEC. *Lib.* XXXIX. *Tit.* V.

nuisse, asserens, quod considerato Valore Legali hodie Donatio ultra 700. valere possit absque insinuatione, imo 1000. ut ait CLARUS *§. Donat. quæst. 15.* & GRÆV. & pergit GAILIUS *num. 4.* quod computatio hæc revera in Judiciis attendi deberet.

§. 9.

GAILIUS gründet sich *in L. 5. Cod. de Susceptoribus Præpositis & Ærariis*, quæ ita se habet: *Quotiescunque certa Summa Solidorum pro Tituli qualitate debetur, aut Auri Massa transmittitur, in 72. Solidos Libra feratur accepta.*

§. 10.

LEONHARD WILLIBALD HOFFMANN in seinem Müntz-Schlüssel bezeuget *Part. I. pag. 111.* Es seye die Verringerung der Gold-Gulden innerhalb 300. Jahren, nemlich von Anno CHristi 225. biß auf Kaysers *JUSTINIANI* Zeiten Anno 527. vorgegangen, und geschehen, da dann die alte gantze Gold-Gülden Drey Reichsthaler, die halbe 1½., und kleinsten einen Reichsthaler gegolten.

„Dann seyen auch wiederum dergleichen Gold-„Gülden um das Jahr 706. von dem Kayser „*JUSTINIANO*, dem die Nase abgeschnit-„ten, leichter geschlagen, oder ausgemüntzet „worden, und sind deren 72. Stück auf das „Römische Gewicht gegangen, deren hat der „schwehreste Zwey Reichsthaler gegolten.

„Item solche Gold-Gülden, oder güldene Mün-„tzen sind in denen Römischen Rechten hin-

„und

„und wieder in Codice, und sonsten bey denen
„alten Scribenten Solidi, oder Aurei Solidi,
„das sind gantze Gülden, genennet worden.
Und *pag.* 52. schreibet er:
„Weilen sich die guten alten Ducaten, und
„fast alle Gold-Gülden aus dem Heiligen Rö-
„mischen Reich schier allerdings verlohren,
„und als wenig Gold-Müntz mehr zu bekom-
„men seyn, als hat man um der Ursach wil-
„len den guten gerechten Ducaten auf Drey
„Gulden erhöhet.

§. 11.

Die Meynung Gailii wurde in Camera Imperiali gehalten, für die billigste, & favorabilius esse, ut Contractus potius valeant quam pereant, in quibus etiam laxior interpretatio facienda, folglich da 72. Solidi vel Aurei einen Römischen Albus ausmachen, 500. Solidi nach dem jetzigen Werth des Cronen-Golds à Acht Reichsthaler per Loth, netto die Summe von 1333. Reichsthaler 30. Kreutzer, oder 2000. Gulden auswerffen; Ecce!

72. Wiegen 24. Loth. 500.
500.
12000. | $166\frac{2}{3}$. Loth.
72.

Das Loth à 8. Reichsthaler thun $166\frac{2}{3}$. Loth 1333. Reichsthaler 30. Kreutzer.

So wurde die Urthel dahin erkläret, daß der Ducaten auf Vier Gulden zu setzen, und darnach die denen Klägeren zuerkannte 500. Solidi, vel Aurei

Aurei Hungarici, Ducaten in Specie von der Frau Beklagtin zu bezahlen seyen.

§. 12.

Dagegen hindert nichts, was in contrarium angeführet werden wollen.

Dann obschon a.) die allegirte Urthel in SEYLERI *Collectione Sententiarum Cameralium de Anno 1503.* sich richtig befindet, so lässet sich doch daraus ohne die Umstände zu wissen, kein wahres Præjudicium in Terminis terminantibus eruiren, allermaßen es seyn kan, daß nach denen Statutis der Stadt B. von deren Meister und Rath ad Cameram Imperialem ware appelliret worden, nur 500. Gulden, wie solche damahls Ingang- und gebbahr waren, absque Judiciali Insinuatione geschencket werden können, und mögen, wie es dann ohnedem eine bekandte Sache ist, daß es in dieser Materia Donationis, ejusque Insinuationis vielerley Statuta giebet.

§. 13.

Will man auch unter denen darin in genere exprimirten 500. Gulden, Aureos Rhenanos, Gold-Gülden verstehen, so ist zwar ein solcher Aureus Rhenanus in Valore intrinseco geringer, als ein Aureus Ungaricus; Da sich aber die Urthels-Fassere nicht expliciret, was für einen Aureum sie verstanden, und GAILIUS nachhero erst Assessor Cameræ Imperialis geworden, welcher nach der Billigkeit aus dem Codice selbst gezeiget, was ein Solidus in Valore intrinseco seye, so liesse man es dabey.

§. 14.

§. 14.

Dahero auch b.) die entgegen gesetzte AUTORES nicht im Weege stunden, wiewohl KLOCKIUS *Tom. II. Consil. 71.* nur in genere saget: 500. Solidi æstimantur 500. Aureis, ohne zu melden, ob er Ungaricos vel Rhenanos verstehe, als welche in Valore intrinséco sehr von einander differiren.

§. 15.

GUNDLING. rechnet *citato loco* einen Solidum auf Zwey Reichsthaler, oder einen Ducaten, addendo wiewohl es etwas weniger ist, aber das regardire man nicht. Was also über Tausend Reichsthaler seye, das müsse insinuiret werden, mit welchem übereinstimmen suprà allegati CARPZOV. & LAUTERBACH.

Zu der Zeit aber, wie CARPZOV. seine *Definitiones* geschrieben, waren Zwey Reichsthaler in bonitate intrinsecâ eben so gut, und so viel werth, als ein Ducat, und LAUTERBACH. ist dem CARPZOVIO gefolget, indem er ihn selbst allegiret hat.

§. 16.

Was endlich HOTOMANNUS von einer Marck schreibet, daß nemlich 72. Solidi darauf gerechnet würden, ist gegen den obangeführten *L. 5. Cod. de Suscept.* oder vielleicht aus Unverstand Marca Auri pro Libra genommen, Libra enim habet duas Marcas. (s).

Dann

(s) DU FRESNE *in Gloſſar. voce: Libra.*

Dann wann 72. Solidi auf eine Marck gerechnet würden, machten 500. Solidi nur Tausend Gulden aus, da doch Beklagter Seits selbst Tausend Reichsthaler offeriret worden, welche Rechnung auch bey denen Rheinischen Gold-Gülden übereintreffen würde, als welche bekandter maßen in Privilegiis nicht höher pflegen æstimiret zu werden, nicht zu gedencken, daß in Criminalibus bey Geld-Strafen ein Gold-Gulden nicht einmal zu Zwey Gulden Rheinisch, sondern nur zu Fünff Orths-Thalern, oder ein Gulden 52½. Kreutzer angeschlagen wird.

§. 17.

Doch wollte man auch den Ducaten oder Solidum nicht höher, als Vier Gulden, und also ohne das damahls gewöhnliche Agio à 15. Kreutzer setzen, damit man den wahren Werth eines Solidi, oder bonitatem ejus intrinsecam, secundum mentem Gailii nicht überstiege.

§. 18.

Es ergieng daher unterm 9ten Aprilis 1745.

Sententia.

In Sachen Georg Friederichs von Gaugreben, und dessen Ehefrauen Louysen Marianen, gebohrner von Riedel, wider Weyland Marianen Sophien Bielefeld, jetzo deren Schwester Louysen Dorotheen von Riedel, decisi Mandati Cassatorii &c. C. C. nunc petitæ Declarationis Sententiæ: Läst man es bey der den 18ten Septembris a. p. eröffneten Urthel dergestalt bewenden, daß Beklagtin die denen Klägeren darin zuerkannte Fünff Hundert Solidos, mit Fünff Hundert Ducaten in Specie, oder deren Werth zu bezahlen schuldig, Klägere auch von denen wegen der angelegten Arresten angeblich verursachten Kö-

sten und Schaden zu absolviren, und entledigen seyen: Als Wir hiermit belassen, absolviren und entledigen: Die ferners aufgelauffene Gerichts-Kösten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

XXXIV.

Ob ein *Creditor Antichreticus*, wann ihme Rechnung *super Fructibus perceptis* abgefordert wird, alle Unkösten, Mühe, und Versäumnüß mit in Anschlag bringen könne?

§. 1.

WAs denen Rechten und der Billigkeit nach zu beobachten, wann einem Creditori Antichretico die Erstattung seiner Rechnung super Fructibus perceptis abgefordert wird, habe ich oben Num. VIII. bemerckt. Deme kan aber noch beygefüget werden, daß auch alle Unkösten, Mühe und Versäumnüß mit in Anschlag kommen, und secundum *L. 36. §. ult. de Hæreditat. petit.* bey Berechnung der Früchte nothwendig abgezogen werden müssen.

Obwohlen ich zwar solches bereits in meinen Neben-Stunden *Part. IV. pag. 86.* berühret habe; so verdienet es doch eine besondere Anmerckung, weil nach der in allda angezogener Causa von Eckartischer Wittib und Kinder contra Hund von Saulheim publicirten Urthel, dagegen in Judicio inferiori gesprochen, in superiori aber dahier, das darüber eingebrachte Gravamen vor erheblich angesehen worden.

§. 2.

Es wurde nemlich gravaminiret, daß da die meiste Jahre durch der Zehende in Bestand gegeben worden; Und derowegen

a.) Der verstorbene Hof-Rath und Stadt-Schultheiß jedesmahl wenigstens einmahl die Fluhr besehen, und den Bestand zu errichten, Fünff Stund Weegs hinausfahren, und also wenigstens einen Tag versäumen müssen, ihme Zwey Gulden vor die Chaise, Ein Gulden Dreyßig Kreutzer vor Verzehrung, und Drey Gulden vor Versäumnüß passiret werden sollen; Ferner

b.) Weil auch zu verschiedenen mahlen der Zehenden versteigeret worden, die gewöhnliche Gebühr Ein Gulden Dreyßig Kreutzer, wie auch für Wein Dreyßig Kreutzer angerechnet werden müssen; Und da

c.) Das Bestand-mäßige Frucht-Quantum eingelieffert worden, dieselbe jedesmahl denen Baueren, welche die Frucht gelieffert, eben wie sonsten ein bonus Pater familias zu thun pfleget, Wein und Brod (anderes Essen zu geschweigen) nach Aussag des Eydlich vernommenen Zeugens, gegeben, mithin jedesmahl wegen Sieben Malter Frucht (dann ein mehreres pflegen die Baueren nicht auf eine Fuhr von Körtzweil nach Mayntz aufzuladen) ein Schopffen Wein die Maaß ad Zehen Kreutzer gerechnet, und ein Viertel Brod, das Leib ad Sechs Kreutzer gerechnet, principalibus bonificiret; Ingleichen

d.) Da dieselbe jedesmahl den Zoll von denen

nen ihnen eingekommenen Früchten, und zwar mit 18. Pfenning vom Malter schwehr- und 9. Pfenning vom Malter leicht Frucht entrichten müssen, solches von dem Frucht-Betrag jedes Jahrs abgezogen werden sollen; In specie aber

e.) In Anno 1736. & 1737. die ordentlich aufgeschriebene Unkosten, welche nach Abzug des Strohes noch 34. Gulden 18. Kreutzer vom ersteren- und 30. Gulden 58. Kreutzer vom letzteren Jahr betragen, zu vergüten, solch alles jedoch vom Richter voriger Instantz vorbeygegangen, und andurch also Appellanti nothwendiger Weiße ein würcklicher Schaden ungerechter Weiße aufgebürdet worden.

§. 3.

Nachdem dann Sententia à qua den 7ten Septembris 1758. in Gegenwart des Appellantischen Anwalds publiciret worden, so hat derselbe zwar Appellationem behörig interponiret, auch Acta requiriret, und wäre demnach fatale introducendæ Appellationis den 5ten Januarii 1759. zu End gegangen, wohingegen Appellantischer Anwald erst zwey Täge hernach pro prorogatione Fatalium eingekommen.

Ob nun wohl die pro Restitutione in integrum b. m. angeführte Causales eben nicht allzu gegründet zu seyn anschienen, weilen nach der eigenen Beylag sub Lit. B. der eine Appellantische Erb bereits im Octobris 1758. von der publicirten Urthel Nachricht erhalten;

In Betracht jedoch die Sache eine Wittwe und Minderjährige anbetraffe, so hielte man davor, daß ex hoc Capite die gebettene Restitutio in integrum b. m. um so mehr erkannt werden möchte, weilen einige Gravamina von gutem Anschein waren, besonders Gravamen tertium, daß ihnen Appellanten von verschiedenen Jahren dasjenige Quantum, welches das St. Stephans-Stifft von dem anderen Antheil

Zehenden gehoben, zur Last gesetzet worden, da sich doch in specie vom Jahr 1740. geäusseret, daß sie von ihrem Antheil, als welches damahls verpfachtet gewesen, viele Malter Früchten weniger empfangen hätten.

Vors Andere wurde in Gravamine Sexto darüber mit Recht gravaminiret, daß wegen der Jährlichen Verlehnungs-Liefferungs- und anderer Kösten von dem ihnen aufgerechneten Genuß in der Urthel Jährlich gar nichts zu gut geschrieben worden, welches man doch vor gantz billig erachtet, so daß man anfänglich gedachte dieses Gravamen per determinationem certi quanti ex æquo & bono etwa Jährlich auf Zwantzig Gulden zu heben.

Unerwogen sich aber äusserte, daß dadurch die übrige Gravamina nicht völlig gehoben werden können, so inclinirte man zwar wegen vorberührter Gravaminum der Appellation ihren Lauff zu lassen, jedoch mit nachfolgender Modification: indem man wohl sahe, daß Appellantes von dem Capital wenig mehr herausbekommen dörfften, und Appellantibus genug seyn könte, die 1558. Gulden hinter sich zu behalten.

Es ergieng demnach den 31ten Martii 1759.

Decretum:

Seynd *prævia Restitutione in integrum brevi manu adversus lapsum Fatalium* die gebettene *Appellations-Processe*, jedoch dergestalten, daß der *Appellatin* die biß daher *deponirte* Gelder von dem Jährlichen Ertrag verabfolget, wie auch der Zehende *quæst.* derselben nunmehro frey zu genießen überlassen werde, erkannt.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzers Wetzlarische Beyträge aus der Reichs-Praxi dasigen Höchsten Reichs-Gerichts Nebst einem richtigen Verzeichnüß aller darinn enthaltener Rubricken Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichtlicher Process-Sachen, und
Bd.: 1,1.

Wetzlar 1763

J.publ.g. 154-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558823-5
VD18 80529461-001